



Bekanntmachung

Gremium: Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

Datum: Donnerstag, 25.08.2022

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 – 7, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 15.06.2022 – öffentlicher Teil –
- 3 Bericht des Bürgermeisters
- 4 Vorstellung eines Bauvorhabens im Gewerbegebiet "Obere Brede an der A2"
- 5 Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- 6 Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 2. Quartal 2022
- 7 Änderung der Gesellschaftsverträge der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG sowie der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH
- 8 Beschaffungsmaßnahme zur Umstellung der Persönlichen Schutzausrüstung der Feuerwehr
- 9 Kriterien zur Vergabe von städtischen Grundstücken für die Errichtung von Einfamilienhäusern, Doppel- und Reihenhäusern
- 10 Umsetzung der Wirtschaftsförderungsstrategie der Stadt Beckum – Zukünftige Nutzung des Entwicklungs- und Gründungszentrums der Stadt Beckum
- 11 Antrag zum Städtebauförderprogramm 2023 – Lebendige Zentren – des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die Innenstadt Neubeckum
- 12 Erlass der Richtlinie zur Förderung von steckerfertigen Stromerzeugungsanlagen
- 13 Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 15.06.2022 – nicht öffentlicher Teil –
- 2 Bericht des Bürgermeisters
- 3 Kindertageseinrichtung "Die Grashüpfer" – Abschluss einer Patronatserklärung zugunsten der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH
- 4 Grundstücksangelegenheit
- 5 Grundstücksangelegenheit
- 6 Grundstücksangelegenheit
- 7 Auftragsvergabe für die Reinigung der Glascontainerstandorte in Beckum vom 01.01.2023 bis 31.12.2026
- 8 Zustimmung zu einem Verwaltungsvertrag mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe bezüglich der teilweisen Rückzahlung einer Zuweisung von Landesmitteln im Bereich ÖPNV-Infrastrukturförderung für den Neubau des Zentralen Omnibus-Bahnhofes Beckum
- 9 Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 11.08.2022

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Vorsitz



Vorstellung eines Bauvorhabens im Gewerbegebiet "Obere Brede an der A2"

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-170 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

25.08.2022 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Zur grundsätzlichen Stärkung des Standortes Beckum ist es wichtig, vor Ort Arbeits- und Ausbildungsplätze zu schaffen und so Abwanderung zu verhindern.

Die Eheleute Brinkmann beabsichtigen den Erwerb einer Gewerbefläche im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“. Die potenzielle Fläche liegt an der Ecke Steinkühlerstraße/Krameramtstraße und umfasst rund 4 207 Quadratmeter. Das Vorhaben wird durch Herrn Brinkmann in der Sitzung vorgestellt.

Anlage(n):

ohne

Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-100 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
25.08.2022 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 21.12.2021 die Verwaltung beauftragt, quartalsweise im jeweils zuständigen Gremium über die Sachstände der noch offenen Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie der noch offenen Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu berichten. Tagt ein Gremium nicht quartalsweise, erfolgt die Berichterstattung in der nächsten Sitzung. Auf die Vorlage 2021/0418 und die Niederschrift zur Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 21.12.2021 wird verwiesen.

Folgende Anträge und Anfragen der Fraktionen, die in die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses fallen, liegen aktuell vor:

- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.02.2021 bezüglich der Schaffung einer Hundefreilaufwiese (siehe Anlage 1 zur Vorlage)

Durch die städtische Liegenschaftsverwaltung konnten mittlerweile 3 potenziell geeignete Flächen für die Einrichtung einer Hundefreilauffläche identifiziert werden. Die Vor- und Nachteile sowie die jeweils durchzuführenden Maßnahmen an den einzelnen Standorten werden nunmehr aufbereitet, um sie dann entsprechend in einer der nächsten Sitzungen dem Ausschuss vorzustellen und ihn entscheiden zu lassen.

- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.02.2022 bezüglich der Nutzung des landesweiten Beteiligungsportals „Beteiligung NRW“ (siehe Anlage 2 zur Vorlage)

Die Verwaltung hat mittlerweile den Zugang zur Testumgebung für das Portal „Beteiligung NRW“ erhalten und eine Mitarbeiterin entsprechend schulen lassen. Hausintern wird aktuell der Einsatz der unterschiedlichen Beteiligungsformate für die Anwendung in der Realumgebung geprüft. Nach abgeschlossener Prüfung erfolgt eine Information an den Ausschuss.

Folgende Anträge und Anfragen der Fraktionen, die in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen, liegen aktuell vor:

- Antrag der SPD-Fraktion vom 31.11.2020 bezüglich der Erstellung eines Grünflächenpflegekonzeptes (siehe Anlage 3 zur Vorlage)

Der Antrag wird aktuell in einem laufenden Projekt zur Einführung eines zentralen Grünflächenmanagements berücksichtigt. Unter Begleitung eines externen Beraters wird ein Organisationsvorschlag entwickelt, mit welchen personellen und sachlichen Ressourcen ein Grünflächenmanagement in der Verwaltung implementiert werden kann. Zur Entwicklung eines Grünflächenpflegekonzeptes ist der Aufbau eines Grünflächenkatasters und einer zentralen Koordination erforderlich. Sobald hierzu ein Vorschlag vorliegt, wird dieser politisch eingebracht werden.

- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.01.2022 bezüglich eines Park- und Halteverbots in der Alleestraße (siehe Anlage 4 zur Vorlage)

Die Örtlichkeit wurde zwischenzeitlich im Rahmen einer Verkehrsbesprechung mit Vertretungen der Kreispolizeibehörde Warendorf und dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen in Augenschein genommen. Beide Stellen lehnen die Einrichtung eines einseitigen Haltverbots ohne flankierende Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Streckenabschnitts für den Radverkehr an der südlichen Fahrbahnseite ab. Es wird vorgetragen, dass durch die „Erweiterung“ des Straßenraums lediglich das Geschwindigkeitsniveau ansteigen wird. Daher wird nunmehr geprüft, welche flankierenden Maßnahmen hier in Frage kommen.

Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW, die in Gänze in die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses oder des Bürgermeisters fallen, liegen aktuell nicht vor.

Anlage(n):

- 1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.02.2021 bezüglich der Schaffung einer Hundefreilaufwiese
- 2 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.02.2022 bezüglich der Nutzung des landesweiten Beteiligungsportals „Beteiligung NRW“
- 3 Antrag der SPD-Fraktion vom 31.11.2020 bezüglich der Erstellung eines Grünflächenpflegekonzeptes
- 4 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.01.2022 bezüglich eines Park- und Halteverbots in der Alleestraße

TOP Ö 5
 #BEgreen
 f @ GrueneBeckum



BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Bündnis90/Die Grünen
 Ratsfraktion der Stadt Beckum

Nadhira de Silva
 Peter Dennin
 Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37
 59269 Beckum

E-Mails:
 peter.dennin@gruene-beckum.de
 nadhira.de-silva@gruene-beckum.de

Herrn

BM Michael Gerdhenrich

Weststraße 46

59269 Beckum

Beckum, 18.02.2021

Antrag Schaffung von Hundefreilaufwiese in Beckum

Sehr geehrter Herr Gerdhenrich,

Bündnis 90/Die Grünen beantragen in Beckum eine Hundefreilaufwiese stadtnah zur Verfügung zu stellen, auf der Hundehalterinnen und Hundehalter ihre Vierbeiner ungestört von der Leine lassen können.

Begründung

Immer wieder kommt es bei der Begegnung mit freilaufenden Hunden zu Konflikten und Unsicherheiten zwischen Mensch, Tier und Natur. Eine Hundefreilauffläche kann sowohl den Erfordernissen der artgerechten Haltung von Hunden, als auch dem Sicherheitsbedürfnis der Bürger Rechnung tragen. Viele Städte halten solch eine Hundefreilauffläche bereits vor. Die Stadt Ahlen hat inzwischen ihre fünfte, die Stadt Oelde soeben ihre erste Freilaufwiese fertiggestellt. Auf dieser Fläche können Hunde ohne Anleinplicht frei laufen und spielen.

Mit freundlichen Grüßen

N. de Silva

P. Dennin

 (Nadhira De Silva)
 Fraktionsvorsitzende

 (Peter Dennin)
 Fraktionsvorsitzender

TOP Ö 5
#BEgreen
 f @ GrueneBeckum



BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Bündnis90/Die Grünen
 Ratsfraktion der Stadt Beckum

Nadhira de Silva
 Peter Dennin
 Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37
 59269 Beckum

E-Mails:
peter.dennin@gruene-beckum.de
nadhira.de-silva@gruene-beckum.de

Herrn

BM Michael Gerdhenrich

Weststraße 46

59269 Beckum

Beckum, 03.02.2022

Nutzung des landesweiten Beteiligungsportals „Beteiligung NRW“

Sehr geehrter Herr Gerdhenrich,

Beckum ist eine Kommune mit vielen interessierten Bürgerinnen und Bürgern, die sich für das politische Geschehen in ihrer Stadt interessieren. Sowohl die politischen Parteien als auch die Stadtverwaltung arbeiten an vielen wertvollen und wichtigen Themen, die eine Stadt innovativ und lebenswert gestalten. Um gute Politik zu machen, ist es wichtig viele Menschen mitzunehmen, zu diskutieren und letztendlich auch nicht nur im Stadtrat, sondern auch in sinnvollen Angelegenheiten die Bürgerschaft mitwirken zu lassen. Das ist nicht nur demokratisch, sondern auch für eine Akzeptanz des Entschiedenen wichtig.

Neue partizipative Formate eröffnen Möglichkeiten, mitzuwirken und mitzuentcheiden. Bürgerbeteiligung ergänzt zunehmend die traditionellen und repräsentativen Verfahren wie etwa das Engagement in politischen Parteien oder die Teilnahme an Wahlen.

Durch die Digitalisierung werden neue Möglichkeiten des Dialogs zwischen Bürgerinnen und Bürgern mit ihrem Staat und der Verwaltung geschaffen. Die Corona-Pandemie führt uns deutlich vor Augen, wie wichtig digitale Beteiligungsangebote für die Bürgerinnen und Bürger sind. Die neue Plattform ist ein Schritt Richtung Digitalisierung der Verwaltung. Bereits vorhandene analoge Wege der Bürgerbeteiligung sollen dabei für Menschen ohne digitalen Zugang oder digitale Ambitionen weiterhin offen bleiben.

Die Landesregierung hat das zentrale Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“ aufgebaut, um den Zugang für Bürgerinnen und Bürger zu den Beteiligungsangeboten zu vereinfachen. Ab sofort können alle Landesbehörden, Kommunen und Kreise in Nordrhein-Westfalen kostenlos das Beteiligungsportal zur Durchführung von Online-Beteiligungen, Umfragen und Meldeverfahren nutzen. So könnte zum Beispiel eine Fragebogenaktion zum neuen Radverkehrskonzept oder zur Spielgeräteaushwahl eines Kinderspielplatzes erfolgen. Die wertvollen Veranstaltungen der VHS, der Beckumer NaTouren der öffentlichen Bücherei, der Gleichstellungsbeauftragten, des Stadtmuseums könnten auf dieser Plattform sichtbar gemacht werden. Ein Suchen auf verschiedenen Seiten entfällt. Alles wäre zentral auf "Beteiligung NRW", Portal Beckum zu sehen. Über die Plattform könnten dann entsprechende Auswertungen gefahren werden. Da die Transparenz der Verwaltung essentiell ist und gute Veranstaltungen nicht im Verborgenen bleiben sollten, stellen wir folgenden

Antrag:

1. Die Stadt Beckum beteiligt sich an dem zentralen Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“ zu dem derzeit kostenlose Schulungen für Verwaltungsmitarbeitende angeboten werden.
2. Die Stadt Beckum prüft, ob den politischen Parteien der gleiche Zugriff wie der Verwaltung auf das Portal gewährt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



(Nadhira de Silva)
Fraktionsvorsitzende



(Peter Dennin)
Fraktionsvorsitzender

TOP Ö 5

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Fraktion im Rat der Stadt Beckum



Herrn Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Stadt Beckum
Weststr. 46
59269 Beckum

Beckum, 31. November 2020

Die SPD-Fraktion Beckum beantragt die Entwicklung eines Grünpflegekonzeptes für die stadteigenen Grün- und Parkflächen mit dem Ziel eines optisch und gestalterisch ansprechenderen Erscheinungsbildes.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

nach Ansicht der SPD-Fraktionsmitglieder, aber auch zahlreicher anderer politisch agierender Menschen (so zumindest deren Wahlprogramme), sowie eines nicht kleinen Teils der Bevölkerung befinden sich die Grünflächen und Parkanlagen der Stadt Beckum in einem „bedauernswerten“ Zustand.

Kreisverkehre und sog. Straßenbegleitgrün erscheinen ungepflegt, nur sporadisch geschnitten und mit lieblosen und wenig ansprechenden Grünpflanzen bewachsen. Aber auch Parkflächen wirken eher so, als dass sie möglichst wenig Pflegeaufwand mit sich bringen sollen, und dass auf optische und pflanzliche Vielfalt verzichtet wird.

Das Stadtbild insgesamt, hier die Grünanlagen, ist eine Visitenkarte einer Stadt. Ein positives Erscheinungsbild hebt uns auch im Wettbewerb der Kommunen miteinander hervor, kann damit zu einem Standortvorteil werden. Auch die Bürgerinnen und Bürger fühlen

Fraktionsvorsitzende:
Felix Markmeier-Agnesens
Peter Tripmaker
Fraktionsgeschäftsstelle:
Vorhelmer Straße 3
59269 Beckum

Briefadresse
Postfach 2465
59247 Beckum
Tel.: 02521/17384
Fax: 02521/16934

Internet:
www.spd-fraktion-beckum.de
E-Mail:
Vorsitzender@spd-fraktion-beckum.de
SPD-Fraktionsvorsitzender@magenta.de

Bankverbindung:
Sparkasse Beckum-Wadersloh
IBAN:
DE79 4125 0035 0000 771584

sich in einem ansprechenden „grünen“ Umfeld wohler und zufriedener. Auch das subjektive Sicherheitsgefühl wird dadurch aufgewertet.

Daher beantragt die SPD-Fraktion die Entwicklung eines Grünpflegekonzeptes mit dem konkreten Ziel, das Erscheinungsbild von Grün- und Parkanlagen deutlich aufzuwerten, ohne dabei nachhaltige und ökologische Aspekte aufzugeben. Dazu zählen u.a.

- regelmäßige Pflege und Beschneidung der Pflanzen in Kreisverkehren, Beeten und Parkanlagen,
- das Verhindern eines „ungepflegten“ Eindrucks dadurch, dass Pflanzen nicht auf die Gehwege und Straßen auswuchern,
- das Anlegen von optisch ansprechenden Beeten auf herausgehobenen Flächen wie z.B. Kreisverkehren, in vollem Bewusstsein, dass dadurch ein Gärtner/eine Gärtnerin deutlich intensiver mit der Fläche beschäftigt ist als bisher,
- eine ansprechende und künstlerische Neugestaltung von Kreisverkehren, wo es möglich ist. So könnte man, ähnlich wie an der Hammerstraße, auf kulturelle und historische Besonderheiten unserer Stadt hinweisen,
- das Einbeziehen von privaten Unternehmen, Vereinen oder Anwohnern, die eine „Patenschaft“ oder eine „Pflege“ von öffentlichen Grünflächen anbieten.

Wir als verantwortliche Politikerinnen und Politiker erwarten und wünschen, dass sich die Einwohnerinnen und Einwohner mit ihrer Stadt identifizieren und sich in ihr wohlfühlen. Das bedeutet aber auch, dass wir den optischen und pflegerischen Eindruck unserer Grünanlagen und Parkflächen aufwerten, soweit, wie es natürlich finanziell verträglich erscheint. Unserer Meinung nach, ist hier noch deutlich Luft nach oben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Felix Markmeier-Agnesens
Fraktionsvorsitzender

gez. Peter Tripmaker
Fraktionsvorsitzender

TOP Ö 5
 #BEgreen
 f @ GrueneBeckum



BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Bündnis90/Die Grünen
 Ratsfraktion der Stadt Beckum

Nadhira de Silva
 Peter Dennin
 Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37
 59269 Beckum

E-Mails:
peter.dennin@gruene-beckum.de
nadhira.de-silva@gruene-beckum.de

Herrn

BM Michael Gerdhenrich

Weststraße 46

59269 Beckum

Beckum, 12.01.2022

Sicherheit für den Radverkehr - Park- und Halteverbot auf der Alleestraße

Sehr geehrter Herr Gerdhenrich,

Im aktuellen Radverkehrskonzept der Stadt Beckum wird im Kapitel 8.8.5 „Straßenräume mit perspektivischen Transformationsbedarf“ die Alleestraße mit aufgelistet. Dort heißt es: „Teilweise fehlt Infrastruktur für den Radverkehr auch gänzlich, obwohl diese aufgrund der Belastung durch Kfz-Verkehr angemessen ist.

Aufgrund der bestehenden Straßenquerschnitte und einem grundsätzlich guten Fahrbahnzustand sind in einigen Abschnitten keine kurzfristigen Lösungen umsetzbar. Bis zur nächsten grundhaften Sanierung können dort noch Jahrzehnte vergehen.“ (S.109/110)

Antrag

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt die Einführung eines generellen Park- und Halteverbotes auf der gesamten Länge der Fahrbahn der Alleestraße.

Begründung

Die Alleestraße hat ein - wie oben bereits dargestellt - sehr hohes Verkehrsaufkommen. Derzeit ist es in einigen Abschnitten der Alleestraße erlaubt, auf der Fahrbahn Richtung Nordstraße zu parken. Diese parkenden Autos sind ein beträchtliches Sicherheitsrisiko für alle im Straßenverkehr Beteiligten, aber insbesondere für die Fahrrad fahrenden Bürger*innen. Besonders beim Überholen der parkenden Autos werden die Verkehrsteilnehmer*innen aus der Gegenrichtung (von der Kreuzung Nordstraße/Sternstraße kommend) an einem flüssigen Fahren gehindert (bzw. ausgebremst), zum Teil bei einem Überholvorgang von Lkw an die Seite gedrängt.

Zur Entspannung der Verkehrslage und für die Sicherheit der Radfahrenden kann eine Änderung der Nutzung der öffentlichen Flächen durch ein generelles Park- und Halteverbot auf der Fahrbahn der Alleestraße zeitnah eine deutliche Verbesserung darstellen.

Mit freundlichen Grüßen



(Nadhira de Silva)
Fraktionsvorsitzende



(Peter Dennin)
Fraktionsvorsitzender



Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 2. Quartal 2022

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-200 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

25.08.2022 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Gemäß § 15 Nummer 17 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum hat der Bürgermeister vierteljährlich über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten und über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen zu berichten.

Der Bericht für das 2. Quartal 2022 ist als Anlage zur Vorlage beigefügt.

Anlage(n):

Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 2. Quartal 2022

Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 2. Quartal 2022

1 Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum

1.1 Entwicklung der Investitionskredite vom 01.04. bis 30.06.2022

	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.04.2022	0,00 €	12.210.630,90 €	4.231.050,05 €	43.646.515,29 €	60.088.196,24 €
Kreditaufnahmen für Investitionen im 2. Quartal 2022	0,00 €	318.599,33 €	342.000,00 €	1.199.503,61 €	1.860.102,94 €
Kreditaufnahmen für Umschuldungen	0,00 €	527.400,67 €	0,00 €	1.307.496,39 €	1.834.897,06 €
planmäßige Tilgung im 2. Quartal 2022	0,00 €	146.375,93 €	92.565,65 €	701.539,81 €	940.481,39 €
Tilgung für Umschuldungen	0,00 €	527.400,67 €	0,00 €	0,00 €**	527.400,67 €
Stand 30.06.2022	0,00 €	12.382.854,30 €	4.480.484,40 €	45.451.975,48 €	62.315.314,18 €
- Entschuldung/+ Verschuldung	0,00 €	+172.223,40 €	+249.434,35 €	+1.805.460,19 €	2.227.117,94 €

Erläuterung:

* Kredite im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ werden nicht in der Übersicht der investiven Kredite abgebildet, sondern lediglich nachrichtlich ausgewiesen. Die zins- und tilgungsfreien Investitionskredite aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ betragen zum Stand 30.06.2022 858.034 €.

** Die Tilgung für die Umschuldung erfolgt im 3. Quartal 2022.

1.2 Zinsanpassungen, Neuaufnahmen und Umschuldungen vom 01.04. bis 30.06.2022

Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder		
Rahmendaten	Daten neuer Kredit	Erläuterungen
- 1 -	- 2 -	- 3 -
Art: Umschuldung und Neuaufnahme Betrag: 846.000 € Aufnahmezeitpunkt: 24.06.2022 Vertragsabschluss: 21.06.2022	Kredit: Helaba, Vertragsnummer: 800108780 Finanznummer 27 Kreditkonditionen: Zinssatz: 2,76 % Laufzeit und Zinsbindung bis 30.03.2043 Jährliche liquide Belastung: 53.382,60 €	– Kombinierte Neuaufnahme und Umschuldung in einem Darlehen – Geringerer Zinssatz für den umgeschuldeten Betrag (um 0,52 Prozentpunkte) – Reduzierung der Laufzeit des umgeschuldeten Darlehens – Geringfügig erhöhte liquide Belastung durch Neuaufnahme und Laufzeitreduzierung des umgeschuldeten Darlehens

Städtische Betriebe Beckum		
Rahmendaten	Daten neuer Kredit	Erläuterungen
- 1 -	- 2 -	- 3 -
Art: Neuaufnahme Betrag: 342.000 € Aufnahmezeitpunkt: 20.06.2022 Vertragsabschluss: 13.06.2022	Kredit: NRW Bank, Vertragsnummer: 4205436050 Finanznummer 15 Kreditkonditionen: Zinssatz: 2,04 % Laufzeit und Zinsbindung bis 20.06.2032 Jährliche liquide Belastung: 38.000 €	– Geringer Zinssatz – Gesicherter Zinssatz bis Laufzeitende – Geringfügig erhöhte liquide Belastung durch Neuaufnahme

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum		
Rahmendaten	Daten neuer Kredit	Erläuterungen
- 1 -	- 2 -	- 3 -
Art: Umschuldung und Neuaufnahme Betrag: 2.507.000 € Aufnahmezeitpunkt: 20.06.2022 Vertragsabschluss: 17.06.2022	Kredit: Commerzbank AG, Vertragsnummer: 533621923 Finanznummer: 572 Kreditkonditionen: Zinssatz: 2,47 % Laufzeit und Zinsbindung bis 30.09.2038 Jährliche liquide Belastung: 185.460,32 €	– Kombinierte Neuaufnahme und Umschuldung in einem Darlehen – Geringerer Zinssatz für den umgeschuldeten Betrag (um 2,51 Prozentpunkte) – Reduzierung der liquiden Belastung für den umgeschuldeten Betrag (22.875,36 €/Jahr) – Gesicherter Zinssatz bis Laufzeitende

1.3 Jahresentwicklung der Investitionskredite

	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2022	0,00 €	12.364.123,15 €	4.323.604,46 €	44.357.597,58 €	61.045.325,19 €
Stand 30.06.2022	0,00 €	12.382.854,30 €	4.480.484,40 €	45.451.975,48 €	62.315.314,18 €
- Entschuldung/+ Verschuldung im Jahr 2022	0,00 €	+18.731,15 €	+156.879,94 €	+1.094.377,90 €	+1.269.988,99 €

1.4 Liquiditätskredite vom 01.04. bis 30.06.2022

Tag (stichtagsbezogen)	Liquiditätskredit					Zinssatz für kurzfristige Aufnahmen (in %)
	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt	
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
Festgelegter Maximalbetrag	15.000.000,00 €	5.000.000,00 €	700.000,00 €	10.000.000,00 €	30.700.000,00 €	0,20
01.04.2022	0,00 €	1.665.157,12 €	0,00 €	0,00 €	1.665.157,12 €	0,20
19.05.2022	0,00 €	1.650.000,00 €	0,00 €	0,00 €	1.650.000,00 €	0,20
30.06.2022	0,00 €	1.650.000,00 €	46.582,51 €	0,00 €	1.696.582,51 €	0,20
Höchststand im 2. Quartal	0,00 €	1.674.044,36 € 07.04.2022	167.133,76 € 10.06.2022	0,00 €		

Zinsen im Kontokorrentverkehr und zur Liquiditätssicherung im 2. Quartal 2022					
Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energie- versorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt	
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	
0,00 €	835,19 €	13,54 €	0,00 €	848,73 €	

Erläuterung:

- * Kredite im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ werden nicht in der Übersicht der Liquiditätskredite abgebildet, sondern lediglich nachrichtlich ausgewiesen. Die zins- und tilgungsfreien Liquiditätskredite aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ betragen zum Stand 30.06.2022 1.630.764 €.

1.5 Jahresentwicklung der Liquiditätskredite

	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2022	0,00 €	517.155,06 €	0,00 €	0,00 €	517.155,06 €
Stand 30.06.2022	0,00 €	1.650.000,00 €	46.581,51 €	0,00 €	1.696.581,51 €
- Entschuldung/+ Verschuldung im Jahr 2022	0,00 €	+1.132.844,94 €	+46.581,51 €	0,00 €	+1.179.426,45 €

2 Liquide Mittel

2.1 Liquiditätssalden vom 01.04. bis 30.06.2022

Tag (stichtagsbezogen)	Liquiditätssalden*				
	Städtischer Haushalt**	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
01.04.2022	10.885.311,68 €	- 517.153,50 €	272.693,09 €	1.475.685,25 €	12.116.536,52 €
19.05.2022	16.473.411,40 €	- 1.107.190,09 €	151.438,86 €	2.920.419,36 €	18.438.079,53 €
30.06.2022	15.223.278,21 €	- 1.219.397,90 €	-45.845,04 €	4.615.483,74 €	18.573.519,01 €
Höchststand im 2. Quartal	18.235.236,05 €	- 455.402,86 €	314.919,77 €	4.670.393,56 €	
	16.05.2022	24.06.2022	22.04.2022	21.06.2022	
Tiefststand im 2. Quartal	6.802.129,80 €	-1.318.582,84 €	-166.396,29 €	1.120.756,31 €	
	27.04.2022	23.06.2022	10.06.2022	17.05.2022	

Verwahrentgelte im 2. Quartal 2022

Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -
7.244,50 €	57,42 €	1,13 €	0,00 €	7.303,05 €

Erläuterung:

- * Die Salden bilden sich aus den Beständen der Kontokorrentkonten und den Liquiditätskreditkonten.
- ** Handvorschüsse (Barkassen) sind im Liquiditätsbestand nicht enthalten. Aus wirtschaftlichen Gründen erfolgen keine unterjährigen Zwischenabrechnungen. Zum Stand 30.06.2022 waren 40 Handvorschüsse in Höhe von insgesamt 14.560,00 € im Umlauf.

2.2 Jahresentwicklung der Liquiditätssalden

	Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2022	11.616.380,48 €	-495.163,33 € *	209.865,51 €	1.220.211,40 €	12.551.294,06 €
Stand 30.06.2022	15.223.278,21 €	-1.219.397,90 €	-45.845,04 €	4.615.483,74 €	18.573.519,01 €
- Minderung/+ Erhöhung	+3.606.897,73 €	-724.234,57 €	-255.710,55 €	+3.395.272,34 €	6.022.224,95 €

Erläuterung:

- * Im ersten Quartalsbericht für das Jahr 2022 wurde aufgrund eines Fehlers in der Kassenbestandsliste ein falscher Saldo (-495.063,33 €) aufgeführt.

3 Veräußerungen

Veräußerungen von Anlage- und Umlaufvermögen waren im 2. Quartal 2022 nicht zu verzeichnen.

4 Wichtige Investitionsvorhaben der Beteiligungen

5 Wichtige Investitionsvorhaben der Beteiligungen waren im 2. Quartal nicht zu verzeichnen.

6 Wichtige strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen

Wichtige strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen waren im 2. Quartal 2022 nicht zu verzeichnen.



Änderung der Gesellschaftsverträge der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG sowie der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-200 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

25.08.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

01.09.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Den Änderungen der Gesellschaftsverträge der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG sowie der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH, an denen die Stadt Beckum mittelbar beteiligt ist, wird auf der Grundlage der als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gesellschaftsverträge zugestimmt.
2. Die Vertretungen der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG sowie der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH werden angewiesen, den Änderungen der Gesellschaftsverträge auf Basis der als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beiliegenden Entwürfe zuzustimmen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 108 Absatz 6 Buchstabe b Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dürfen Vertreter der Gemeinde in Gesellschaftsgremien wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur zustimmen, wenn zuvor der Rat den Änderungen zugestimmt hat. Diese Beschränkung gilt nur für Gesellschaften, an denen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt sind. Zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Beteiligung sind die §§ 107 und 107a GO NRW einschlägig.

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Beckum ist über den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder mit einem Anteil von jeweils 66 Prozent mittelbar an der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und an der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH beteiligt.

Die übrigen 34 Prozent befinden sich jeweils im Besitz der Westenergie AG.

Ausgangslage

Zum 01.01.2023 soll die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG Dienstleistungen im Bereich der Wohnungsverwaltungen, insbesondere für den sozialen Wohnungsbau, für die Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH erbringen.

Die Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH ist Eigentümerin von rund 220 Wohneinheiten im Beckumer Stadtgebiet, die einen wesentlichen Beitrag zum sozialverträglichen Wohnungsangebot in Beckum leisten. Gesellschafterinnen der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH sind unmittelbar zu 66 Prozent die Stadt Beckum und mittelbar zu 34 Prozent die LEG Immobilien SE. Die LEG Immobilien SE ist börsennotiert und verfügt über mehr als 140 000 Wohnungen.

Derzeit erbringt die LEG Immobilien SE über eine Tochtergesellschaft auf Basis eines Geschäftsbesorgungsvertrages Dienstleistungen an die Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH, insbesondere im Bereich der Wohnungsverwaltung, des Mieterservices und der Handwerkerkoordination. Hierbei bedient sich die LEG Immobilien SE bei den Dienstleisterinnen und Dienstleistern sowie den Strukturen ihres Konzerns mit Sitz in Düsseldorf. Bis auf im Rahmen von Minijobs beschäftigte Personen – insbesondere Hauswarte – verfügt die Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH über kein eigenes Personal. Der Geschäftsbesorgungsvertrag wurde zwischenzeitlich fristgerecht durch die LEG Immobilien SE zum 31.12.2022 gekündigt.

Die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG beabsichtigt nunmehr, in Abstimmung mit der Mehrheitsgesellschafterin der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH, der Stadt Beckum, diese Dienstleistungen ab dem 01.01.2023 für die Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH zu erbringen.

Zielsetzung der beabsichtigten Dienstleistungserbringung durch die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG ist insbesondere eine engere Verknüpfung der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH und der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG mit dem Ziel, die lokale Wertschöpfung zu stärken und Synergieeffekte zu nutzen. Ferner ist es denkbar, aber noch nicht konkret mit einer Absicht hinterlegt, vergleichbare Aufgaben auch für kommunale Gebäude durch die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG erledigen zu lassen. Gleichwohl soll auch hierfür im Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG die Möglichkeit geschaffen werden.

Es ist daher beabsichtigt, im Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG den Unternehmensgegenstand um das Gebäudemanagement für kommunale Gebäude und Gebäude von Gesellschaften, an denen die Stadt mehrheitlich beteiligt ist, sowie um die Aufgabe der Ressourcenschonung sowie nachhaltiges Wirtschaften zu erweitern. Letzteres soll die besondere Rolle und den Anspruch der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG als mehrheitlich kommunale Gesellschaft unterstreichen.

Weitere Änderungen in den Gesellschaftsverträgen betreffen die Sprach- und Begriffswahl (zum Beispiel Aufnahme der männlichen und weiblichen Funktionsbezeichnungen) sowie die Möglichkeiten der modernen Sitzungsdurchführung (Präsenz, Digital, Hybrid). Außerdem wurden die Zuständigkeiten des Aufsichtsrates der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG in Abgrenzung zu den Zuständigkeiten der Geschäftsführung klarer gefasst und den sich aktuell stellenden Entscheidungsfristen und Marktgegebenheiten angepasst.

Die beabsichtigten Änderungen – die auch mit der Mitgesellschafterin einvernehmlich erarbeitet werden konnten – wurden bereits in den Gremien der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG vorgestellt und sind dort einhellig befürwortet worden.

Marktanalyse zum erweiterten Tätigkeitsfeld (Wohnungsverwaltung et cetera)

Gemäß § 107 Absatz 5 GO NRW ist der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Die Marktanalyse (siehe Anlage 5 zur Vorlage) wurde der Handwerkskammer Münster, der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, der Industrie- und Handelskammer Münster und der Gewerkschaft ver.di mit der Bitte um eine Stellungnahme zugestellt. Die Handwerkskammer Münster sowie die Industrie- und Handelskammer Münster haben im Ergebnis keine Bedenken gegen die geplante Änderung (siehe Anlagen 6 und 7 zur Vorlage). Die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie sowie die Gewerkschaft ver.di haben sich nicht geäußert.

Handlungsnotwendigkeiten aufgrund der eingegangenen Rückmeldungen ergeben sich insofern folglich nicht.

Änderungen der Gesellschaftsverträge

Die Änderungen wurden in die als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beiliegenden Entwürfe der Gesellschaftsverträge eingearbeitet und können ebenfalls den als Anlagen 3 und 4 zur Vorlage beigefügten Synopsen entnommen werden.

Anzeigeverfahren

Die Änderung der Gesellschaftsverträge muss nach der Entscheidung durch den Rat gemäß § 115 GO NRW der Kommunalaufsicht des Kreises Warendorf als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt werden.

Eine seitens der Verwaltung eingeholte – nur vorläufige – Einschätzung der Kommunalaufsicht zu den beabsichtigten Veränderungen lässt nach Wertung der Verwaltung erkennen, dass das Anzeigeverfahren zeitnah durchlaufen werden könnte. Der Kreis Warendorf weist im Rahmen der vorläufigen Einschätzung allerdings ausdrücklich darauf hin, dass der Sachverhalt erst nach Beschlussfassung des Rates und der Einreichung sämtlicher benötigter Unterlagen vollumfänglich geprüft werden könne.

Anlage(n):

- 1 Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG
- 2 Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH
- 3 Synopse zum Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG
- 4 Synopse zum Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH
- 5 Marktanalyse
- 6 Antwort der Handwerkskammer Münster auf die Marktanalyse

7 Antwort der Industrie- und Handwerkskammer Nord Westfalen auf die Marktanalyse

TOP Ö 7

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG

zwischen

der **Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH**

– nachfolgend „**Komplementärin**“ genannt –,

der **Stadt Beckum – Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder –**

– nachfolgend „**Eigenbetrieb der Stadt Beckum**“ genannt –

und

der **Westenergie AG**

– nachfolgend „**Westenergie AG**“ genannt –

– gemeinsam nachfolgend auch **Gesellschafter** genannt –

§ 1

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Die Gesellschaft hat die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft und führt die Firma

Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG

- nachfolgend „**Gesellschaft**“ genannt -

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Stadt Beckum.

- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (5) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
1. die energiewirtschaftliche Betätigung und die Erbringung unmittelbar mit der Energieversorgung verbundener Dienstleistungen,
 2. die Erbringung von energienahen Dienstleistungen im Zuge der Steuerung und des Managements ganzheitlicher Haus- und Gebäudeautomatisierungssysteme,
 3. das Gebäudemanagement für kommunale Gebäude und Gebäude von Gesellschaften, an denen die Stadt Beckum mehrheitlich beteiligt ist und die Durchführung der mit diesen Aufgaben verbundenen Dienstleistungen sowie
 4. die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen.

Der Gegenstand des Unternehmens ist auf die nach §§ 107 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ("**GO NRW**") in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert mit Gesetz vom 13. April 2022, zulässige wirtschaftliche Betätigung beschränkt.

- (2) Das Unternehmen ist zur Vornahme aller mit den Geschäftsbereichen unter Absatz 1 mittelbar oder unmittelbar in Zusammenhang stehender Geschäfte befugt, die der Erreichung des Gegenstandes des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu dienen bestimmt sind.
- (3) Bei der Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 ist anzustreben, vorhandene Ressourcen, insbesondere die natürlichen Vorräte an Energieträgern, zu schonen und die Belastung der Umwelt durch Emissionen möglichst gering zu halten.
- (4) Bei der Erbringung unmittelbar mit der Energieversorgung verbundener Dienstleistungen sind die Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, zu berücksichtigen.

Sofern eine wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gebiets der Stadt Beckum aufgenommen wird, sind die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften zu wahren. Bei der Versorgung mit Strom und Gas

gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

- (5) Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Förderung des Gegenstandes des Unternehmens andere Unternehmen zu betreiben, sich ihrer zu bedienen, sich an ihnen zu beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe zu erwerben, zu errichten oder zu pachten.
- (6) Im Unternehmen wird nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW verfahren.

§ 3

Gesellschafter, Kommanditeinlagen, Kommanditkapital

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Komplementärin. Die Komplementärin leistet keine Kapitaleinlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- (2) Kommanditisten sind
 - a) der Eigenbetrieb der Stadt Beckum
mit einer Haftsumme von EUR 2.026.200,00 (66 %)
 - b) Westenergie AG
mit einer Haftsumme von EUR 1.043.800,00 (34 %)

EUR 3.070.000,00
- (3) Die Summe der jeweiligen Haftsummen ergibt das nominelle Kommanditkapital. Am nominellen Kommanditkapital und am Vermögen der Gesellschaft sind die Kommanditisten im Verhältnis der von ihnen übernommenen Haftsumme (nominelle Kapitalanteile) beteiligt.
- (4) Die Kommanditisten sollen stets in dem Verhältnis, in dem sie am nominellen Kommanditkapital der Gesellschaft beteiligt ist, auch am Stammkapital der Komplementärin beteiligt sein. Die Kommanditisten verpflichten sich gegenüber der Gesellschaft und gegenüber allen anderen Gesellschaftern, alles ihrerseits zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des gleichen Beteiligungsverhältnisses Erforderliche zu tun. Kommt in den Fällen, in denen zur Herstellung des gleichen Beteiligungsverhältnisses ein Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise

übertragen oder erworben werden muss, eine Einigung über die Gegenleistung nicht zustande, so gilt § 14 entsprechend.

- (5) Die Kommanditisten sind verpflichtet, der Komplementärin in der erforderlichen Form unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch ("**BGB**") Vollmacht zur Vornahme aller von den Gesellschaftern vorzunehmenden Anmeldungen zum Handelsregister der Gesellschaft zu erteilen. Die Vollmacht hat einzuschließen die Stellung, Zurücknahme und Änderung aller Eintragungsanträge einschließlich der Anmeldung des Eintritts und des Ausscheidens der bevollmächtigenden Kommanditistin beziehungsweise des bevollmächtigenden Kommanditisten. Die jeweils bevollmächtigende Kommanditistin beziehungsweise der bevollmächtigende Kommanditist ist verpflichtet, die erteilte Handelsregistervollmacht während der Dauer seiner Beteiligung nicht ohne wichtigen Grund zu widerrufen.

§ 4

Gesellschafterkonten, Entnahmen

- (1) Für die Kommanditisten werden jeweils ein Kapitalkonto (Absatz 2), jeweils ein Verlustvortragkonto (Absatz 3) und jeweils ein Rücklagekonto (Absatz 4) sowie jeweils ein Darlehenskonto (Absatz 5) geführt.
- (2) Auf dem Kapitalkonto ist die jeweilige Vermögenseinlage (Haftsumme) der Kommanditisten zu buchen. Das Kapitalkonto wird als Festkonto geführt. Entnahmen sind ausgeschlossen.
- (3) Auf dem Verlustvortragkonto sind die die Kommanditisten anteilig treffenden Verluste sowie die zum Ausgleich des Verlustvortragkontos einbehaltenen Gewinnanteile zu buchen.

Verluste sind auch dann den Verlustvortragkonten zu belasten, wenn die Verluste den Betrag des Kommanditkapitals übersteigen. Eine Nachschusspflicht für die Kommanditisten wird hierdurch – auch im Verhältnis der Gesellschafter zueinander und auch im Falle der Liquidation – nicht begründet.

- (4) Dem Rücklagekonto werden die Gewinnanteile der Kommanditisten zugebucht, die aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses über die Gewinnverwendung jeweils dem Rücklagekonto zuzuführen sind. Zusätzliche Einlagen, soweit diese nicht Hafteinlagen werden, und Aufgelder, die eine etwa künftig neu eintretende

Kommanditistinnen beziehungsweise ein etwa künftig neu eintretender Kommanditist zu leisten hat, werden ebenfalls dem Rücklagekonto zugeführt.

Guthaben auf dem Rücklagekonto stehen den Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditanteile zur gesamten Hand zu und sind für die Dauer der Beteiligung der Kommanditisten unkündbar gebunden. Die Guthaben haben den Charakter von freien Rücklagen im Sinne des Aktienrechts.

- (5) Auf dem Darlehenskonto, das auch rechtlich ein Darlehenskonto ist, werden die zur Ausschüttung vorgesehenen Gewinnanteile sowie sonstige Vorgänge des allgemeinen Verrechnungsverkehrs zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern gebucht.

Guthaben auf dem Darlehenskonto können jederzeit entnommen werden. Weitergehende Entnahmen zu Lasten des Darlehenskontos sind ausgeschlossen.

Etwaige negative Salden auf dem Darlehenskonto sind mit 4 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Absatz 1 BGB zu verzinsen; die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich dem Darlehenskonto zu belasten. Im Übrigen wird das Darlehenskonto nicht verzinst.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin ist für die Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Gesellschafterversammlung kann die Befreiung allgemein oder im Einzelfall einschränken oder ausschließen.
- (2) Die Komplementärin hat die Geschäfte der Gesellschaft nach dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und insbesondere den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats zu führen. Sie hat auch die nach ihrem eigenen Gesellschaftsvertrag bestehenden Zustimmungsvorbehalte zu beachten.
- (3) Die Komplementärin hat Anspruch auf Ersatz der ihr aus der Geschäftsführung entstehenden Aufwendungen, insbesondere die Geschäftsführungsvergütung und die Haftungsprämie nach Maßgabe des § 11 Absatz 1. Die Erstattung der

Aufwendungen hat jährlich nachträglich zu erfolgen; angemessene Abschläge sind auf Anforderung zu zahlen. Die Komplementärin hat über die ihr entstandenen Aufwendungen nach § 259 BGB Rechnung zu legen.

Im Verhältnis zwischen den Gesellschaftern der Gesellschaft ist dieser Aufwand als Aufwand der Gesellschaft zu behandeln; unmittelbare Ansprüche der Komplementärin und/oder der Gesellschaft gegen die Kommanditisten auf Erstattung des Aufwands sind ausgeschlossen.

§ 6

Beschlüsse der Gesellschafter, Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.

Beschlüsse der Gesellschafter können außerhalb von Versammlungen auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder vergleichbaren technischen Mittel sowie einer beliebigen Kombination der genannten Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit dem jeweiligen Verfahren einverstanden erklären. Die Teilnahme an der Beschlussfassung im jeweiligen Verfahren gilt als Einverständnis mit der gewählten Beschlussform. Hier gelten die übrigen Bestimmungen für die Gesellschafterversammlung sinngemäß, insbesondere ist eine Niederschrift (zu Beweis Zwecken, nichts als Wirksamkeitsvoraussetzung) zu fertigen.

Ferner können Beschlüsse der Gesellschafter auch im schriftlichen Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe in Textform gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen. Die Gesellschafter sind unverzüglich über das Ergebnis der Beschlussfassung zu informieren.

- (2) Bei der Beschlussfassung gewähren je EUR 100,00 einer Kommanditeinlage 1 Stimme. Die Komplementärin ist nicht stimmberechtigt.
- (3) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen alle Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, insbesondere
 - a) Festlegung der Grundsätze der Unternehmenspolitik,

- b) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) Beschlussfassung zur Ergebnisverwendung und Deckung eines Jahresverlustes,
 - d) Entlastung der Komplementärin und des Aufsichtsrates,
 - e) Aufnahme neuer oder Aufgabe von Geschäftszweigen und Veränderung eines Schwerpunkts der Unternehmenstätigkeit der Gesellschaft, soweit dies nicht ohnehin eine Änderung des Unternehmensgegenstandes ist,
 - f) sämtliche Tätigkeiten, die nach § 2 Absatz 1 Ziffer 3 dieses Gesellschaftsvertrages den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft bilden, mit Ausnahme solcher Tätigkeiten, die sich auf Wohngebäude im Sinne des BauGB, der BauNVO und der BauO NRW beziehen,
 - g) Neugründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Aktiengesetz ("**AktG**") sowie
 - i) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und einer 5-jährigen Finanzplanung gemäß § 10 Absatz 1 dieses Gesellschaftsvertrages.
- (4) Für die Vornahme von Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 bedarf die Komplementärin der vorherigen Zustimmung ("**Einwilligung**") der Gesellschafter. Die Gesellschafter können nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages weitere Maßnahmen der Komplementärin von ihrer Einwilligung abhängig machen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 75 % des Kommanditkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 2 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kommanditkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung, die per Brief oder in Textform (inklusive E-Mail) zu erfolgen hat, hinzuweisen.

- (6) Beschlüsse der Gesellschafter werden – soweit Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht größere Mehrheiten vorschreiben – mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse nach Absatz 3 Buchstabe b bis i sowie Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Die Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Gesellschafter können jeweils nur einheitlich abstimmen. Die Gesellschafterversammlung besteht aus 11 Mitgliedern, wobei 7 Mitglieder den Gesellschafter Eigenbetrieb der Stadt Beckum und 4 Mitglieder die Gesellschafterin Westenergie AG vertreten.

Die Stimmabgabe erfolgt für den Eigenbetrieb der Stadt Beckum durch ein Mitglied, das durch den Eigenbetrieb der Stadt Beckum zu benennen ist ("**Stimmführerin beziehungsweise Stimmführer**"). Für den Fall, dass die Stimmführerin beziehungsweise der Stimmführer bei der Stimmabgabe verhindert ist, hat der Eigenbetrieb der Stadt Beckum einen Vertreter zu benennen, durch den stattdessen die Stimmabgabe erfolgt.

Die Stimmabgabe für die Gesellschafterin Westenergie AG kann auch durch eine Einzelperson erfolgen, wenn diese, soweit gesetzlich erforderlich, über eine entsprechende Bevollmächtigung verfügt.

Die Gesellschafter sind berechtigt, persönliche Vertretungen für ihre Mitglieder in der Gesellschafterversammlung zu bestellen.

Der Gesellschafter Eigenbetrieb der Stadt Beckum ist in der Gesellschafterversammlung vertreten, wenn entweder die Stimmführerin beziehungsweise der Stimmführer oder, im Fall ihrer oder seiner Verhinderung, ihre oder seine Vertretung physisch vor Ort anwesend ist, oder per Telefon, Video oder vergleichbaren technischen Mittel an der Gesellschafterversammlung teilnimmt.

Die Gesellschafterin Westenergie AG ist in der Gesellschafterversammlung vertreten, wenn entweder

- a) mindestens ein Mitglied (oder persönliche Vertretung) der Gesellschafterin Westenergie AG physisch vor Ort anwesend ist, oder per Telefon, Video oder vergleichbaren technischen Mittel an der Gesellschafterversammlung teilnimmt, oder

- b) sie durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Einzelperson vertreten wird, die physisch vor Ort anwesend ist, oder per Telefon, Video oder vergleichbaren technischen Mitteln an der Gesellschafterversammlung teilnimmt.
- (8) Die Gesellschafterversammlung wird von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Die beziehungsweise der Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu sorgen und die Zustellung der Niederschrift an die Gesellschafter sicherzustellen. Erklärungen der Gesellschafterversammlung werden von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG“ abgegeben.
- (9) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Komplementärin per Brief oder in Textform (inklusive E-Mail) unter Angabe von Ort und Zeit. Die Einberufung soll zudem die Tagesordnung wiedergeben.
- (10) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit einer Frist von 1 Woche erfolgen. Über einen Gegenstand der Tagesordnung, der nicht mindestens 3 Tage vor der Gesellschafterversammlung in der für die Einberufung vorgesehenen Form angekündigt worden ist, kann kein Beschluss gefasst werden. Für die Fristberechnung werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
- (11) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten im Sinne von § 6 Absatz 7 dieses Gesellschaftsvertrags sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird. Das gleiche gilt für nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände der Tagesordnung.
- (12) Innerhalb der ersten 8 Monate nach Ablauf eines jeweiligen Geschäftsjahres hat eine Gesellschafterversammlung stattzufinden, in der die Gesellschafter mindestens über die Angelegenheiten nach Absatz 3 Buchstabe b bis d Beschluss fassen. Im Übrigen finden weitere Gesellschafterversammlungen nach Bedarf statt.

Jede Gesellschafterin beziehungsweise jeder Gesellschafter ist darüber hinaus berechtigt, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafterversammlung und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung zu verlangen. Wird diesem Verlangen von der Komplementärin nicht unverzüglich entsprochen, so kann die Gesellschafterin beziehungsweise der Gesellschafter selbst unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung und Ankündigung bewirken. Für Formen und Fristen gelten die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Auf den Aufsichtsrat finden die Regelungen des § 52 Absatz 1 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ("**GmbH**") mit den darin genannten Vorschriften des Aktienrechts Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Keine Anwendung finden die §§ 111a bis 111c AktG.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 11 Mitgliedern, wobei 7 Mitglieder von der Stadt Beckum und 4 Mitglieder von der Westenergie AG entsandt werden.
- (3) Die Gesellschafter ernennen für jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied eine persönliche Vertretung. Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet jeweils mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Beckum. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter. Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet, sobald die entsendende Gesellschafterin beziehungsweise der entsendende Gesellschafter eine andere Person hierfür bestimmt hat.

Für den Fall, dass ein Aufsichtsratsmitglied sein Amt gemäß Absatz 5 vorzeitig niederlegt, vorzeitig abberufen wird, verstirbt oder aus sonstigen Gründen dauerhaft an der Wahrnehmung seines Aufsichtsratsmandats gehindert ist, vertritt dessen persönliche Vertretung das betreffende Aufsichtsratsmitglied bis zu einer Bestellung eines neuen Aufsichtsratsmitglieds.

- (4) Die Gesellschafter sind berechtigt, die jeweils in den Aufsichtsrat entsandte Mitglieder jederzeit abzurufen.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann das Amt unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist gegenüber der beziehungsweise dem Aufsichtsratsvorsitzenden, diese beziehungsweise dieser gegenüber der beziehungsweise dem stellvertretenden

Vorsitzenden, durch schriftliche Erklärung niederlegen. Das Recht zur sofortigen Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- (6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so erfolgt die Entsendung eines Ersatzmitgliedes durch die berechnigte Gesellschafterin beziehungsweise durch den berechnigten Gesellschafter stets für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (7) Der Rat der Stadt Beckum kann den von der Stadt Beckum entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen.

§ 8 Aufsichtsratsvorsitz, Beschlussfassung, Geschäftsordnung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte aus den Reihen der von der Stadt Beckum entsandten Mitglieder die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden. Die beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende wird ebenfalls aus seiner Mitte auf Vorschlag der von Westenergie AG entsandten Mitglieder gewählt. Für die Amtsdauer der beziehungsweise des Vorsitzenden und der beziehungsweise des stellvertretenden Vorsitzenden gilt die Regelung in § 7 Absatz 3 entsprechend. Scheidet die beziehungsweise der Vorsitzende oder die stellvertretende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von der beziehungsweise dem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Komplementärin oder von mindestens einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird. Die Geschäftsführung der Komplementärin nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit sie nicht von der Beratung ausgeschlossen wird.
- (3) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt per Brief oder in Textform (inklusive E-Mail) unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Versammlungen gefasst.

Beschlüsse des Aufsichtsrates können außerhalb von Versammlungen auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder vergleichbaren technischen

Mittel sowie einer beliebigen Kombination der genannten Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn nicht mindestens 3 Mitglieder des Aufsichtsrates diesem Verfahren vor der Beschlussfassung widersprechen. Hier gelten die übrigen Bestimmungen für Versammlungen des Aufsichtsrates sinngemäß, insbesondere ist eine Niederschrift (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) zu fertigen.

Ferner können Beschlüsse des Aufsichtsrates auch im schriftlichen Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe in Textform gefasst werden, wenn nicht mindestens 3 Mitglieder des Aufsichtsrates diesem Verfahren widersprechen. Das Widerspruchsrecht ist ausgeschlossen, wenn sich die Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt haben.

- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 9 Mitglieder, darunter die beziehungsweise der Vorsitzende oder die beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende, anwesend oder vertreten sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen 1 Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung anberaumt werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die beziehungsweise der Vorsitzende oder die beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende, an der Beschlussfassung teilnehmen oder vertreten sind.
- (6) Ein Mitglied kann sich durch die persönliche Vertretung vertreten lassen. Ein von einer Gesellschafterin beziehungsweise einem Gesellschafter entsandtes Mitglied kann sich durch ein anderes von dieser Gesellschafterin beziehungsweise diesem Gesellschafter entsandtes Mitglied vertreten lassen. Eine entsprechende Vollmacht ist vorzulegen. Überdies können sich abwesende Mitglieder dadurch bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates vertreten lassen, dass sie schriftlich oder per E-Mail Stimmabgaben überreichen lassen. Die schriftlichen oder per E-Mail getätigten Stimmabgaben können durch andere Mitglieder überreicht werden. Sie können auch durch andere Personen abgegeben werden, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, wenn diese nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt sind.
- (7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder, soweit sich nicht aus

diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der beziehungsweise dem Vorsitzenden und einem Mitglied, das von Westenergie AG entsandt wurde, zu unterschreiben ist.

Wenn die Sitzung von der beziehungsweise dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet wird, ist die Niederschrift von dieser beziehungsweise diesem und von einem vom Eigenbetrieb der Stadt Beckum entsandten Mitglied zu unterschreiben.

- (9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von der beziehungsweise dem Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG“ abgegeben.
- (10) Die beziehungsweise der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende nimmt im Verhinderungsfalle die Rechte und Pflichten der beziehungsweise des Aufsichtsratsvorsitzenden wahr.
- (11) Der Aufsichtsrat gibt sich mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat ist zuständig für
- a) Festlegung der grundsätzlichen Strategie beim Energieeinkauf sowie die Genehmigung der Risikohandbücher zur Strom- und Gasbeschaffung oder vergleichbarer Instrumente,
 - b) Abgabe einer Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Deckung eines Jahresverlustes,
 - c) Abgabe einer Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung über den von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplan und eine

5-jährige Finanzplanung einschließlich etwaiger Änderungen des Wirtschaftsplans,

- d) Festlegung der grundsätzlichen Strategie der Produkt- und Preispolitik,
- e) Abgabe einer Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung der Komplementärin für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung der Komplementärin sowie über den Inhalt der Anstellungsverträge zwischen der Komplementärin und deren Geschäftsführung,
- f) Wahl der Abschlussprüferin beziehungsweise des Abschlussprüfers.

(3) Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der Einwilligung des Aufsichtsrats:

- a) zum Abschluss, zur Änderung oder Beendigung von Konzessionsverträgen,
- b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Wert überschritten wird,
- c) Schenkungen, inklusive Spenden, sofern ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Wert überschritten wird,
- d) Maßnahmen, die nicht in dem bereits genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind, sofern eine Wertgrenze von EUR 50.000,00 überschritten ist.
- e) Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans, sofern ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Wert überschritten wird,
- f) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten,
- g) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
- h) Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben, sofern ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Wert überschritten wird,

- i) Führung von Aktivprozessen, Verzicht auf fällige Forderungen und Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Aktivprozessen, deren Streitwert über EUR 250.000,00 liegt; bei Aktivprozessen, Verzichten auf fällige Forderungen und Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als EUR 50.000,00 und bis zu EUR 250.000,00 ist der Aufsichtsrat nachträglich zu unterrichten sowie
 - j) ungeachtet des Streitwerts bei Führung von Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Verjährung von Ansprüchen der Gesellschaft droht.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates nach Absatz 2 und nach Absatz 3 Buchstabe f bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Dieses Mehrheitsanfordernis gilt für Beschlüsse über den Wirtschaftsplan (Absatz 2 Buchstabe c) nur insoweit, als der Investitionsplan (das heißt nicht der Finanzplan, der Erfolgsplan und die Stellenübersicht) betroffen ist und es sich nicht um Investitionen zum Zwecke der Versorgung in benachbarten Gemeinden aufgrund eines mit der Gesellschaft geschlossenen Konzessionsvertrages handelt. Das Mehrheitsanfordernis gemäß Satz 1 gilt für Beschlüsse über die Festsetzung der grundsätzlichen Strategie der Produkt- und Preispolitik (Absatz 2 Buchstabe d) lediglich insoweit, als es dabei um die Zuordnung von Kunden in die Gruppierungen nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas ("**KAV**") vom 9. Januar 1992 einerseits und § 2 Absatz 3 KAV andererseits geht.
- (5) In äußerster Dringlichkeit kann die Geschäftsführung mit Einwilligung der beziehungsweise des Aufsichtsratsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung mit Einwilligung des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden und eines Aufsichtsratsmitgliedes des anderen Kommanditisten selbständig handeln. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (6) Der Aufsichtsrat berät die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegenden Angelegenheiten vor. Er kann Empfehlungen aussprechen.
- (7) Gegenüber der Geschäftsführung vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (8) Die beziehungsweise der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende nimmt im Verhinderungsfalle die Rechte und Pflichten der beziehungsweise des Aufsichtsratsvorsitzenden wahr.

- (9) Die Informationsverpflichtungen der Geschäftsführung werden in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt.

§ 10
Wirtschaftsplanung, Berichtswesen,
Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat in angemessener Zeit vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen, der den Investitions-, den Finanz-, den Bilanz- und den Erfolgsplan sowie eine Stellenübersicht umfasst. Ferner stellt die Geschäftsführung eine 5-jährige Finanzplanung auf. Der Wirtschaftsplan einschließlich der 5-jährigen Finanzplanung ist im Entwurf und in der beschlossenen Fassung den Gesellschaftern und der Stadt Beckum zur Kenntnis zu geben.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss ist dementsprechend prüfen zu lassen. Nach Prüfung durch die Abschlussprüferin beziehungsweise den Abschlussprüfer ist der Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Die Gesellschafter werden sich, soweit rechtlich zulässig, bemühen, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß § 108 Absatz 1 Satz 2 GO NRW eine Ausnahme von dem Erfordernis zur Erweiterung des Lageberichts um eine nichtfinanzielle Erklärung im Sinne von § 289b Handelsgesetzbuch ("**HGB**") zu erhalten.
- (3) Die den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge und sonstigen Leistungen sind nach Maßgabe der Vorschriften der GO NRW individualisiert im Anhang zum Jahresabschluss auszuweisen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und der Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (4) In der Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluss beschließt, ist auch über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen.

- (5) §§ 53 und 54 Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ("**HGrG**") sind bei der Prüfung zu beachten. Die Gesellschaft hat der für den Gesellschafter Eigenbetrieb der Stadt Beckum zuständigen örtlichen Rechnungsprüfung zu gestatten, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen, wenn auf andere Weise eine Aufklärung bestimmter Sachverhalte nicht möglich ist.
- (6) Der Stadt Beckum wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabchlusses erfordert.
- (7) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 11 Gewinn und Verlust

- (1) Der Komplementärin sind diejenigen Aufwendungen zu erstatten, die mit der Geschäftsführung für die Gesellschaft direkt oder indirekt zusammenhängen oder durch ihre Rechtsform bedingt sind, und zwar auch dann, wenn kein Gewinn erzielt wird. Zu diesen Aufwendungen gehört auch eine Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von 10 % des Stammkapitals pro Jahr (Haftungsprämie).
- (2) Die Komplementärin nimmt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht teil.
- (3) Die Kommanditisten nehmen an dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft im Verhältnis ihrer nominellen Kapitalanteile zueinander teil. Verlustanteile sind den Verlustvortragskonten der Kommanditisten zu belasten. Spätere Gewinnanteile werden zunächst zum Ausgleich dieser Verlustvortragskonten verwandt. Im Übrigen werden die Gewinnanteile dem Darlehenskonto der Kommanditisten gutgeschrieben.

- (4) Durch die Verlustbeteiligung wird eine Nachschusspflicht der Kommanditisten nicht – auch nicht im Liquidationsfall und auch nicht im Verhältnis der Gesellschafter untereinander – begründet. Die Verrechnung eines etwaigen negativen Saldos auf dem Verlustvortragskonto bei der Ermittlung des Abfindungsguthabens eines ausscheidenden Kommanditisten bleibt hiervon unberührt.

§ 11a Ausgleich von Steuern

- (1) Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben und Vergütungen im Sinne des § 15 Absatz 1 Nummer 2, 2. Halbsatz Einkommensteuergesetz ("**EstG**") (oder einer Nachfolgevorschrift), und/oder durch Gewinne oder Verluste aufgrund gesellschaftsbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung des Gesellschaftsanteils oder eines Teiles davon, in einem Wirtschaftsjahr verursacht werden, sind bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung im Wege der Vorabzurechnung zu Lasten beziehungsweise zu Gunsten derjenigen Gesellschafterin beziehungsweise desjenigen Gesellschafters, in deren beziehungsweise dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, zu berücksichtigen. Über die Gewerbesteuer hinausgehende Steuern und Abgaben (zum Beispiel Grunderwerbsteuer) aufgrund gesellschaftsrechtlicher Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung eines Gesellschaftsanteils, hat die übertragende Gesellschafterin beziehungsweise der übertragende Gesellschafter zu übernehmen, soweit keine abweichende Regelung getroffen wurde, die die Gesellschaft entsprechend entlastet. Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat im Fall einer Belastung durch höhere Gewerbesteuerzahlungen oder Gewerbesteueranzahlungen von der Gesellschafterin beziehungsweise dem Gesellschafter, die beziehungsweise der diese Belastungen verursacht, eine Einzahlung als Ertragszuschuss (steuerlich Einlage) in die Gesellschaft in Höhe der zusätzlichen Belastung zu verlangen. Diese Verpflichtung besteht nur, wenn und soweit die Belastung ohne den Ertragszuschuss nicht in voller Höhe bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung im Wege der Vorabzurechnung nach vorstehendem Satz 1 berücksichtigt werden kann, insbesondere weil kein ausreichend hoher Gewinn vorhanden ist, oder wenn die Einzahlung des Betrags aus anderen wirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus, insbesondere zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft, erforderlich ist. Der angeforderte Betrag ist 2 Wochen

nach Aufforderung zur Zahlung fällig. In Höhe der dem erhaltenen Ertragszuschuss gegenüberstehenden Belastung erfolgt keine Anpassung der Gewinnverteilung gemäß Satz 1.

Beim Ausscheiden einer Gesellschafterin beziehungsweise eines Gesellschafters ist die ausgeschiedene Gesellschafterin beziehungsweise der ausscheidende Gesellschafter auf erstes Anfordern zum Ausgleich verpflichtet.

- (2) Zu berücksichtigen ist bei einem Veräußerungsvorgang oder einem Ausscheiden einer Gesellschafterin beziehungsweise eines Gesellschafters auch der Untergang eines Zinsvortrages gemäß § 4h Absatz 5 EStG. Für die Berechnung des Ausgleichsbetrages im Falle des Unterganges eines Zinsvortrages ist der für den betreffenden Erhebungszeitraum geltende Gewerbesteuerhebesatz anzuwenden.
- (3) Die abweichende Gewinnverteilung gemäß Absatz 1 und 2 ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Steuergesetzgebung und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Be- oder Entlastung der Gesellschaft und der anderen Gesellschafter zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Beträge, die der Gesellschaft von den Gesellschaftern gemeldet wurden und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung gefunden haben. Müssen diese Beträge berichtigt werden, wird der Ausgleich im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt. Die Gesellschaft hat Anspruch auf Mitteilung der Sonder- und Ergänzungsbilanzen der Gesellschafter bis zum 1. März des auf ein Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres.

§ 12

Verfügung über Kommanditanteile

- (1) Jede Verfügung über Kommanditanteile oder Teile von Kommanditanteilen, insbesondere Abtretung, Verpfändung und Bestellung eines Nießbrauches, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung aller Gesellschafter.
- (2) Die Verfügung über einen Kommanditanteil oder Teile von Kommanditanteilen ist außerdem nur wirksam, wenn die übertragende Gesellschafterin beziehungsweise der übertragende Gesellschafter gleichzeitig einen entsprechenden Anteil am Stammkapital der Komplementärin auf die Erwerberin beziehungsweise den

Erwerber überträgt. Der gleichzeitigen Übertragung des Geschäftsanteils bedarf es insoweit nicht, als die Übertragung des Kommanditanteils zur Herstellung der verhältnismäßig gleichen Beteiligung der Erwerberin beziehungsweise des Erwerbers und/oder der Veräußerin beziehungsweise des Veräußerers an der Komplementärin und der Gesellschaft geschieht.

- (3) Die Einwilligung zur Verfügung über Kommanditanteile ist zu erteilen, wenn an dem betreffenden Rechtsgeschäft nur Gesellschafter oder eine Gesellschafterin beziehungsweise ein Gesellschafter und ein mit diesen, dieser beziehungsweise diesem im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen beteiligt sind. Kommanditanteile dürfen nur an im Sinne der §§ 15 ff. AktG (die entsprechend auch auf die Stadt angewendet werden) verbundene Unternehmen abgegeben werden, wenn es sich um ein in der Energie- oder Wasserverteilung tätiges Unternehmen handelt oder um ein Unternehmen, das Beteiligungen an Energie- und Wasserversorgungen hält und verwaltet, oder um eine Eigengesellschaft der Stadt Beckum.

§ 13

Ausscheiden eines Gesellschafters

- (1) Gesellschafter scheidet in folgenden Fällen aus der Gesellschaft aus:
- a) durch Kündigung,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) mit Ablauf des Tages, an dem über das Vermögen der Gesellschafterin beziehungsweise des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - d) wenn die Beteiligung der Gesellschafterin beziehungsweise des Gesellschafters oder ihr beziehungsweise sein Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben (Abfindung) aufgrund eines zur Befriedigung berechtigenden Titels gepfändet und die Pfändung nicht binnen 2 Monaten wieder aufgehoben wird oder falls die Gläubigerin beziehungsweise der Gläubiger einer Gesellschafterin beziehungsweise eines Gesellschafters das Gesellschaftsverhältnis gemäß § 135 HGB wirksam gekündigt hat; die Gesellschafterin beziehungsweise der Gesellschafter scheidet jeweils mit Ablauf

des Tages aus, an dem die Voraussetzungen des Ausscheidens vollständig eingetreten sind.

- (2) Die übrigen Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss den Ausschluss einer Gesellschafterin beziehungsweise eines Gesellschafters, der nicht Mehrheitsgesellschafterin beziehungsweise Mehrheitsgesellschafter ist, beschließen, falls bei ihr beziehungsweise ihm Umstände vorliegen, die seine Ausschließung gemäß §§ 133 und 140 HGB rechtfertigen. Wird der Ausschluss einer Gesellschafterin beziehungsweise eines Gesellschafters beschlossen, so scheidet die Gesellschafterin beziehungsweise der Gesellschafter mit Ablauf des Tages, an dem die Ausschließung beschlossen wird, aus der Gesellschaft aus. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.
- (3) Jede Gesellschafterin beziehungsweise jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Jahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2032 und danach wieder zum Ablauf von weiteren 20 Jahren durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen. Für die Wahrung der Frist ist das Aufgabedatum des Poststempels maßgebend. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn die Gesellschafterin beziehungsweise der Gesellschafter zum gleichen Stichtag die Kündigung der Komplementärin erklärt.
- (4) Scheidet eine Gesellschafterin beziehungsweise ein Gesellschafter – gleich aus welchem Grunde – aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Scheidet die Komplementärin aus, so wird die Gesellschaft aufgelöst, falls bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens keine andere persönlich haftende Gesellschafterin beziehungsweise kein anderer persönlich haftender Gesellschafter in die Kommanditgesellschaft eingetreten ist.
- (5) Ausscheidende Gesellschafter erhalten eine Abfindung entsprechend den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 14

Vergütung von Gesellschaftsanteilen

- (1) Scheidet eine Gesellschafterin beziehungsweise ein Gesellschafter aus, so ist das Abfindungsguthaben aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz festzustellen.
- (2) Für Zwecke der Auseinandersetzungsbilanz – und zwar auch im Falle der Auflösung der Gesellschaft – ist das Sachanlagevermögen der Gesellschaft mit dem Sachzeitwert anzusetzen. Als Sachzeitwert gilt der auf der Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung seines Alters und seines Zustandes ermittelte Restwert eines Wirtschaftsgutes. Im Übrigen sind alle Vermögensgegenstände zum Tagesneuwert zu bewerten.

a) Strom

Für den Fall, dass die kartellrechtliche Zulässigkeit der Kaufpreisvereinbarung auf der Basis des Sachzeitwertes in den Endschaftsklauseln des Strom-Konzessionsvertrages durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über den Strom-Konzessionsvertrag zwischen der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und der Stadt Beckum oder durch eine höchstrichterliche Grundsatzentscheidung über vergleichbare Konzessionsverträge verneint wird, erklärt sich die Westenergie AG schon heute bereit, dem Eigenbetrieb der Stadt Beckum unverzüglich eine neue, den gerichtlich aufgestellten kartellrechtlichen Anforderungen Rechnung tragende Vergütungsregelung anzubieten. Dies gilt entsprechend, wenn eine bestandskräftige kartellbehördliche Verfügung die übliche Kaufpreisvereinbarung in einem mit der Westenergie AG abgeschlossenen Konzessionsvertrag für unwirksam erklärt.

Sofern die Kaufpreisvereinbarung in dem Strom-Konzessionsvertrag wegen Unvereinbarkeit gemäß den §§ 305 ff. BGB unwirksam ist, gilt vorstehender Absatz entsprechend.

- b) Buchstabe a gilt entsprechend für die Kaufpreisvereinbarung auf der Basis des Sachzeitwertes in den Endschaftsklauseln des Gas-Konzessionsvertrages.
- (3) Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit 2 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen

Basiszinssatz zu verzinsen. Es ist 6 Monate nach dem Tage des Ausscheidens fällig.

- (4) Die Auszahlungsbeträge können jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise geleistet werden.
- (5) Bei der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz ist auf Verlangen einer Gesellschafterin beziehungsweise eines Gesellschafters eine Sachverständige beziehungsweise ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Diese beziehungsweise dieser entscheidet als Schiedsgutachterin beziehungsweise Schiedsgutachter gemäß § 317 BGB mit für beide Parteien verbindlicher und abschließender Wirkung. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Kosten seiner Tätigkeit in entsprechender Anwendung der §§ 90 ff Zivilprozessordnung ("**ZPO**"). Kann man sich über diese Person nicht einigen, bestimmt diese die Präsidentin beziehungsweise der Präsident der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer.

§ 15 Geschäftsbeziehung zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern

- (1) Alle Geschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft sowie zwischen der Gesellschaft und Unternehmen, die mit den Gesellschaftern im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind oder ihnen nahestehen oder in denen über ihre Leitung eine Gesellschafterin beziehungsweise ein Gesellschafter die Aufsicht ausübt, werden wie zwischen fremden Dritten zu Wettbewerbskonditionen dergestalt abgewickelt, dass keiner Partei handelsunübliche, unangemessene, nicht genehmigte oder steuerlich nicht anerkannte Vorteile gewährt werden.
- (2) Verstoßen Geschäfte gegen Absatz 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Die beziehungsweise der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihr beziehungsweise ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen die den dem Dritten nahestehende Gesellschafterin beziehungsweise den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter.

§ 16
Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Partner sind in diesem Falle verpflichtet, dahingehend zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung ggf. rückwirkend durch eine rechtswirksame ersetzt wird. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß im Fall einer planwidrigen Lücke.

§ 17
Gerichtsstand

Gegenstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 18
Gender-Klausel

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Textes wurde auf eine alle Geschlechter (divers/weiblich/männlich) erfassende Darstellung geschlechtsspezifischer, personenbezogener Hauptwörter verzichtet. Alle Personen sind unabhängig von ihrem Geschlecht von den Inhalten dieses Gesellschaftsvertrages gleichermaßen angesprochen.

.

Gesellschaftsvertrag

der

Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH

§ 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Stadt Beckum.

(3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist

1. die Übernahme der Geschäftsführung als persönlich haftende Gesellschafterin bei der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG (nachfolgend „KG“ genannt), deren Unternehmensgegenstand im Besonderen die energiewirtschaftliche Betätigung und Erbringung energienaher Dienstleistungen sowie die Errichtung und den Betrieb von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen umfasst,
2. die Vornahme aller mit der Übernahme der Geschäftsführung bei der KG im Zusammenhang stehenden Geschäfte sowie
3. die Förderung des Unternehmensgegenstandes der KG.

- (2) Bei der Beteiligung an Unternehmen, deren Gegenstand die Erbringung unmittelbar mit der Energieversorgung verbundener Dienstleistungen ist, sind die Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, zu berücksichtigen. Bei der Beteiligung an Unternehmen, die eine wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gebiets der Stadt Beckum aufnehmen, sind die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften zu wahren. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem vorstehend beschriebenen Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- (4) Im Unternehmen wird nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen („GO NRW“) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert mit Gesetz vom 13. April 2022, verfahren.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 26.000,00.
- (2) Die Stammeinlagen der Gesellschafter auf das Stammkapital sind in voller Höhe in bar erbracht.
- (3) Gesellschafter sind die Stadt Beckum – Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder (nachfolgend "**Eigenbetrieb der Stadt Beckum**") und die Westenergie AG (nachfolgend "**Westenergie AG**"). Der Eigenbetrieb der Stadt Beckum und Westenergie AG sollen stets – mittelbar oder unmittelbar – am Stammkapital dieser Gesellschaft in dem Verhältnis beteiligt sein, in dem sie – mittelbar oder unmittelbar – am Kommanditkapital der KG beteiligt sind. Jede Gesellschafterin beziehungsweise jeder Gesellschafter verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft und gegenüber jeder einzelnen Gesellschafterin beziehungsweise jedem einzelnen Gesellschafter, alles ihrerseits zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des gleichen Beteiligungsverhältnisses Erforderliche zu tun. Kommt in den Fällen, in denen zur Herstellung des gleichen Beteiligungsverhältnisses ein Geschäftsanteil ganz oder teilweise übertragen oder erworben werden muss, eine Einigung über die Gegenleistung nicht zustande, so gilt § 12 entsprechend.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) die Geschäftsführung

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einer Person oder mehreren Personen. Ist nur eine Geschäftsführerin beziehungsweise nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt sie beziehungsweise er die Gesellschaft allein.

Sind mehrere Personen zur Geschäftsführung bestellt, sind sie ebenfalls einzeln geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt.

- (2) Die Geschäftsführung kann mit vorheriger Zustimmung ("**Einwilligung**") der Gesellschafterversammlung, die einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.
- (3) Die Geschäftsführung ist an diesen Gesellschaftsvertrag, die anwendbaren Rechtsvorschriften, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, an die Geschäftsordnung sowie an den Anstellungsvertrag und insbesondere an die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung der KG gebunden. Sie hat insbesondere auch die nach diesem Vertrag sowie dem Gesellschaftsvertrag der KG bestehenden Zustimmungsvorbehalte zu beachten.
- (4) Die Gesellschaft und ihre Geschäftsführung sind für Rechtsgeschäfte mit der KG von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch ("**BGB**") befreit.
- (5) Zu Erklärungen der Geschäftsführung, die den Gesellschaftsvertrag der KG berühren, insbesondere zur Kündigung des Gesellschaftsvertrages dieser Gesellschaft, bedarf die Geschäftsführung eines vorherigen zustimmenden einstimmigen Beschlusses ihrer Gesellschafter.

§ 6 Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst.

Die Gesellschafter können außerhalb von Versammlungen Beschlüsse auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder vergleichbaren technischen Mittel sowie einer beliebigen Kombination der genannten Kommunikationsmittel fassen, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit dem jeweiligen Verfahren einverstanden erklären. Die Teilnahme an der Beschlussfassung im jeweiligen Verfahren gilt als Einverständnis mit der gewählten Beschlussform. Hier gelten die übrigen Bestimmungen für Gesellschafterversammlungen sinngemäß, insbesondere ist eine Niederschrift (zu Beweis Zwecken, nichts als Wirksamkeitsvoraussetzung) zu fertigen.

Ferner können Beschlüsse der Gesellschafter durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe in Textform gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen. Die Gesellschafter sind unverzüglich über das Ergebnis der Beschlussfassung zu informieren.

- (2) Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr, soweit solche Aufgaben nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag einem anderen Gesellschaftsorgan zugewiesen sind. Sie entscheidet insbesondere über die Grundsätze der Unternehmenspolitik und über alle Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. Sie kann der Geschäftsführung generell oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung
 - a) Bestellung und Abberufung der zur Geschäftsführung bestellten Person beziehungsweise Personen sowie Abschluss und Änderung der Anstellungsverträge mit dieser beziehungsweise diesen jeweils ausschließlich auf Vorschlag des Aufsichtsrates der KG,
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) Verwendung des Ergebnisses, Deckung eines Jahresverlustes,
 - d) Wahl der Abschlussprüferin beziehungsweise des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Aufsichtsrates der KG,
 - e) Entlastung der zur Geschäftsführung bestellten Person beziehungsweise Personen,

- f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - g) Übernahme neuer Aufgaben, insbesondere alle Geschäfte, die nicht im Zusammenhang mit der geschäftsführenden Tätigkeit und der Beteiligung der Gesellschaft als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der KG stehen,
 - h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Aktiengesetz ("**AktG**") sowie
 - i) Feststellung des Wirtschaftsplans und einer 5-jährigen Finanzplanung einschließlich etwaiger Änderungen zum Wirtschaftsplan gemäß § 7 Absatz 1.
- (4) Sofern die Gesellschaft bei der Vornahme von Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 durch die Geschäftsführung vertreten wird, bedarf die Geschäftsführung der Einwilligung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafter können nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages weitere Maßnahmen der Geschäftsführung von ihrer Einwilligung abhängig machen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 2 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung, die per Brief oder in Textform (inklusive E-Mail) zu erfolgen hat, hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden – soweit Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht größere Mehrheiten vorschreiben – mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse nach Absatz 3 Buchstabe a, b, c, e, f, g, h und i bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Die Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Gesellschafter können jeweils nur einheitlich abstimmen. Die Gesellschafterversammlung besteht aus 11 Mitgliedern, 7 Mitglieder vertreten den Gesellschafter Eigenbetrieb der Stadt Beckum und 4 Mitglieder vertreten den Gesellschafter Westenergie AG.

Die Stimmabgabe erfolgt für den Eigenbetrieb der Stadt Beckum durch ein Mitglied, das durch ihn zu benennen ist ("**Stimmführerin beziehungsweise Stimmführer**"). Für den Fall, dass die Stimmführerin beziehungsweise der

Stimmführer bei der Stimmabgabe verhindert ist, hat der Eigenbetrieb der Stadt Beckum einen Vertreter zu benennen, durch den stattdessen die Stimmabgabe erfolgt.

Die Stimmabgabe für die Gesellschafterin Westenergie AG kann auch durch eine Einzelperson erfolgen, wenn diese, soweit erforderlich, über eine entsprechende Bevollmächtigung verfügt.

Die Gesellschafter sind berechtigt, persönliche Vertretungen für ihre Mitglieder in der Gesellschafterversammlung zu bestellen.

Der Gesellschafter Eigenbetrieb der Stadt Beckum ist in der Gesellschafterversammlung vertreten, wenn entweder die Stimmführerin beziehungsweise der Stimmführer oder, im Fall ihrer oder seiner Verhinderung, ihre oder seine Vertretung physisch vor Ort anwesend ist, oder per Telefon, Video oder vergleichbaren technischen Mittel an der Gesellschafterversammlung teilnimmt.

Die Gesellschafterin Westenergie AG ist in der Gesellschafterversammlung vertreten, wenn entweder

- a) mindestens ein Mitglied (oder persönliche Vertretung) der Gesellschafterin Westenergie AG physisch vor Ort anwesend ist, oder per Telefon, Video oder vergleichbaren technischen Mittel an der Gesellschafterversammlung teilnimmt, oder
 - b) sie durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Einzelperson vertreten wird, die physisch vor Ort anwesend ist, oder per Telefon, Video oder vergleichbaren technischen Mitteln an der Gesellschafterversammlung teilnimmt.
- (8) Die Gesellschafterversammlung wird von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der KG, im Verhinderungsfall von der beziehungsweise dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates der KG geleitet. Die beziehungsweise der Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu sorgen und die Zustellung der Niederschrift an die Gesellschafter sicherzustellen.
- (9) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung per Brief oder in Textform (inklusive EMail) unter Angabe von Ort und Zeit. Die Einberufung soll zudem die Tagesordnung wiedergeben.

- (10) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen. Über einen Gegenstand der Tagesordnung, der nicht mindestens 3 Tage vor der Gesellschafterversammlung in der für die Einberufung vorgesehenen Form angekündigt worden ist, kann kein Beschluss gefasst werden. Für die Fristberechnung werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
- (11) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten im Sinne von § 6 Absatz 7 dieses Gesellschaftsvertrags sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird. Das gleiche gilt für nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände der Tagesordnung.
- (12) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 8 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt, im Übrigen finden weitere Gesellschafterversammlungen nach Bedarf statt.

Jede Gesellschafterin beziehungsweise jeder Gesellschafter ist darüber hinaus berechtigt, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafterversammlung und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung zu verlangen. Wird diesem Verlangen von der Geschäftsführung nicht unverzüglich entsprochen, so kann die Gesellschafterin beziehungsweise der Gesellschafter selbst unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung und Ankündigung bewirken. Für Formen und Fristen gelten die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.

- (13) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, soweit sie nicht von der Beratung ausgeschlossen wird. Ebenfalls können Aufsichtsratsmitglieder der KG teilnehmen.

§ 7 Wirtschaftsplanung, Berichtswesen, Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat für die Gesellschaft und für die KG in angemessener Zeit vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen, der den Investitions-, den Finanz-, den Bilanz- und den Erfolgsplan sowie eine Stellenübersicht umfasst. Ferner stellt die Geschäftsführung eine 5-jährige Finanzplanung auf. Der Wirtschaftsplan einschließlich 5-ähriger Finanzplanung ist im Entwurf und in der beschlossenen Fassung den Gesellschaftern und der Stadt Beckum zur Kenntnis zu geben.

- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss ist dementsprechend prüfen zu lassen. Nach Prüfung durch die Abschlussprüferin beziehungsweise den Abschlussprüfer ist der Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat der KG zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Die Gesellschafter werden sich, soweit rechtlich zulässig, bemühen, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß § 108 Absatz 1 Satz 2 GO NRW eine Ausnahme von dem Erfordernis zur Erweiterung des Lageberichts um eine nichtfinanzielle Erklärung im Sinne von § 289b Handelsgesetzbuch zu erhalten.
- (3) Die den Mitgliedern der Geschäftsführung der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe der Vorschriften der Gemeindeordnung NRW individualisiert im Anhang zum Jahresbericht auszuweisen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und der Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (4) In der Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluss beschließt, ist auch über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen.
- (5) §§ 53 und 54 Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ("**HGrG**") sind bei der Prüfung zu beachten. Die Gesellschaft hat der für den Gesellschafter Eigenbetrieb der Stadt Beckum zuständigen örtlichen Rechnungsprüfung zu gestatten, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen, wenn auf andere Weise eine Aufklärung bestimmter Sachverhalte nicht möglich ist.
- (6) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 8 Gewinn und Verlust

- (1) Am Gewinn und Verlust sowie an der Ausschüttung eines Liquidationserlöses sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zueinander beteiligt. Eine Nachschusspflicht wird hierdurch nicht begründet.
- (2) Bilanzgewinne werden ausgeschüttet, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

§ 9 Dauer der Gesellschaft, Ausscheiden aus der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit. Jede Gesellschafterin beziehungsweise jeder Gesellschafter kann sie unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Jahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2032 und danach wieder zum Ablauf von weiteren 20 Jahren durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen. Für die Wahrung der Frist ist das Aufgabedatum des Poststempels maßgebend. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn die Gesellschafterin beziehungsweise der Gesellschafter zum gleichen Stichtag die Kündigung der KG erklärt.
- (2) Durch das Ausscheiden einer Gesellschafterin beziehungsweise eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Gesellschafterin beziehungsweise der Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, die von den verbliebenen Gesellschaftern fortgesetzt wird, sofern die Gesellschafterversammlung nicht die Auflösung beschließt.
- (3) Die ausscheidende Gesellschafterin beziehungsweise der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft ihren beziehungsweise seinen Anteil auf die Gesellschaft selbst, auf eine Gesellschafterin beziehungsweise einen Gesellschafter oder mehrere Gesellschafter oder auf einen Dritten zu übertragen.
- (4) Ausscheidende Gesellschafter erhalten eine Abfindung entsprechend den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 10 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Abtretung, Verpfändung und Bestellung eines Nießbrauches, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung aller Gesellschafter.

- (2) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines solchen ist außerdem nur wirksam, wenn die übertragende Gesellschafterin beziehungsweise der übertragende Gesellschafter gleichzeitig ihren beziehungsweise seinen Geschäftsanteil an der KG oder einen entsprechenden Teil desselben auf die Erwerberin beziehungsweise auf den Erwerber überträgt. Der gleichzeitigen Übertragung des Geschäftsanteils bedarf es insoweit nicht, als die Übertragung des Geschäftsanteils zur Herstellung der verhältnismäßig gleichen Beteiligung der Erwerberin beziehungsweise des Erwerbers und/oder der Veräußerin beziehungsweise des Veräußerers an der Gesellschaft und der KG geschieht.
- (3) Die Einwilligung zur Verfügung über Geschäftsanteile ist zu erteilen, wenn an dem betreffenden Rechtsgeschäft nur Gesellschafter oder eine Gesellschafterin beziehungsweise ein Gesellschafter und ein mit dieser beziehungsweise diesem im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen beteiligt sind.

Geschäftsanteile dürfen nur an im Sinne der §§ 15 ff. AktG (die entsprechend auch auf die Stadt angewendet werden) verbundene Unternehmen abgegeben werden, wenn es sich um ein in der Energie- oder Wasserverteilung tätiges Unternehmen handelt oder um ein Unternehmen, das Beteiligungen an Energie- und Wasserversorgungen hält und verwaltet oder um eine Eigengesellschaft der Stadt Beckum.

§ 11 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Einwilligung der jeweiligen Gesellschafterin beziehungsweise des jeweiligen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines/einer Gesellschafters/Gesellschafterin ohne dessen/deren Einwilligung ist zulässig, wenn
 - a) über das Vermögen der Gesellschafterin beziehungsweise des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - b) der Geschäftsanteil von einer Gläubigerin beziehungsweise einem Gläubiger der Gesellschafterin beziehungsweise des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 2 Monaten aufgehoben wird,

- c) in der Person der Gesellschafterin beziehungsweise des Gesellschafters ein ihre beziehungsweise seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt,
 - d) die Gesellschafterin beziehungsweise der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder ihren beziehungsweise seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt,
 - e) und soweit der Geschäftsanteil von einer Gesellschafterin beziehungsweise einem Gesellschafter gehalten wird, die beziehungsweise der nicht im gleichen Verhältnis am nominellen Kommanditkapital der KG beteiligt ist und der schriftlichen Aufforderung durch eine Gesellschafterin beziehungsweise einen Gesellschafter, eine gleichmäßige Beteiligung an beiden Gesellschaften herbeizuführen, nicht binnen 3 Monaten nach Empfang der Aufforderung genügt, gleichgültig, ob sie beziehungsweise er dieser Aufforderung nicht genügen kann oder will.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person einer Mitgesellschafterin beziehungsweise eines Mitgesellschafters vorliegt.
- (4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung aufgrund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung erklärt.

§ 12 Vergütung der Geschäftsanteile

- (1) Scheidet eine Gesellschafterin beziehungsweise ein Gesellschafter aus, einschließlich im Fall der Einziehung, ist das Abfindungsguthaben aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz festzustellen, in der alle Vermögensgegenstände und Schulden mit ihren tatsächlichen Werten einzusetzen sind.
- (2) Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit 2 Prozentpunkte p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Es ist 6 Monate nach dem Tage des Ausscheidens fällig.
- (3) Die Auszahlungsbeträge können jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise geleistet werden.

- (4) Bei der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz ist auf Verlangen einer Gesellschafterin beziehungsweise eines Gesellschafters auf deren beziehungsweise dessen Kosten eine Sachverständige beziehungsweise ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Kann man sich über diese Person nicht einigen, bestimmt diese die Präsidentin beziehungsweise der Präsident der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer.

§ 13 Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern/Gesellschafterinnen

- (1) Alle Geschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft sowie zwischen der Gesellschaft und Unternehmen, die mit den Gesellschaftern im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbunden sind oder ihnen nahestehen oder in denen über ihre Leitung eine Gesellschafterin beziehungsweise ein Gesellschafter die Aufsicht ausübt, werden wie zwischen fremden Dritten zu Wettbewerbskonditionen dargestellt abgewickelt, dass keiner Partei handelsunübliche, unangemessene, nicht genehmigte oder steuerlich nicht anerkannte Vorteile gewährt werden.
- (2) Verstoßen Geschäfte gegen Absatz 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Die beziehungsweise der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihr beziehungsweise ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen die dem Dritten nahestehende/n Gesellschafterin beziehungsweise den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter.

§ 14 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Partner sind in diesem Falle verpflichtet, dahingehend zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung ggf. rückwirkend durch eine rechtswirksame ersetzt wird. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß im Fall einer planwidrigen Lücke.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis der Sitz der Gesellschaft.

§ 16 Gender-Klausel

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Textes wurde auf eine alle Geschlechter (divers/weiblich/männlich) erfassende Darstellung geschlechtsspezifischer, personenbezogener Hauptwörter verzichtet. Alle Personen sind unabhängig von ihrem Geschlecht von den Inhalten dieses Gesellschaftsvertrages gleichermaßen angesprochen.

TOP Ö 7

Synopse: Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft Geschäftsjahr, Bekanntmachungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft Geschäftsjahr, Bekanntmachungen</p>	
(1) Die Gesellschaft hat die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft und führt die Firma	(1)	
Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG – nachfolgend " Gesellschaft " genannt –		
(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Stadt Beckum.	(2)	
(3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.	(3)	
(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	(4)	
(5) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.	(5)	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gegenstand des Unternehmens</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gegenstand des Unternehmens</p>	
<p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die energiewirtschaftliche Betätigung und die Erbringung unmittelbar mit der Energieversorgung verbundener Dienstleistungen und von energienahen Dienstleistungen im Zuge der Steuerung und des Managements ganzheitlicher Haus- und Gebäudeautomatisierungssysteme sowie die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne der §§ 107 f. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. November 2016. Das Unternehmen ist zur Vornahme aller damit mittelbar oder unmittelbar in Zusammenhang stehender Geschäfte befugt.</p>	<p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist</p>	<p>Konkretisierung des Unternehmensgegenstands zwecks Anpassung an die tatsächliche Tätigkeit der Gesellschaft – Schaffung von Rechtssicherheit und -klarheit</p>

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
1.	1. die energiewirtschaftliche Betätigung und die Erbringung unmittelbar mit der Energieversorgung verbundener Dienstleistungen,	
2.	2. die Erbringung von energienahen Dienstleistungen im Zuge der Steuerung und des Managements ganzheitlicher Haus- und Gebäudeautomatisierungssysteme,	
3.	3. das Gebäudemanagement für kommunale Gebäude und Gebäude von Gesellschaften, an denen die Stadt Beckum mehrheitlich beteiligt ist und die Durchführung der mit diesen Aufgaben verbundenen Dienstleistungen sowie,	
4.	4. die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen.	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
	<p>Der Gegenstand des Unternehmens ist auf die nach §§ 107 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ("GO NRW") in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert mit Gesetz vom 13. April 2022, zulässige wirtschaftliche Betätigung beschränkt.</p>	
<p>(2) Bei der Erbringung unmittelbar mit der Energieversorgung verbundener Dienstleistungen sind die Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, zu berücksichtigen. Sofern eine wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gebiets der Stadt Beckum aufgenommen wird, sind die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften zu wahren. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.</p>	<p>(2) Das Unternehmen ist zur Vornahme aller mit den Geschäftsbereichen unter Absatz 1 mittelbar oder unmittelbar in Zusammenhang stehender Geschäfte befugt, die der Erreichung des Gegenstandes des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu dienen bestimmt sind.</p>	<p>Konkretisierung der Geschäftstätigkeit, um Unsicherheiten vorzubeugen (in Folge der Ergänzung bzw. Neufassung des Abs. 2, haben sich die übrigen Absätze lediglich verschoben – die neuen Absätze 3 bis 6 entsprechen inhaltlich den alten Absätzen 2 bis 4)</p>

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p>(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Förderung des Gesellschaftszwecks andere Unternehmen zu betreiben, sich ihrer zu bedienen, sich an ihnen zu beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe zu erwerben, zu errichten oder zu pachten.</p>	<p>(3) Bei der Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 ist anzustreben, vorhandene Ressourcen, insbesondere die natürlichen Vorräte an Energieträgern, zu schonen und die Belastung der Umwelt durch Emissionen möglichst gering zu halten.</p>	<p>Sicherstellung einer nachhaltigen und klimafreundlichen Führung der Geschäfte</p>
<p>(4) Im Unternehmen wird nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 Gemeindeordnung NRW verfahren.</p>	<p>(4) Bei der Erbringung unmittelbar mit der Energieversorgung verbundener Dienstleistungen sind die Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, zu berücksichtigen.</p>	<p>In Folge der Neufassung des Abs. 2 und des Abs. 3 haben sich die Absätze 4 bis 6 lediglich nach hinten verschoben – sie entsprechen inhaltlich den alten Absätzen 2 bis 4 und wurden lediglich stilistisch an vereinheitlichte Definitionen angepasst</p>
	<p>Sofern eine wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gebiets der Stadt Beckum aufgenommen wird, sind die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften zu wahren. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
	Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.	
(5)	(5) Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Förderung des Gegenstandes des Unternehmens andere Unternehmen zu betreiben, sich ihrer zu bedienen, sich an ihnen zu beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe zu erwerben, zu errichten oder zu pachten.	
(6)	(6) Im Unternehmen wird nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW verfahren.	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
§ 3 Gesellschafter, Kommanditeinlagen, Kommanditkapital	§ 3 Gesellschafter, Kommanditeinlagen, Kommanditkapital	
(1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH. Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet keine Kapitaleinlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt	(1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Komplementärin. Die Komplementärin leistet keine Kapitaleinlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.	Vereinheitlichung der Vertragsprache ¹
(2) Kommanditisten sind	(2) Kommanditisten sind	Anpassung Gesellschafter (nunmehr Westenergie AG)
a) der Eigenbetrieb der Stadt Beckum	a) der Eigenbetrieb der Stadt Beckum	
mit einer Haftsumme von EUR 2.026.200,00 (66 %)	mit einer Haftsumme von EUR 2.026.200,00 (66 %)	

¹ Es wurden lediglich stilistische Anpassungen vorgenommen, die beispielsweise in Folge der Einführung neuer Definition (z.B. "GO NRW", "BGB", "Einwilligung") oder einer anderen Schreibweise von Zahlen und Abkürzungen notwendig wurden. Inhaltliche Änderung wurden nicht vorgenommen.

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
b) innogy SE	b) Westenergie AG	
<p>mit einer Haftsumme von EUR 1.043.800,00 (34 %)</p> <p>-----</p> <p>EUR 3.070.000,00</p>	<p>mit einer Haftsumme von EUR 1.043.800,00 (34 %)</p> <p>-----</p> <p>EUR 3.070.000,00</p>	
(3) Die Summe der jeweiligen Haftsummen ergibt das nominelle Kommanditkapital. Am nominellen Kommanditkapital und am Vermögen der Gesellschaft sind die Kommanditisten im Verhältnis der von ihnen übernommenen Haftsumme (nominelle Kapitalanteile) beteiligt.	(3)	
(4) Jeder Kommanditist soll stets in dem Verhältnis, in dem er am nominellen Kommanditkapital der Gesellschaft beteiligt ist, auch am Stammkapital der Komplementärin beteiligt sein. Jeder Kommanditist verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft und gegenüber jedem einzelnen Gesellschafter, alles seinerseits zur Aufrechterhaltung oder	(4) Die Kommanditisten sollen stets in dem Verhältnis, in dem sie am nominellen Kommanditkapital der Gesellschaft beteiligt ist, auch am Stammkapital der Komplementärin beteiligt sein. Die Kommanditisten verpflichten sich gegenüber der Gesellschaft und gegenüber allen anderen Gesellschaftern, alles ihrerseits zur Aufrechterhaltung oder	Vereinheitlichung der Vertrags-sprache

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p>Wiederherstellung des gleichen Beteiligungsverhältnisses Erforderliche zu tun. Kommt in den Fällen, in denen zur Herstellung des gleichen Beteiligungsverhältnisses ein Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise übertragen oder erworben werden muss, eine Einigung über die Gegenleistung nicht zustande, so gilt § 14 entsprechend.</p>	<p>Wiederherstellung des gleichen Beteiligungsverhältnisses Erforderliche zu tun. Kommt in den Fällen, in denen zur Herstellung des gleichen Beteiligungsverhältnisses ein Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise übertragen oder erworben werden muss, eine Einigung über die Gegenleistung nicht zustande, so gilt § 14 entsprechend.</p>	
<p>(5) Alle Kommanditisten sind verpflichtet, der Komplementärin in der erforderlichen Form unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB Vollmacht zur Vornahme aller von den Gesellschaftern vorzunehmenden Anmeldungen zum Handelsregister der Gesellschaft zu erteilen. Die Vollmacht hat einzuschließen die Stellung, Zurücknahme und Änderung aller Eintragungsanträge einschließlich der Anmeldung des Eintritts und des Ausscheidens des bevollmächtigenden Kommanditisten. Der jeweils bevollmächtigende Kommanditist ist verpflichtet, die erteilte</p>	<p>(5) Die Kommanditisten sind verpflichtet, der Komplementärin in der erforderlichen Form unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch ("BGB") Vollmacht zur Vornahme aller von den Gesellschaftern vorzunehmenden Anmeldungen zum Handelsregister der Gesellschaft zu erteilen. Die Vollmacht hat einzuschließen die Stellung, Zurücknahme und Änderung aller Eintragungsanträge einschließlich der Anmeldung des Eintritts und des Ausscheidens der bevollmächtigenden Kommanditistin beziehungsweise des bevollmächtigenden Kommanditisten. Die jeweils bevollmächtigende Kommanditistin beziehungsweise der bevollmächtigende Kommanditist ist</p>	<p>Vereinheitlichung der Vertragsprache</p>

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
Handelsregistervollmacht während der Dauer seiner Beteiligung nicht ohne wichtigen Grund zu widerrufen.	verpflichtet, die erteilte Handelsregistervollmacht während der Dauer seiner Beteiligung nicht ohne wichtigen Grund zu widerrufen.	
§ 4 Gesellschafterkonten, Entnahmen	§ 4 Gesellschafterkonten, Entnahmen	
(1) Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto (§ 4 Absatz 2), ein Verlustvortragskonto (§ 4 Absatz 3) und ein Rücklagekonto (§ 4 Absatz 4) sowie für jeden Gesellschafter ein Darlehenskonto (§ 4 Absatz 5) geführt.	(1) Für die Kommanditisten werden jeweils ein Kapitalkonto (Absatz 2), jeweils ein Verlustvortragskonto (Absatz 3) und jeweils ein Rücklagekonto (Absatz 4) sowie jeweils ein Darlehenskonto (Absatz 5) geführt.	Vereinheitlichung der Vertragsprache
(2) Auf dem Kapitalkonto ist die jeweilige Vermögenseinlage (Haftsumme) des Kommanditisten zu buchen. Das Kapitalkonto wird als Festkonto geführt. Entnahmen sind ausgeschlossen.	(2)	
(3) Auf dem Verlustvortragskonto sind die den Kommanditisten anteilig treffenden Verluste sowie die zum Ausgleich des Verlustvortragskontos einbehaltenen Gewinnanteile zu buchen.	(3)	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p>Verluste sind auch dann den Verlustvortragskonten zu belasten, wenn die Verluste den Betrag des Kommanditkapitals übersteigen. Eine Nachschusspflicht für die Kommanditisten wird hierdurch – auch im Verhältnis der Gesellschafter zueinander und auch im Falle der Liquidation – nicht begründet.</p>		
<p>(4) Dem Rücklagekonto werden die Gewinnanteile der Kommanditisten zugebucht, die aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses über die Gewinnverwendung jeweils dem Rücklagekonto zuzuführen sind. Zusätzliche Einlagen, soweit diese nicht Haftenlagen werden, und Aufgelder, die ein etwa künftig neu eintretender Kommanditist zu leisten hat, werden ebenfalls dem Rücklagekonto zugeführt.</p>	(4)	
<p>Guthaben auf dem Rücklagekonto stehen den Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditanteile zur gesamten Hand zu und sind für die Dauer der Beteiligung des Kommanditisten an der Gesellschaft unkündbar gebunden. Die Guthaben</p>		

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
haben den Charakter von freien Rücklagen im Sinne des Aktienrechts.		
(5) Auf dem Darlehenskonto, das auch rechtlich ein Darlehenskonto ist, werden die zur Ausschüttung vorgesehenen Gewinnanteile sowie sonstige Vorgänge des allgemeinen Verrechnungsverkehrs zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern gebucht.	(5)	
Guthaben auf dem Darlehenskonto können jederzeit entnommen werden. Weitergehende Entnahmen zu Lasten des Darlehenskontos sind ausgeschlossen.		
Etwaige negative Salden auf dem Darlehenskonto sind mit 4 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Absatz 1 BGB zu verzinsen; die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich dem Darlehenskonto zu belasten. Im Übrigen wird das Darlehenskonto nicht verzinst.		

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsführung, Vertretung</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsführung, Vertretung</p>	
<p>(1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin und ihre Geschäftsführung sind für die Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Gesellschafterversammlung kann die Befreiung allgemein oder im Einzelfall einschränken oder ausschließen.</p>	<p>(1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin ist für die Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Gesellschafterversammlung kann die Befreiung allgemein oder im Einzelfall einschränken oder ausschließen.</p>	<p>Da die Komplementärin als juristische Person selbst nicht handeln kann, ist klar, dass sie wiederum durch ihre Geschäftsführung auch die Rechtsgeschäfte der KG vornimmt – des Zusatzes "und ihre Geschäftsführung" bedarf es daher nicht.</p>
<p>(2) Die Komplementärin hat die Geschäfte der Gesellschaft nach dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und insbesondere den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats zu führen. Sie hat auch die nach ihrem eigenen Gesellschaftsvertrag bestehenden Zustimmungsvorbehalte zu beachten.</p>	<p>(2)</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p>(3) Die Komplementärin hat Anspruch auf Ersatz der ihr aus der Geschäftsführung entstehenden Aufwendungen, insbesondere die Geschäftsführervergütung und die Haftungsprämie nach Maßgabe des § 11 Abs. 1. Die Erstattung der Aufwendungen hat jährlich nachträglich zu erfolgen; angemessene Abschläge sind auf Anforderung zu zahlen. Die Komplementärin hat über die ihr entstandenen Aufwendungen nach § 259 BGB Rechnung zu legen.</p>	<p>(3)</p>	
<p>Im Verhältnis zwischen den Gesellschaftern der Kommanditgesellschaft ist dieser Aufwand als Aufwand der Gesellschaft zu behandeln; unmittelbare Ansprüche der Komplementärin und/oder der Kommanditgesellschaft gegen die Kommanditisten auf Erstattung des Aufwands sind ausgeschlossen.</p>		

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung</p>	
<p>(1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Die Gesellschafter können außerhalb von Versammlungen Beschlüsse auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder vergleichbaren technischen Mittel fassen, sofern sich die Mehrheit der Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden erklärt. Hier gelten die übrigen Bestimmungen für Gesellschafterversammlungen sinngemäß, insbesondere ist eine Niederschrift zu fertigen.</p>	<p>(1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.</p>	<p>Flexibilisierung der Verfahrensmodalitäten, Schaffung von Rechtssicherheit und -klarheit</p>
	<p>Beschlüsse der Gesellschafter können außerhalb von Versammlungen auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder vergleichbaren technischen Mittel sowie einer beliebigen Kombination der genannten Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit dem</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
	<p>jeweiligen Verfahren einverstanden erklären. Die Teilnahme an der Beschlussfassung im jeweiligen Verfahren gilt als Einverständnis mit der gewählten Beschlussform. Hier gelten die übrigen Bestimmungen für die Gesellschafterversammlung sinngemäß, insbesondere ist eine Niederschrift (zu Beweis Zwecken, nichts als Wirksamkeitsvoraussetzung) zu fertigen.</p>	
<p>Ferner können Beschlüsse der Gesellschafter durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe in Textform gefasst werden, sofern sich die Mehrheit der Gesellschafter mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklärt.</p>	<p>Ferner können Beschlüsse der Gesellschafter auch im schriftlichen Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe in Textform gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen. Die Gesellschafter sind unverzüglich über das Ergebnis der Beschlussfassung zu informieren.</p>	
<p>(2) Bei der Beschlussfassung gewähren je EUR 100,00 einer Kommanditeinlage eine Stimme. Die Komplementärin ist nicht stimmberechtigt.</p>	<p>(2) Bei der Beschlussfassung gewähren je EUR 100,00 einer Kommanditeinlage 1 Stimme. Die Komplementärin ist nicht stimmberechtigt.</p>	<p>Vereinheitlichung der Vertragsprache</p>

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
(3) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere	(3) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen alle Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, insbesondere	
a) die Grundsätze der Unternehmenspolitik und alle Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen;	a) Festlegung der Grundsätze der Unternehmenspolitik,	
b) Feststellung des Jahresabschlusses,	b) Feststellung des Jahresabschlusses,	
c) Beschlussfassung zur Ergebnisverwendung und Deckung eines Jahresverlustes,	c) Beschlussfassung zur Ergebnisverwendung und Deckung eines Jahresverlustes,	
d) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,	d) Entlastung der Komplementärin und des Aufsichtsrates,	
e) Übernahme neuer Aufgaben,	e) Aufnahme neuer oder Aufgabe von Geschäftszweigen und Veränderung eines Schwerpunkts der Unternehmenstätigkeit der Gesellschaft, soweit dies nicht ohnehin eine	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
	Änderung des Unternehmensgegenstandes ist,	
f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,	f) sämtliche Tätigkeiten, die nach § 2 Absatz 1 Ziffer 3 dieses Gesellschaftsvertrages den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft bilden, mit Ausnahme solcher Tätigkeiten, die sich auf Wohngebäude im Sinne des BauGB, der BauNVO und der BauO NRW beziehen,	
g) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG,	g) Neugründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,	
h) Feststellung des Wirtschaftsplans und einer fünfjährigen Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge gemäß § 10 Absatz 1 dieses Vertrages.	h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Aktiengesetz ("AktG") sowie	
i)	i) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und einer 5-jährigen Finanzplanung	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
	gemäß § 10 Absatz 1 dieses Gesellschaftsvertrages.	
<p>(4) Für die Vornahme von Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen der Geschäftsführung von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.</p>	<p>(4) Für die Vornahme von Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 bedarf die Komplementärin der vorherigen Zustimmung ("Einwilligung") der Gesellschafter. Die Gesellschafter können nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages weitere Maßnahmen der Komplementärin von ihrer Einwilligung abhängig machen.</p>	<p>Vereinheitlichung der Vertragsprache</p>
<p>(5) Die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Kommanditkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kommanditkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung, die per Einschreiben mit Rückschein, Postzustellungsurkunde oder per</p>	<p>(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 75 % des Kommanditkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 2 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kommanditkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung, die per Brief oder in</p>	<p>Vereinheitlichung der Vertragsprache; Vereinfachung der Einladungsmodalitäten zwecks Flexibilisierung des Verfahrens</p>

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p>Boten mit Empfangsquittung zu erfolgen hat, hinzuweisen.</p>	<p>Textform (inklusive E-Mail) zu erfolgen hat, hinzuweisen.</p>	
<p>(6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden – soweit Gesetz oder dieser Vertrag nicht größere Mehrheiten vorschreiben – mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse nach Absatz 3 lit. b) bis h) sowie Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p>	<p>(6) Beschlüsse der Gesellschafter werden – soweit Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht größere Mehrheiten vorschreiben – mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse nach Absatz 3 Buchstabe b bis i sowie Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p>	<p>Anpassung notwendig, da Zuständigkeitenkatalog ergänzt wurde</p>
<p>(7) Die Vertreter der Gesellschafter können jeweils nur einheitlich abstimmen. Die Gesellschafterversammlung besteht aus 11 Vertretern der Gesellschafter, darunter 7 Vertreter des Gesellschafters Eigenbetrieb der Stadt Beckum und 4 Vertreter des Gesellschafters innogy SE. Die Stimmabgabe erfolgt für den Eigenbetrieb der Stadt Beckum durch einen Vertreter, der von dem Gesellschafter zu benennen ist (Stimmführer). Die Stimmabgabe für den Gesellschafter innogy SE kann auch durch eine</p>	<p>(7) Die Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Gesellschafter können jeweils nur einheitlich abstimmen. Die Gesellschafterversammlung besteht aus 11 Mitgliedern, wobei 7 Mitglieder den Gesellschafter Eigenbetrieb der Stadt Beckum und 4 Mitglieder die Gesellschafterin Westenergie AG vertreten.</p>	<p>Anpassung Gesellschafter (nunmehr Westenergie AG); Konkretisierung der Vorschrift aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit</p>

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p>Einzelperson erfolgen, wenn diese, soweit erforderlich, über eine entsprechende Bevollmächtigung verfügt.</p>		
<p>Die Gesellschafter sind berechtigt, persönliche Vertreter für ihre Vertreter in der Gesellschafterversammlung zu bestellen.</p>	<p>Die Stimmabgabe erfolgt für den Eigenbetrieb der Stadt Beckum durch ein Mitglied, das durch den Eigenbetrieb der Stadt Beckum zu benennen ist ("Stimmführerin beziehungsweise Stimmführer"). Für den Fall, dass die Stimmführerin beziehungsweise der Stimmführer bei der Stimmabgabe verhindert ist, hat der Eigenbetrieb der Stadt Beckum einen Vertreter zu benennen, durch den stattdessen die Stimmabgabe erfolgt.</p>	
	<p>Die Stimmabgabe für die Gesellschafterin Westenergie AG kann auch durch eine Einzelperson erfolgen, wenn diese, soweit gesetzlich erforderlich, über eine entsprechende Bevollmächtigung verfügt.</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
	Die Gesellschafter sind berechtigt, persönliche Vertretungen für ihre Mitglieder in der Gesellschafterversammlung zu bestellen.	
	Der Gesellschafter Eigenbetrieb der Stadt Beckum ist in der Gesellschafterversammlung vertreten, wenn entweder die Stimmführerin beziehungsweise der Stimmführer oder, im Fall ihrer oder seiner Verhinderung, ihre oder seine Vertretung physisch vor Ort anwesend ist, oder per Telefon, Video oder vergleichbaren technischen Mittel an der Gesellschafterversammlung teilnimmt.	
	Die Gesellschafterin Westenergie AG ist in der Gesellschafterversammlung vertreten, wenn entweder	
a)	a) sie durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Einzelperson vertreten wird, die physisch vor Ort anwesend ist, oder per Telefon, Video oder vergleichbaren technischen Mitteln an der Gesellschafterversammlung teilnimmt.	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
b)	a) mindestens ein Mitglied (oder persönliche Vertretung) der Gesellschafterin Westenergie AG physisch vor Ort anwesend ist, oder per Telefon, Video oder vergleichbaren technischen Mittel an der Gesellschafterversammlung teilnimmt, oder	
(8) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Der Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu sorgen und die Zustellung der Niederschrift an die Gesellschafter sicherzustellen. Erklärungen der Gesellschafterversammlung werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung "Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG" abgegeben.	(8)	
(9) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief oder per Boten mit Empfangsquittung unter	(9) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Komplementärin per Brief oder in Textform (inklusive E-Mail) unter Angabe von Ort und Zeit.	Flexibilisierung der Einberufungsmodalitäten

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p>Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafterversammlung und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung zu verlangen.</p>	<p>Die Einberufung soll zudem die Tagesordnung wiedergeben.</p>	
<p>Wird diesem Verlangen von der Komplementärin nicht unverzüglich entsprochen, so kann der Gesellschafter selbst unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung und Ankündigung bewirken. Für Formen und Fristen gelten die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.</p>		
<p>(10) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post bzw. mit der Übergabe durch den Boten.</p>	<p>(10) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit einer Frist von 1 Woche erfolgen. Über einen Gegenstand der Tagesordnung, der nicht mindestens 3 Tage vor der Gesellschafterversammlung in der für die Einberufung vorgesehenen Form angekündigt worden ist, kann kein Beschluss gefasst</p>	<p>Konkretisierung der Vorschrift aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit</p>

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
	werden. Für die Fristberechnung werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.	
(11) Eine nicht einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt, im Übrigen nach Bedarf.	(11) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten im Sinne von § 6 Absatz 7 dieses Gesellschaftsvertrags sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird. Das gleiche gilt für nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände der Tagesordnung.	Anpassung notwendig aufgrund der Neufassung des Absatzes zur Stimmabgabe
	(12) Innerhalb der ersten 8 Monate nach Ablauf eines jeweiligen Geschäftsjahres hat eine Gesellschafterversammlung stattzufinden, in der die Gesellschafter mindestens über die Angelegenheiten nach Absatz 3 Buchstabe b bis d Beschluss fassen. Im Übrigen finden weitere Gesellschafterversammlungen nach Bedarf statt.	Einfügung aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
	<p>Jede Gesellschafterin beziehungsweise jeder Gesellschafter ist darüber hinaus berechtigt, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafterversammlung und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung zu verlangen. Wird diesem Verlangen von der Komplementärin nicht unverzüglich entsprochen, so kann die Gesellschafterin beziehungsweise der Gesellschafter selbst unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung und Ankündigung bewirken. Für Formen und Fristen gelten die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages. Für Formen und Fristen gelten die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Aufsichtsrat</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Aufsichtsrat</p>	
<p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Auf den Aufsichtsrat finden die Regelungen des § 52 Absatz 1 und 3 GmbH-Gesetz mit den darin genannten</p>	<p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Auf den Aufsichtsrat finden die Regelungen des § 52 Absatz 1 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit</p>	<p>Ergänzung aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit;</p>

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
Vorschriften des Aktienrechts Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.	beschränkter Haftung (" GmbH ") mit den darin genannten Vorschriften des Aktienrechts Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Keine Anwendung finden die §§ 111a bis 111c AktG.	Vereinheitlichung der Vertragsprache
(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 11 Mitgliedern, wobei 7 Mitglieder vom Eigenbetrieb der Stadt Beckum und 4 Mitglieder von der innogy SE entsandt werden.	(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 11 Mitgliedern, wobei 7 Mitglieder von der Stadt Beckum und 4 Mitglieder von der Westenergie AG entsandt werden.	Anpassung Gesellschafter (nunmehr Westenergie AG)
Jeder Gesellschafter entsendet für jedes Aufsichtsratsmitglied einen persönlichen Vertreter.		
(3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet jeweils mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Beckum. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter. Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet, sobald der entsendende Gesellschafter eine andere Person hierfür bestimmt hat.	(3) Die Gesellschafter ernennen für jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied eine persönliche Vertretung. Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet jeweils mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Beckum. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter. Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet, sobald die entsendende Gesellschafterin	Ergänzung aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
	beziehungsweise der entsendende Gesellschafter eine andere Person hierfür bestimmt hat.	
	Für den Fall, dass ein Aufsichtsratsmitglied sein Amt gemäß Absatz 5 vorzeitig niederlegt, vorzeitig abberufen wird, verstirbt oder aus sonstigen Gründen dauerhaft an der Wahrnehmung seines Aufsichtsratsmandats gehindert ist, vertritt dessen persönliche Vertretung das betreffende Aufsichtsratsmitglied bis zu einer Bestellung eines neuen Aufsichtsratsmitglieds.	
(4) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, von ihm in den Aufsichtsrat entsandte Mitglieder jederzeit abzurufen.	(4) Die Gesellschafter sind berechtigt, die jeweils in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder jederzeit abzurufen.	Vereinheitlichung der Vertragsprache
(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden, dieser gegenüber dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, durch schriftliche Erklärung niederlegen.	(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann das Amt unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist gegenüber der beziehungsweise dem Aufsichtsratsvorsitzenden, diese beziehungsweise dieser gegenüber der beziehungsweise dem stellvertretenden Vorsitzenden, durch schriftliche Erklärung niederlegen. Das	Vereinheitlichung der Vertragsprache; Ergänzung aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
	Recht zur sofortigen Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.	
(6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so erfolgt die Entsendung eines Ersatzmitgliedes durch den berechtigten Gesellschafter stets für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.	(6)	
(7) Der Rat der Stadt Beckum kann den von der Stadt Beckum entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen.	(7)	
§ 8 Aufsichtsratsvorsitz, Beschlussfassung, Geschäftsordnung	§ 8 Aufsichtsratsvorsitz, Beschlussfassung, Geschäftsordnung	
(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte aus den Reihen der von dem Eigenbetrieb der Stadt Beckum entsandten Mitglieder den Vorsitzenden. Der Stellvertreter wird ebenfalls aus seiner Mitte auf Vorschlag der von innogy SE entsandten	(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte aus den Reihen der von der Stadt Beckum entsandten Mitglieder die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden. Die beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende wird ebenfalls aus seiner Mitte	Anpassung Gesellschafter (nunmehr Westenergie AG)

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p>Mitglieder gewählt. Für die Amtsdauer des Vorsitzenden und des Stellvertreters gilt die Regelung in § 7 Absatz 3 entsprechend. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p>	<p>auf Vorschlag der von Westenergie AG entsandten Mitglieder gewählt. Für die Amtsdauer der beziehungsweise des Vorsitzenden und der beziehungsweise des stellvertretenden Vorsitzenden gilt die Regelung in § 7 Absatz 3 entsprechend. Scheidet die beziehungsweise der Vorsitzende oder die stellvertretende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p>	
<p>(2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit sie nicht von der Beratung ausgeschlossen wird.</p>	<p>(2) Der Aufsichtsrat wird von der beziehungsweise dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Komplementärin oder von mindestens einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird. Die Geschäftsführung der Komplementärin nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit sie nicht von der Beratung ausgeschlossen wird.</p>	<p>Vereinheitlichung der Vertrags-sprache</p>
<p>(3) Die Einberufung des Aufsichtsrates muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen.</p>	<p>(3) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt per Brief oder in Textform (inklusive E-Mail) unter</p>	<p>Vereinfachung der Formanforderungen hinsichtlich Einberufung</p>

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p>Beschlüsse des Aufsichtsrates können außerhalb von Versammlungen auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder vergleichbaren technischen Mittel gefasst werden, wenn nicht drei Mitglieder des Aufsichtsrates diesem Verfahren vor der Beschlussfassung widersprechen. Hier gelten die übrigen Bestimmungen für den Aufsichtsrat sinngemäß, insbesondere ist eine Niederschrift zu fertigen</p>	<p>Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.</p>	
<p>Ferner können Beschlüsse des Aufsichtsrates durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe in Textform gefasst werden, wenn nicht drei Mitglieder des Aufsichtsrates diesem Verfahren widersprechen. Das Widerspruchsrecht ist ausgeschlossen, wenn sich die Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt haben.</p>		
<p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 75 %, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder</p>	<p>(4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Versammlungen gefasst.</p>	<p>Neuanordnung der Absätze; Regelungsergänzung aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit</p>

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p>vertreten sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung anberaumt werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen oder vertreten sind.</p>		
	<p>Beschlüsse des Aufsichtsrates können außerhalb von Versammlungen auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder vergleichbaren technischen Mittel sowie einer beliebigen Kombination der genannten Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn nicht mindestens 3 Mitglieder des Aufsichtsrates diesem Verfahren vor der Beschlussfassung widersprechen. Hier gelten die übrigen Bestimmungen für Versammlungen des Aufsichtsrats sinngemäß, insbesondere ist eine Niederschrift (zu</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
	Beweiszwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) zu fertigen.	
	Ferner können Beschlüsse des Aufsichtsrates auch im schriftlichen Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe in Textform gefasst werden, wenn nicht mindestens 3 Mitglieder des Aufsichtsrates diesem Verfahren widersprechen. Das Widerspruchsrecht ist ausgeschlossen, wenn sich die Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt haben.	
<p>(5) Ein Aufsichtsratsmitglied kann sich durch seinen persönlichen Vertreter vertreten lassen. Ein von einem Gesellschafter entsandtes Aufsichtsratsmitglied kann sich durch ein anderes von diesem Gesellschafter entsandtes Mitglied vertreten lassen. Eine entsprechende Vollmacht ist vorzulegen. Eine anderweitige Vertretung ist ausgeschlossen.</p>	<p>(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 9 Mitglieder, darunter die beziehungsweise der Vorsitzende oder die beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende, anwesend oder vertreten sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen 1 Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung anberaumt werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen,</p>	<p>Neuanordnung der nachfolgenden Absätze; Konkretisierung aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit</p>

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
	<p>dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die beziehungsweise der Vorsitzende oder die beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende, an der Beschlussfassung teilnehmen oder vertreten sind.</p>	
<p>(6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder, soweit sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>	<p>(6) Ein Mitglied kann sich durch die persönliche Vertretung vertreten lassen. Ein von einer Gesellschafterin beziehungsweise einem Gesellschafter entsandtes Mitglied kann sich durch ein anderes von dieser Gesellschafterin beziehungsweise diesem Gesellschafter entsandtes Mitglied vertreten lassen. Eine entsprechende Vollmacht ist vorzulegen. Überdies können sich abwesende Mitglieder dadurch bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats vertreten lassen, dass sie schriftlich oder per E-Mail Stimmabgaben überreichen lassen. Die schriftlichen oder per E-Mail getätigten Stimmabgaben können durch andere Mitglieder überreicht werden. Sie können auch durch andere Personen abgegeben werden, die nicht dem Aufsichtsrat angehören,</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
	wenn diese nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt sind.	
(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden (wenn die Sitzung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet wird, von einem vom Eigenbetrieb der Stadt Beckum entsandten Mitglied) und einem Mitglied des Aufsichtsrates, das von innogy SE entsandt wurde, zu unterschreiben ist.	(7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder, soweit sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.	Neuanordnung der nachfolgenden Absätze – inhaltlich identisch mit alten Abs. 6
(8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von seinem Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG" abgegeben.	(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der beziehungsweise dem Vorsitzenden und einem Mitglied, das von Westenergie AG entsandt wurde, zu unterschreiben ist.	Anpassung Gesellschafter (nunmehr Westenergie AG); Konkretisierung aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit
	Wenn die Sitzung von der beziehungsweise dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet wird, ist die Niederschrift von dieser beziehungsweise diesem	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
	und von einem vom Eigenbetrieb der Stadt Beckum entsandten Mitglied zu unterschreiben.	
(9) Der Aufsichtsrat gibt sich mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung.	(9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von der beziehungsweise dem Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG" abgegeben.	Neuanordnung der Absätze – inhaltlich identisch mit altem Abs. 8
(10)	(10) Die beziehungsweise der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende nimmt im Verhinderungsfalle die Rechte und Pflichten der beziehungsweise des Aufsichtsratsvorsitzenden wahr.	Ergänzung notwendig, um Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrats zu gewährleisten
(11)	(11) Der Aufsichtsrat gibt sich mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung.	Neuanordnung der Absätze – inhaltlich identisch mit altem Abs. 9
§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates	§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates	
(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.	(1)	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
(2) Der Aufsichtsrat ist außerdem zuständig für	(2) Der Aufsichtsrat ist zuständig für	
a) Abgabe einer Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Deckung eines Jahresverlustes,	a) Festlegung der grundsätzlichen Strategie beim Energieeinkauf sowie die Genehmigung der Risikohandbücher zur Strom- und Gasbeschaffung oder vergleichbarer Instrumente,	Herstellung einer klaren und übersichtlichen Kompetenzverteilung zwischen der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat
b) Abgabe einer Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung über den von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge,	b) Abgabe einer Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Deckung eines Jahresverlustes,	Neuanordnung der Absätze – inhaltlich identisch mit lit. a
c) Festsetzung und Änderung der allgemeinen Versorgungsbedingungen, der allgemeinen Tarifpreise und der sonstigen Entgelte,	c) Abgabe einer Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung über den von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplan und eine 5-jährige Finanzplanung einschließlich etwaiger Änderungen des Wirtschaftsplans,	Neuanordnung der Absätze – inhaltlich identisch mit lit. b; Vereinheitlichung der Vertragssprache

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Konzessionsverträgen,	d) Festlegung der grundsätzlichen Strategie der Produkt- und Preispolitik,	
e) Festlegung der geschäftspolitischen Grundsätze beim Energieeinkauf sowie die Genehmigung der Risikohandbücher zur Strom- und Gasbeschaffung oder vergleichbarer Instrumente,	e) Abgabe einer Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung der Komplementärin für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung der Komplementärin sowie über den Inhalt der Anstellungsverträge zwischen der Komplementärin und deren Geschäftsführung,	
f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,	f) Wahl der Abschlussprüferin beziehungsweise des Abschlussprüfers.	Zuvor lit. n
g) Aufnahme und Gewährung von Darlehen,	g) entfällt	
h) Schenkungen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten,	h) entfällt	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
i) Führung von Rechtsstreitigkeiten, Verzicht auf fällige Ansprüche und Abschluss von Vergleichen,	i) entfällt	
j) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,	j) entfällt	
k) Zustimmung zu Verträgen; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung,	k) entfällt	
l) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten ab Vergütungsgruppe 10 TV-V (Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe) aufwärts. Über sonstige getroffene Personalmaßnahmen hat die Geschäftsführung den Aufsichtsrat zu unterrichten,	l) entfällt	
m) Beschlussfassung über den Vorschlag an die Gesellschafterversammlung der Komplementärin zur Bestellung und Abberufung des oder der Geschäftsführer(s) der	m) entfällt	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
Komplementärin sowie über den Inhalt der Anstellungsverträge zwischen der Komplementärin und deren Geschäftsführer,		
n) Wahl des Abschlussprüfers,	n) entfällt	
o) Maßnahmen, die nicht in dem bereits genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind, sofern eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegte Wertgrenze überschritten ist,	o) entfällt	
p) Erlass und Änderung von Pensionsordnungen oder Gewährung und Änderung von Einzelpensionszusagen.	p) entfällt	
(3) Maßnahmen und Rechtsgeschäfte nach Absatz 2 lit. f), g), h), i) und k) bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates nur, wenn eine durch Beschluss des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird. Für Maßnahmen und Rechtsgeschäfte nach Absatz 2 lit. f), i) und k) beträgt diese Wertgrenze mindestens EUR 25.000,00. Für	(3) Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der Einwilligung des Aufsichtsrats:	Ausführlicher Einwilligungskatalog aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit aufgenommen

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
Maßnahmen und Rechtsgeschäfte nach Abs. 2 lit. g) und h) beträgt die Wertgrenze mindestens EUR 500,00.		
a)	a) zum Abschluss, zur Änderung oder Beendigung von Konzessionsverträgen,	
b)	b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Wert überschritten wird,	
c)	c) Schenkungen, inklusive Spenden, sofern ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Wert überschritten wird,	
d)	d) Maßnahmen, die nicht in dem bereits genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind, sofern eine Wertgrenze von EUR 50.000,00 überschritten ist.	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
e)	e) Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans, sofern ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Wert überschritten wird,	
f)	f) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten,	
g)	g) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,	
h)	h) Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben, sofern ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Wert überschritten wird,	
i)	i) Führung von Aktivprozessen, Verzicht auf fällige Forderungen und Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Aktivprozessen, deren Streitwert über EUR 250.000,00 liegt; bei Aktivprozessen, Verzichten auf fällige	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
	<p>Forderungen und Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als EUR 50.000,00 und bis zu EUR 250.000,00 ist der Aufsichtsrat nachträglich zu unterrichten sowie</p>	
j)	j) ungeachtet des Streitwerts bei Führung von Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Verjährung von Ansprüchen der Gesellschaft droht.	
<p>(4) Beschlüsse des Aufsichtsrates nach Absatz 2 lit. a), b), c), m), o) und p) bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Dieses Mehrheitserfordernis gilt für Beschlüsse über den Wirtschaftsplan (§ 9 Absatz 2 lit. b) nur insoweit, als der Investitionsplan (d. h. nicht der Finanzplan, der Erfolgsplan und die Stellenübersicht) betroffen ist und es sich nicht um Investitionen zum Zwecke der Versorgung in benachbarten Gemeinden aufgrund eines mit der Gesellschaft geschlossenen Konzessionsvertrages handelt. Das Mehrheitserfordernis gemäß Satz 1 gilt für Beschlüsse über die</p>	<p>(4) Beschlüsse des Aufsichtsrates nach Absatz 2 und nach Absatz 3 Buchstabe f bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Dieses Mehrheitserfordernis gilt für Beschlüsse über den Wirtschaftsplan (Absatz 2 Buchstabe c) nur insoweit, als der Investitionsplan (das heißt nicht der Finanzplan, der Erfolgsplan und die Stellenübersicht) betroffen ist und es sich nicht um Investitionen zum Zwecke der Versorgung in benachbarten Gemeinden aufgrund eines mit der Gesellschaft geschlossenen Konzessionsvertrages handelt. Das Mehrheitserfordernis gemäß Satz 1 gilt für Beschlüsse</p>	<p>Vereinheitlichung der Vertragsprache; Anpassung der Verweisungen</p>

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p>Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen, der allgemeinen Tarifpreise und der sonstigen Entgelte (§ 9 Absatz 2 lit. c) lediglich insoweit, als es dabei um die Zuordnung von Kunden in die Gruppierungen nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (KAV) einerseits und § 2 Absatz 3 KAV andererseits geht.</p>	<p>über die Festsetzung der grundsätzlichen Strategie der Produkt- und Preispolitik (Absatz 2 Buchstabe d) lediglich insoweit, als es dabei um die Zuordnung von Kunden in die Gruppierungen nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas ("KAV") vom 9. Januar 1992 einerseits und § 2 Absatz 3 KAV andererseits geht.</p>	
<p>(5) In äußerster Dringlichkeit kann die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und eines Aufsichtsratsmitgliedes des anderen Kommanditisten selbständig handeln. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.</p>	<p>(5) In äußerster Dringlichkeit kann die Geschäftsführung mit Einwilligung der beziehungsweise des Aufsichtsratsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung mit Einwilligung des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden und eines Aufsichtsratsmitgliedes des anderen Kommanditisten selbständig handeln. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.</p>	<p>Vereinheitlichung der Vertragsprache; Flexibilisierung – Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Aufsichtsrats in Fällen äußerster Dringlichkeit</p>
<p>(6) Der Aufsichtsrat berät die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegenden Angelegenheiten vor. Er kann Empfehlungen</p>	<p>(6) Der Aufsichtsrat berät die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegenden</p>	<p>War in Folge der geänderten Kompetenzverteilung anzupassen.</p>

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
aussprechen und unterbreitet der Gesellschafterversammlung der Komplementärin Vorschläge zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer.	Angelegenheiten vor. Er kann Empfehlungen aussprechen.	
(7) Gegenüber dem/den Geschäftsführer(n) vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.	(7)	
(8) Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende nimmt im Verhinderungsfalle die Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden wahr.	(8)	
(9) Die Informationsverpflichtungen des Geschäftsführers werden in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt.	(9)	
§ 10 Wirtschaftsplanung, Berichtswesen, Jahresabschluss und Lagebericht	§ 10 Wirtschaftsplanung, Berichtswesen, Jahresabschluss und Lagebericht	
(1) Die Geschäftsführung hat in angemessener Zeit vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen	(1) Die Geschäftsführung hat in angemessener Zeit vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen	Vereinheitlichung der Vertragsprache

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p>Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen, der den Investitions-, den Finanz-, den Bilanz- und den Erfolgsplan sowie eine Stellenübersicht umfasst. Ferner stellt die Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung auf. Der Wirtschaftsplan einschließlich fünfjähriger Finanzplanung ist im Entwurf und in der beschlossenen Fassung den Gesellschaftern und der Stadt Beckum zur Kenntnis gegeben.</p>	<p>Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen, der den Investitions-, den Finanz-, den Bilanz- und den Erfolgsplan sowie eine Stellenübersicht umfasst. Ferner stellt die Geschäftsführung eine 5-jährige Finanzplanung auf. Der Wirtschaftsplan einschließlich der 5-jährigen Finanzplanung ist im Entwurf und in der beschlossenen Fassung den Gesellschaftern und der Stadt Beckum zur Kenntnis zu geben.</p>	
<p>(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss ist dementsprechend prüfen zu lassen. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer ist der Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.</p>	<p>(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss ist dementsprechend prüfen zu lassen. Nach Prüfung durch die Abschlussprüferin beziehungsweise den Abschlussprüfer ist der Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Die Gesellschafter werden</p>	<p>Vereinheitlichung der Vertragsprache; Vereinfachung Verfahren zur Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts</p>

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
	<p>sich, soweit rechtlich zulässig, bemühen, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß § 108 Absatz 1 Satz 2 GO NRW eine Ausnahme von dem Erfordernis zur Erweiterung des Lageberichts um eine nichtfinanzielle Erklärung im Sinne von § 289b Handelsgesetzbuch ("HGB") zu erhalten.</p>	
<p>(3) Die den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe der Vorschriften der Gemeindeordnung NRW individualisiert im Anhang zum Jahresabschluss auszuweisen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und der Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p>	<p>(3) Die den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge und sonstigen Leistungen sind nach Maßgabe der Vorschriften der GO NRW individualisiert im Anhang zum Jahresabschluss auszuweisen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und der Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p>	<p>Vereinheitlichung der Vertragsprache</p>
<p>(4) In der Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluss beschließt, ist auch über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen.</p>	<p>(4)</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p>(5) §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz sind bei der Prüfung zu beachten. Die Gesellschaft hat der für den Gesellschafter Eigenbetrieb der Stadt Beckum zuständigen örtlichen Rechnungsprüfung zu gestatten, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen, wenn auf andere Weise eine Aufklärung bestimmter Sachverhalte nicht möglich ist.</p>	<p>(5) §§ 53 und 54 Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ("HGrG") sind bei der Prüfung zu beachten. Die Gesellschaft hat der für den Gesellschafter Eigenbetrieb der Stadt Beckum zuständigen örtlichen Rechnungsprüfung zu gestatten, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen, wenn auf andere Weise eine Aufklärung bestimmter Sachverhalte nicht möglich ist.</p>	<p>Vereinheitlichung der Vertrags-sprache</p>
<p>(6) Der Stadt Beckum wird das Recht eingeräumt, von der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabschlusses erfordert.</p>	<p>(6) Der Stadt Beckum wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabschlusses erfordert.</p>	<p>Vereinheitlichung der Vertrags-sprache</p>
<p>(7) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind unbeschadet der bestehenden</p>	<p>(7)</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p>gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 11 Gewinn und Verlust</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Gewinn und Verlust</p>	
<p>(1) Der Komplementärin sind diejenigen Aufwendungen zu erstatten, die mit der Geschäftsführung für die Gesellschaft direkt oder indirekt zusammenhängen oder durch ihre Rechtsform bedingt sind, und zwar auch dann, wenn kein Gewinn erzielt wird. Zu diesen Aufwendungen gehört auch eine Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von 10 % des Stammkapitals pro Jahr (Haftungsprämie).</p>	<p>(1)</p>	
<p>(2) Die Komplementärin nimmt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht teil.</p>	<p>(2)</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p>(3) Die Kommanditisten nehmen an dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft im Verhältnis ihrer nominalen Kapitalanteile zueinander teil. Verlustanteile sind den Verlustvortragskonten der Kommanditisten zu belasten. Spätere Gewinnanteile werden zunächst zum Ausgleich dieser Verlustvortragskonten verwandt.</p>	<p>(3)</p>	
<p>Im Übrigen werden die Gewinnanteile dem Darlehenskonto der Kommanditisten gutgeschrieben.</p>		
<p>(4) Durch die Verlustbeteiligung wird eine Nachschusspflicht der Kommanditisten nicht – auch nicht im Liquidationsfall und auch nicht im Verhältnis der Gesellschafter untereinander – begründet. Die Verrechnung eines etwaigen negativen Saldos auf dem Verlustvortragskonto bei der Ermittlung des Abfindungsguthabens eines ausscheidenden Kommanditisten bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>(4)</p>	
<p>(5) Aufwendungen und Erträge, Entnahmen und Einlagen, Steuerersparnisse und Steuerbelastungen der</p>	<p>(5) Fällt weg</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p>KG aus steuerlichen Ergänzungs- und Sonderbilanzen eines Gesellschafters gehen ausschließlich zugunsten und zulasten des betreffenden Gesellschafters.</p>		
	<p>§ 11a Ausgleich von Steuern</p>	
	<p>(1) Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben und Vergütungen im Sinne des § 15 Absatz 1 Nummer 2, 2. Halbsatz Einkommensteuergesetz ("EstG") (oder einer Nachfolgevorschrift), und/oder durch Gewinne oder Verluste aufgrund gesellschaftsbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung des Gesellschaftsanteils oder eines Teiles davon, in einem Wirtschaftsjahr verursacht werden, sind bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung im Wege der Vorabzurechnung zu Lasten</p>	<p>§ 11a ergänzt, um Regelungslücke zu schließen</p>

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
	<p>beziehungsweise zu Gunsten derjenigen Gesellschafterin beziehungsweise desjenigen Gesellschafters, in deren beziehungsweise dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, zu berücksichtigen. Über die Gewerbesteuer hinausgehende Steuern und Abgaben (zum Beispiel Grunderwerbsteuer) aufgrund gesellschaftsrechtlicher Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung eines Gesellschaftsanteils, hat die übertragende Gesellschafterin beziehungsweise der übertragende Gesellschafter zu übernehmen, soweit keine abweichende Regelung getroffen wurde, die die Gesellschaft entsprechend entlastet. Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat im Fall einer Belastung durch höhere Gewerbesteuerzahlungen oder Gewerbesteuervorauszahlungen von der Gesellschafterin beziehungsweise dem Gesellschafter, die beziehungsweise der diese Belastungen verursacht, eine Einzahlung als Ertragszuschuss (steuerlich Einlage) in die Gesellschaft in Höhe der zusätzlichen Belastung zu verlangen. Diese Verpflichtung</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
	<p>besteht nur, wenn und soweit die Belastung ohne den Ertragszuschuss nicht in voller Höhe bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung im Wege der Vorabzurechnung nach vorstehendem Satz 1 berücksichtigt werden kann, insbesondere weil kein ausreichend hoher Gewinn vorhanden ist, oder wenn die Einzahlung des Betrags aus anderen wirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus, insbesondere zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft, erforderlich ist. Der angeforderte Betrag ist 2 Wochen nach Aufforderung zur Zahlung fällig. In Höhe der dem erhaltenen Ertragszuschuss gegenüberstehenden Belastung erfolgt keine Anpassung der Gewinnverteilung gemäß Satz 1.</p>	
	<p>Beim Ausscheiden einer Gesellschafterin beziehungsweise eines Gesellschafters ist die ausgeschiedene Gesellschafterin beziehungsweise der ausscheidende Gesellschafter auf erstes Anfordern zum Ausgleich verpflichtet.</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
	<p>(2) Zu berücksichtigen ist bei einem Veräußerungsvorgang oder einem Ausscheiden einer Gesellschafterin beziehungsweise eines Gesellschafters auch der Untergang eines Zinsvortrages gemäß § 4h Absatz 5 EStG. Für die Berechnung des Ausgleichsbetrages im Falle des Unterganges eines Zinsvortrages ist der für den betreffenden Erhebungszeitraum geltende Gewerbesteuerhebesatz anzuwenden.</p>	
	<p>(3) Die abweichende Gewinnverteilung gemäß Absatz 1 und 2 ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Steuergesetzgebung und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Be- oder Entlastung der Gesellschaft und der anderen Gesellschafter zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Beträge, die der Gesellschaft von den Gesellschaftern gemeldet wurden und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung gefunden haben. Müssen diese Beträge berichtigt werden, wird der Ausgleich im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung korrigiert. Eine Verzinsung der</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
	Berichtigungsbeträge findet nicht statt. Die Gesellschaft hat Anspruch auf Mitteilung der Sonder- und Ergänzungsbilanzen der Gesellschafter bis zum 1. März des auf ein Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres.	
§ 12 Verfügung über Kommanditanteile	§ 12 Verfügung über Kommanditanteile	
(1) Jede Verfügung über Kommanditanteile oder Teile von Kommanditanteilen, insbesondere Abtretung, Verpfändung und Bestellung eines Nießbrauches, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter.	(1) Jede Verfügung über Kommanditanteile oder Teile von Kommanditanteilen, insbesondere Abtretung, Verpfändung und Bestellung eines Nießbrauches, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung aller Gesellschafter.	Vereinheitlichung der Vertrags-sprache
(2) Die Verfügung über einen Kommanditanteil oder Teile von Kommanditanteilen ist außerdem nur wirksam, wenn der übertragende Gesellschafter gleichzeitig einen entsprechenden Anteil am Stammkapital der Komplementärin auf den Erwerber überträgt. Der gleichzeitigen Übertragung des	(2)	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p>Geschäftsanteils bedarf es insoweit nicht, als die Übertragung des Gesellschaftsanteils zur Herstellung der verhältnismäßig gleichen Beteiligung des Erwerbers und/oder des Veräußerers an der Komplementärin und der Gesellschaft geschieht.</p>		
<p>(3) Die Zustimmung zur Verfügung über Kommanditanteile ist zu erteilen, wenn an dem betreffenden Rechtsgeschäft nur Gesellschafter oder ein Gesellschafter und ein mit diesem im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen beteiligt sind. Kommanditanteile dürfen nur an im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (die entsprechend auch auf die Stadt angewendet werden) verbundene Unternehmen abgegeben werden, wenn es sich um ein in der Energie- oder Wasserverteilung tätiges Unternehmen handelt oder um ein Unternehmen, das Beteiligungen an Energie- und Wasserversorgungen hält und verwaltet, oder um eine Eigengesellschaft der Stadt.</p>	<p>(3) Die Einwilligung zur Verfügung über Kommanditanteile ist zu erteilen, wenn an dem betreffenden Rechtsgeschäft nur Gesellschafter oder eine Gesellschafterin beziehungsweise ein Gesellschafter und ein mit diesen, dieser beziehungsweise diesem im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen beteiligt sind. Kommanditanteile dürfen nur an im Sinne der §§ 15 ff. AktG (die entsprechend auch auf die Stadt angewendet werden) verbundene Unternehmen abgegeben werden, wenn es sich um ein in der Energie- oder Wasserverteilung tätiges Unternehmen handelt oder um ein Unternehmen, das Beteiligungen an Energie- und Wasserversorgungen hält und verwaltet, oder um eine Eigengesellschaft der Stadt Beckum.</p>	<p>Vereinheitlichung der Vertragsprache</p>

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
§ 13 Ausscheiden eines Gesellschafters	§ 13 Ausscheiden eines Gesellschafters	
(1) Gesellschafter scheidet in folgenden Fällen aus der Gesellschaft aus:	(1)	
a) durch Kündigung,	a)	
b) durch Ausschluss,	b)	
c) mit Ablauf des Tages, an dem über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,	c)	
d) wenn die Beteiligung des Gesellschafters oder sein Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben (Abfindung) aufgrund eines zur Befriedigung berechtigten Titels gepfändet und die Pfändung nicht binnen zwei Monaten wieder aufgehoben wird oder falls der	d) wenn die Beteiligung der Gesellschafterin beziehungsweise des Gesellschafters oder ihr beziehungsweise sein Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben (Abfindung) aufgrund eines zur Befriedigung berechtigenden Titels gepfändet und die Pfändung nicht	Vereinheitlichung der Vertrags-sprache

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p>Gläubiger eines Gesellschafters das Gesellschaftsverhältnis gemäß § 135 HBG wirksam gekündigt hat; der Gesellschafter scheidet jeweils mit Ablauf des Tages aus, an dem die Voraussetzungen des Ausscheidens vollständig eingetreten sind.</p>	<p>binnen 2 Monaten wieder aufgehoben wird oder falls die Gläubigerin beziehungsweise der Gläubiger einer Gesellschafterin beziehungsweise eines Gesellschafters das Gesellschaftsverhältnis gemäß § 135 HGB wirksam gekündigt hat; die Gesellschafterin beziehungsweise der Gesellschafter scheidet jeweils mit Ablauf des Tages aus, an dem die Voraussetzungen des Ausscheidens vollständig eingetreten sind.</p>	
<p>(2) Die übrigen Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss den Ausschluss eines Gesellschafters, der nicht Mehrheitsgesellschafter ist, beschließen, falls bei ihm Umstände vorliegen, die seine Ausschließung gemäß §§ 133, 140 HGB rechtfertigen. Wird der Ausschluss eines Gesellschafters beschlossen, so scheidet der Gesellschafter mit Ablauf des Tages, an dem die Ausschließung beschlossen wird, aus der Gesellschaft aus. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein</p>	<p>(2)</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.		
(3) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Jahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2032 und danach wieder zum Ablauf von weiteren 20 Jahren durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen. Für die Wahrung der Frist ist das Aufgabedatum des Poststempels maßgebend. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn der Gesellschaft zum gleichen Stichtag die Kündigung der Komplementärin erklärt.	(3) Jede Gesellschafterin beziehungsweise jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Jahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2032 und danach wieder zum Ablauf von weiteren 20 Jahren durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen. Für die Wahrung der Frist ist das Aufgabedatum des Poststempels maßgebend. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn die Gesellschafterin beziehungsweise der Gesellschafter zum gleichen Stichtag die Kündigung der Komplementärin erklärt.	Vereinheitlichung der Vertragsprache
(4) Scheidet ein Gesellschafter – gleich aus welchem Grunde – aus der Gesellschaft aus, so wird die Kommanditgesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Scheidet die Komplementärin aus, so wird die Kommanditgesellschaft aufgelöst, falls bis zum Zeitpunkt des	(4)	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
Ausscheidens kein anderer persönlich haftender Gesellschafter in der Kommanditgesellschaft eingetreten ist.		
(5) Ausscheidende Gesellschafter erhalten eine Abfindung entsprechend den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.	(5)	
§ 14 Vergütung der Geschäftsanteile	§ 14 Vergütung der Geschäftsanteile	
(1) Scheidet ein Gesellschafter aus, einschließlich im Fall der Einziehung, ist das Abfindungsguthaben aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz festzustellen, in der alle Vermögensgegenstände und Schulden mit ihren tatsächlichen Werten einzusetzen sind.	(1)	
(2) Für Zwecke der Auseinandersetzungsbilanz – und zwar auch im Falle der Auflösung der Gesellschaft – ist das Sachanlagevermögen der Gesellschaft mit	(2)	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p>dem Sachzeitwert anzusetzen. Als Sachzeitwert gilt der auf der Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung seines Alters und seines Zustandes ermittelte Restwert eines Wirtschaftsgutes. Im Übrigen sind alle Vermögensgegenstände zum Tagesneuwert zu bewerten.</p>		
<p>a) Strom</p>	<p>a) Strom</p>	<p>Korrektur erforderlich, da nunmehr Westenergie Gesellschafter und AGBG mittlerweile ins BGB überführt wurde</p>
<p>Für den Fall, dass die kartellrechtliche Zulässigkeit der Kaufpreisvereinbarung auf der Basis des Sachzeitwertes in den Endschaftsklauseln des Strom-Konzessionsvertrages durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über den Strom-Konzessionsvertrag zwischen der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und der Stadt Beckum oder durch eine höchstrichterliche Grundsatzentscheidung über vergleichbare</p>	<p>Für den Fall, dass die kartellrechtliche Zulässigkeit der Kaufpreisvereinbarung auf der Basis des Sachzeitwertes in den Endschaftsklauseln des Strom-Konzessionsvertrages durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über den Strom-Konzessionsvertrag zwischen der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und der Stadt Beckum oder durch eine höchstrichterliche Grundsatzentscheidung über vergleichbare</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p>Konzessionsverträge verneint wird, erklärt sich die innogy SE schon heute bereit, dem Eigenbetrieb der Stadt Beckum unverzüglich eine neue, den gerichtlich aufgestellten kartellrechtlichen Anforderungen Rechnung tragende Vergütungsregelung anzubieten. Dies gilt entsprechend, wenn eine bestandskräftige kartellbehördliche Verfügung die übliche Kaufpreisvereinbarung in einem mit der innogy SE abgeschlossenen Konzessionsvertrag für unwirksam erklärt.</p>	<p>Konzessionsverträge verneint wird, erklärt sich die Westenergie AG schon heute bereit, dem Eigenbetrieb der Stadt Beckum unverzüglich eine neue, den gerichtlich aufgestellten kartellrechtlichen Anforderungen Rechnung tragende Vergütungsregelung anzubieten. Dies gilt entsprechend, wenn eine bestandskräftige kartellbehördliche Verfügung die übliche Kaufpreisvereinbarung in einem mit der Westenergie AG abgeschlossenen Konzessionsvertrag für unwirksam erklärt.</p>	
<p>Sofern die Kaufpreisvereinbarung in dem Strom-Konzessionsvertrag wegen Unvereinbarkeit mit dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (vornehmlich § 9 AGBG) unwirksam ist, gilt vorstehender Absatz entsprechend.</p>	<p>Sofern die Kaufpreisvereinbarung in dem Strom-Konzessionsvertrag wegen Unvereinbarkeit gemäß den §§ 305 ff. BGB unwirksam ist, gilt vorstehender Absatz entsprechend.</p>	
<p>b) Buchstabe "a" gilt entsprechend für die Kaufpreisvereinbarung auf der Basis des</p>	<p>b)</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
Sachzeitwertes in den Endschaftsklauseln des Gas-Konzessionsvertrages.		
(3) Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit zwei Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Es ist sechs Monate nach dem Tage des Ausscheidens fällig.	(3) Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit 2 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Es ist 6 Monate nach dem Tage des Ausscheidens fällig.	Vereinheitlichung der Vertrags-sprache
(4) Die Auszahlungsbeträge können jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise geleistet werden.	(4)	
(5) Bei der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz ist auf Verlangen eines Gesellschafters ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Dieser entscheidet als Schiedsgutachter gemäß § 317 BGB mit für beide Parteien verbindlicher und abschließender Wirkung. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Kosten seiner Tätigkeit in entsprechender Anwendung der §§ 90 ff ZPO. Kann man sich über dessen Person nicht einigen, bestimmt diesen der	(5) Bei der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz ist auf Verlangen einer Gesellschafterin beziehungsweise eines Gesellschafters auf deren beziehungsweise dessen Kosten eine Sachverständige beziehungsweise ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Kann man sich über diese Person nicht einigen, bestimmt diese die Präsidentin beziehungsweise der Präsident der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer.	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
Präsident der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer.		
§ 15 Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern	§ 15 Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern	
<p>(1) Alle Geschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft sowie zwischen der Gesellschaft und Unternehmen, die mit den Gesellschaftern im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind oder ihnen nahestehen oder in denen über ihre Leitung ein Gesellschafter die Aufsicht ausübt, werden wie zwischen fremden Dritten zu Wettbewerbskonditionen dergestalt abgewickelt, dass keiner Partei handelsübliche, unangemessene, nicht genehmigte oder steuerlich nicht anerkannte Vorteile gewährt werden.</p>	<p>(1)</p>	
<p>(2) Verstoßen Geschäfte gegen Absatz 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten</p>	<p>(2)</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
<p>Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 16 Teilunwirksamkeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Teilunwirksamkeit</p>	
<p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Partner sind in diesem Falle verpflichtet, dahingehend zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung ggf. rückwirkend durch eine rechtswirksame ersetzt wird.</p>		

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderungen (Stand 30.05.2022)	Begründung
Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß im Fall einer planwidrigen Lücke.		
§ 17 Gerichtsstand	§ 17 Gerichtsstand	
Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis der Sitz der Gesellschaft.		
	§ 18 Gender-Klausel	
	Im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Textes wurde auf eine alle Geschlechter (divers/weiblich/männlich) erfassende Darstellung geschlechtsspezifischer, personenbezogener Hauptwörter verzichtet. Alle Personen sind unabhängig von ihrem Geschlecht von den Inhalten dieses Gesellschaftsvertrages gleichermaßen angesprochen.	Genderkonformität

Zur Übersichtlichkeit werden in der Synopse Änderungen, die nur aufgrund einer geschlechterneutralen Sprachanpassung erfolgten, nicht dargestellt.

TOP Ö 7

Synopse: Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
§ 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft Geschäftsjahr, Bekanntmachungen	§ 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft Geschäftsjahr, Bekanntmachungen	
(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:		
Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH.		
(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Stadt Beckum.		
(3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.		
(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.		
(5) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.		

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
<p>§ 2</p> <p>Gegenstand des Unternehmens</p>	<p>§ 2</p> <p>Gegenstand des Unternehmens</p>	
<p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an Unternehmen, deren Gegenstand die energie-wirtschaftliche Betätigung und die Erbringung unmittelbar mit der Energieversorgung verbundener Dienstleistungen sowie die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne der §§ 107 f. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. November 2016, ist. Unternehmenszweck in diesem Zusammenhang ist insbesondere die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei</p>	<p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
<p>der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG – im folgenden "KG" genannt.</p>		
<p>1.</p>	<p>1. die Übernahme der Geschäftsführung als persönlich haftende Gesellschafterin bei der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG (nachfolgend "KG" genannt), deren Unternehmensgegenstand im Besonderen die energiewirtschaftliche Betätigung und Erbringung energienaher Dienstleistungen sowie die Errichtung und den Betrieb von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen umfasst,</p>	<p>Beschränkung des Unternehmensgegenstands auf die Übernahme der persönlichen Haftung der GmbH als Komplementärin der KG und die daraus folgende geschäftsführende Tätigkeit</p>
<p>2.</p>	<p>2. die Vornahme aller mit der Übernahme der Geschäftsführung bei der KG im Zusammenhang stehenden Geschäfte sowie</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
3.	3. die Förderung des Unternehmensgegenstandes der KG.	
(2) Bei der Beteiligung an Unternehmen, deren Gegenstand die Erbringung unmittelbar mit der Energieversorgung verbundener Dienstleistungen ist, sind die Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, zu berücksichtigen. Bei der Beteiligung an Unternehmen, die eine wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gebiets der Stadt Beckum aufnehmen, sind die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften zu wahren. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.	(2)	
(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem vorstehend beschriebenen	(3)	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.		
(4) Im Unternehmen wird nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 Gemeindeordnung NRW verfahren.	(4) Im Unternehmen wird nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ("GO NRW") in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert mit Gesetz vom 13. April 2022, verfahren.	Vereinheitlichung der Vertragsprache ¹
§ 3 Stammkapital	§ 3 Stammkapital	
(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 26.000,00.	(1)	

¹ Es wurden lediglich stilistische Anpassungen vorgenommen, die beispielsweise in Folge der Einführung neuer Definition (zB. "GO NRW", "BGB", "Einwilligung") oder einer anderen Schreibweise von Zahlen und Abkürzungen notwendig wurden. Inhaltliche Änderung wurden nicht vorgenommen.

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
(2) Die Stammeinlagen der Gesellschafter auf das Stammkapital sind in voller Höhe in bar erbracht.	(2)	
(3) Jeder Gesellschafter soll stets am Stammkapital dieser Gesellschaft in dem Verhältnis beteiligt sein, in dem er am Kommanditkapital der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG beteiligt ist. Jeder Gesellschafter verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft und gegenüber jedem einzelnen Gesellschafter, alles seinerseits zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des gleichen Beteiligungsverhältnisses Erforderliche zu tun. Kommt in den Fällen, in denen zur Herstellung des gleichen Beteiligungsverhältnisses ein Geschäftsanteil ganz oder teilweise übertragen oder erworben werden muss, eine Einigung über die Gegenleistung nicht zustande, so gilt § 12 entsprechend.	(3) Gesellschafter sind die Stadt Beckum – Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder (nachfolgend "Eigenbetrieb der Stadt Beckum") und die Westenergie AG (nachfolgend "Westenergie AG"). Der Eigenbetrieb der Stadt Beckum und Westenergie AG sollen stets – mittelbar oder unmittelbar – am Stammkapital dieser Gesellschaft in dem Verhältnis beteiligt sein, in dem sie – mittelbar oder unmittelbar – am Kommanditkapital der KG beteiligt sind. Jede Gesellschafterin beziehungsweise jeder Gesellschafter verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft und gegenüber jeder einzelnen Gesellschafterin beziehungsweise jedem einzelnen Gesellschafter, alles ihrerseits zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des gleichen Beteiligungsverhältnisses Erforderliche zu tun. Kommt in den Fällen, in denen zur Herstellung des gleichen Beteiligungsverhältnisses	Vereinheitlichung der Vertragsprache; Sicherstellung, dass Beteiligungsverhältnisse in der GmbH, denen in der KG entsprechen

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
	ein Geschäftsanteil ganz oder teilweise übertragen oder erworben werden muss, eine Einigung über die Gegenleistung nicht zustande, so gilt § 12 entsprechend.	
§ 4 Organe der Gesellschaft	§ 4 Organe der Gesellschaft	
Die Organe der Gesellschaft sind:		
a) die Gesellschafterversammlung	a)	
b) die Geschäftsführung	b)	
§ 5 Geschäftsführung, Vertretung	§ 5 Geschäftsführung, Vertretung	
(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.	(1)	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
<p>Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind sie ebenfalls einzeln geschäftsführungs- und vertretungsbe- rechtigt.</p>		
<p>(2) Die Geschäftsführung kann mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.</p>	<p>(2) Die Geschäftsführung kann mit vorheriger Zustimmung ("Einwilligung") der Gesellschafterversammlung, die einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.</p>	<p>Vereinheitlichung der Vertrags- sprache</p>
<p>(3) Die Geschäftsführung ist an diesen Gesellschaftsvertrag, die anwendbaren Rechtsvorschriften, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, an die Geschäftsordnung sowie an den Anstellungsvertrag und insbesondere an die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung der KG gebunden. Sie hat insbesondere auch die nach diesem Vertrag sowie dem KG- Vertrag bestehenden Zustimmungsvorbehalte zu beachten.</p>	<p>(3)</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
(4) Die Gesellschaft und ihre Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte mit der KG von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.	(4) Die Gesellschaft und ihre Geschäftsführung sind für Rechtsgeschäfte mit der KG von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (" BGB ") befreit.	Vereinheitlichung der Vertragsprache
(5) Zu Erklärungen der Geschäftsführung, die den Gesellschaftervertrag der Energieversorgung Beckum GmbH & C. KG berühren, insbesondere zur Kündigung des Gesellschaftsvertrages dieser Gesellschaft, bedürfen der/die Geschäftsführer eines vorherigen zustimmenden einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter.	(5) Zu Erklärungen der Geschäftsführung, die den Gesellschaftervertrag der KG berühren, insbesondere zur Kündigung des Gesellschaftsvertrages dieser Gesellschaft, bedarf die Geschäftsführung eines vorherigen zustimmenden einstimmigen Beschlusses ihrer Gesellschafter.	Vereinheitlichung der Vertragsprache
§ 6 Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung	§ 6 Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung	
(1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Die Gesellschafter können außerhalb von Versammlungen Beschlüsse auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen	(1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst.	Flexibilisierung und Vereinfachung des Beschlussverfahrens; Zustimmungserfordernis aus

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
<p>oder vergleichbaren technischen Mittel fassen, sofern sich die Mehrheit der Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden erklärt. Hier gelten die übrigen Bestimmungen für Gesellschafterversammlungen sinngemäß, insbesondere ist eine Niederschrift zu fertigen.</p>		<p>Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit eingefügt</p>
	<p>Die Gesellschafter können außerhalb von Versammlungen Beschlüsse auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder vergleichbaren technischen Mittel sowie einer beliebigen Kombination der genannten Kommunikationsmittel fassen, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit dem jeweiligen Verfahren einverstanden erklären. Die Teilnahme an der Beschlussfassung im jeweiligen Verfahren gilt als Einverständnis mit der gewählten Beschlussform. Hier gelten die übrigen Bestimmungen für Gesellschafterversammlungen sinngemäß, insbesondere ist eine Niederschrift (zu Beweis Zwecken, nichts als Wirksamkeitsvoraussetzung) zu fertigen.</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
<p>Ferner können Beschlüsse der Gesellschafter durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe in Textform gefasst werden, sofern sich die Mehrheit der Gesellschafter mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklärt.</p>	<p>Ferner können Beschlüsse der Gesellschafter durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe in Textform gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen. Die Gesellschafter sind unverzüglich über das Ergebnis der Beschlussfassung zu informieren.</p>	
<p>(2) Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr, soweit solche Aufgaben nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag einem anderen Gesellschaftsorgan zugewiesen sind. Sie entscheidet insbesondere über die Grundsätze der Unternehmenspolitik und über alle Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. Sie kann der Geschäftsführung generell oder im Einzelfall Weisungen erteilen.</p>	<p>(2)</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
(3) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:	(3)	
a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss und Änderung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer jeweils ausschließlich auf Vorschlag des Aufsichtsrates der KG,	a)	
b) Feststellung des Jahresabschlusses,	b)	
c) Verwendung des Ergebnisses, Deckung eines Jahresverlustes,	c)	
d) Wahl des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Aufsichtsrates der KG,	d)	
e) Entlastung des oder der Geschäftsführer,	e)	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,	f)	
g) Übernahme neuer Aufgaben, insbesondere alle Geschäfte, die nicht im Zusammenhang mit der geschäftsführenden Tätigkeit und der Beteiligung der Gesellschaft als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der KG stehen,	g)	
h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG,	h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Aktiengesetz (" AktG ") sowie	Vereinheitlichung der Vertrags-sprache
i) Feststellung des Wirtschaftsplans und einer fünfjährigen Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge gemäß § 10 Absatz 1 dieses Vertrages.	i) Feststellung des Wirtschaftsplans und einer 5-jährigen Finanzplanung einschließlich etwai-ger Änderungen zum Wirtschaftsplan gemäß § 7 Absatz 1.	Vereinheitlichung der Vertrags-sprache
(4) Für die Vornahme von Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 bedarf die Geschäftsführung der	(4) Sofern die Gesellschaft bei der Vornahme von Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 durch die	Vereinheitlichung der Vertrags-sprache

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
<p>vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen der Geschäftsführung von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.</p>	<p>Geschäftsführung vertreten wird, bedarf die Geschäftsführung der Einwilligung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafter können nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages weitere Maßnahmen der Geschäftsführung von ihrer Einwilligung abhängig machen.</p>	
<p>(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung, die per Einschreiben mit Rückschein, Postzustellungsurkunde oder per Boten mit Empfangsquittung zu erfolgen hat, hinzuweisen.</p>	<p>(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 2 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung, die per Brief oder in Textform (inklusive E-Mail) zu erfolgen hat, hinzuweisen.</p>	<p>Vereinheitlichung der Vertragsprache; Konkretisierung der Beschlussfähigkeit aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit; Flexibilisierung der Formerfordernisse hinsichtlich der Einladung</p>

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
<p>(6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden – soweit Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht größere Mehrheiten vorschreiben – mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse nach § 6 Absatz 3 Buchstabe a), b), c), e), f), g), h) und i) bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Stimmenhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p>	<p>(6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden – soweit Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht größere Mehrheiten vorschreiben – mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse nach Absatz 3 Buchstabe a, b, c, e, f, g, h und i bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Stimmenhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p>	<p>Vereinheitlichung der Vertragssprache</p>
<p>(7) Die Vertreter der Gesellschafter können jeweils nur einheitlich abstimmen. Die Gesellschafterversammlung besteht aus 11 Vertretern der Gesellschafter, darunter 7 Vertreter des Gesellschafters Eigenbetrieb der Stadt Beckum und 4 Vertreter des Gesellschafters innogy SE. Die Stimmabgabe erfolgt für den Eigenbetrieb der Stadt Beckum durch einen Vertreter, der von dem Gesellschafter zu benennen ist (Stimmführer).</p>	<p>(7) Die Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Gesellschafter können jeweils nur einheitlich abstimmen. Die Gesellschafterversammlung besteht aus 11 Mitgliedern, 7 Mitglieder vertreten den Gesellschafter Eigenbetrieb der Stadt Beckum und 4 Mitglieder vertreten den Gesellschafter Westenergie AG.</p>	<p>Konkretisierung der Vorschrift aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit</p>

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
<p>Die Stimmabgabe für den Gesellschafter innogy SE kann auch durch eine Einzelperson erfolgen, wenn diese, soweit erforderlich, über eine entsprechende Bevollmächtigung verfügt. Die Gesellschafter sind berechtigt, persönliche Vertreter für ihre Vertreter in der Gesellschafterversammlung zu bestellen.</p>	<p>Die Stimmabgabe erfolgt für den Eigenbetrieb der Stadt Beckum durch ein Mitglied, das durch ihn zu benennen ist ("Stimmführerin beziehungsweise Stimmführer"). Für den Fall, dass die Stimmführerin beziehungsweise der Stimmführer bei der Stimmabgabe verhindert ist, hat der Eigenbetrieb der Stadt Beckum einen Vertreter zu benennen, durch den stattdessen die Stimmabgabe erfolgt.</p>	
	<p>Die Stimmabgabe für die Gesellschafterin Wes-tenergie AG kann auch durch eine Einzelperson erfolgen, wenn diese, soweit erforderlich, über eine entsprechende Bevollmächtigung verfügt.</p>	
	<p>Die Gesellschafter sind berechtigt, persönliche Vertretungen für ihre Mitglieder in der Gesellschafterversammlung zu bestellen.</p>	
	<p>Der Gesellschafter Eigenbetrieb der Stadt Beckum ist in der Gesellschafterversammlung vertreten,</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
	wenn entweder die Stimmführerin beziehungsweise der Stimmführer oder, im Fall ihrer oder seiner Verhinderung, ihre oder seine Vertretung physisch vor Ort anwesend ist, oder per Telefon, Video oder vergleichbaren technischen Mittel an der Gesellschafterversammlung teilnimmt.	
	Die Gesellschafterin Westenergie AG ist in der Gesellschafterversammlung vertreten, wenn entweder	
a)	a) mindestens ein Mitglied (oder persönliche Vertretung) der Gesellschafterin Westenergie AG physisch vor Ort anwesend ist, oder per Telefon, Video oder vergleichbaren technischen Mittel an der Gesellschafterversammlung teilnimmt, oder	
b)	b) sie durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Einzelperson vertreten wird, die physisch vor Ort anwesend ist, oder per Telefon, Video	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
	oder vergleichbaren technischen Mitteln an der Gesellschafterversammlung teilnimmt.	
(8) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates der KG, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Der Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu sorgen und die Zustellung der Niederschrift an die Gesellschafter sicherzustellen.	(8)	
(9) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief oder per Boten mit Empfangsquittung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafterversammlung und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung zu verlangen. Wird diesem	(9) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung per Brief oder in Textform (inklusive E-Mail) unter Angabe von Ort und Zeit. Die Einberufung soll zudem die Tagesordnung wiedergeben.	Vereinfachung der Formanforderungen hinsichtlich Einberufung

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
<p>Verlangen von der Geschäftsführung nicht unverzüglich entsprochen, so kann der Gesellschafter selbst unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung und Ankündigung bewirken. Für Formen und Fristen gelten die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.</p>		
<p>(10) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post bzw. mit der Übergabe durch den Boten.</p>	<p>(10) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen. Über einen Gegenstand der Tagesordnung, der nicht mindestens 3 Tage vor der Gesellschafterversammlung in der für die Einberufung vorgesehenen Form angekündigt worden ist, kann kein Beschluss gefasst werden. Für die Fristberechnung werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.</p>	<p>Nähere Ausgestaltung der Einberufungsmodalitäten um ein höheres Maß an Rechtssicherheit und -klarheit zu gewährleisten</p>
<p>(11) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten</p>	<p>(11) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten im Sinne von § 6</p>	<p>Anpassung wegen Verweisung notwendig</p>

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 8 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt, im Übrigen nach Bedarf oder auf Verlangen eines Gesellschafters.	Absatz 7 dieses Gesellschaftsvertrags sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird. Das gleiche gilt für nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände der Tagesordnung.	
(12) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, soweit sie nicht von der Beratung ausgeschlossen wird. Ebenfalls können Aufsichtsratsmitglieder der KG teilnehmen.	(12) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 8 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt, im Übrigen finden weitere Gesellschafterversammlungen nach Bedarf statt.	Klare Trennung zwischen ordentlicher und außerordentlicher Gesellschafterversammlung
	Jede Gesellschafterin beziehungsweise jeder Gesellschafter ist darüber hinaus berechtigt, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafterversammlung und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung zu verlangen. Wird diesem Verlangen von der Geschäftsführung nicht unverzüglich entsprochen,	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
	<p>so kann die Gesellschafterin beziehungsweise der Gesellschafter selbst unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung und Ankündigung bewirken. Für Formen und Fristen gelten die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.</p>	
(13)	(13) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, soweit sie nicht von der Beratung ausgeschlossen wird. Ebenfalls können Aufsichtsratsmitglieder der KG teilnehmen.	
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Wirtschaftsplanung, Berichtswesen, Jahresabschluss und Lagebericht</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Wirtschaftsplanung, Berichtswesen, Jahresabschluss und Lagebericht</p>	
(1) Die Geschäftsführung hat für die Gesellschaft und für die KG in angemessener Zeit vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen, der den	(1)	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
<p>Investitions-, den Finanz-, den Bilanz- und den Erfolgsplan sowie eine Stellenübersicht umfasst. Ferner stellt die Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung auf. Der Wirtschaftsplan einschließlich fünfjähriger Finanzplanung ist im Entwurf und in der beschlossenen Fassung den Gesellschaftern und der Stadt Beckum zur Kenntnis zu geben.</p>		
<p>(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss ist dementsprechend prüfen zu lassen. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer ist der Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.</p>	<p>(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss ist dementsprechend prüfen zu lassen. Nach Prüfung durch die Abschlussprüferin beziehungsweise den Abschlussprüfer ist der Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat der KG zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Die Gesellschafter werden sich, soweit</p>	<p>Vereinheitlichung der Vertragsprache; Vereinfachung Verfahren zur Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts</p>

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
	rechtlich zulässig, bemühen, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß § 108 Absatz 1 Satz 2 GO NRW eine Ausnahme von dem Erfordernis zur Erweiterung des Lageberichts um eine nichtfinanzielle Erklärung im Sinne von § 289b Handelsgesetzbuch zu erhalten.	
(3) Die den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe der Vorschriften der Gemeindeordnung NRW individualisiert im Anhang zum Jahresbericht auszuweisen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und der Zweckerreichung Stellung zu nehmen.	(3) Die den Mitgliedern der Geschäftsführung der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe der Vorschriften der Gemeindeordnung NRW individualisiert im Anhang zum Jahresbericht auszuweisen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und der Zweckerreichung Stellung zu nehmen.	Beschränkung auf Geschäftsführung, da Mitglieder des Aufsichtsrats unentgeltlich tätig werden
(4) In der Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluss beschließt, ist auch über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen.	(4)	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
<p>(5) §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz sind bei der Prüfung zu beachten. Die Gesellschaft hat der für den Gesellschafter Eigenbetrieb der Stadt Beckum zuständigen örtlichen Rechnungsprüfung zu gestatten, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen, wenn auf andere Weise eine Aufklärung bestimmter Sachverhalte nicht möglich ist.</p>	<p>(5) §§ 53 und 54 Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ("HGrG") sind bei der Prüfung zu beachten. Die Gesellschaft hat der für den Gesellschafter Eigenbetrieb der Stadt Beckum zuständigen örtlichen Rechnungsprüfung zu gestatten, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen, wenn auf andere Weise eine Aufklärung bestimmter Sachverhalte nicht möglich ist.</p>	<p>Vereinheitlichung der Vertragssprache</p>
<p>(6) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis</p>	<p>(6)</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.		
§ 8 Gewinn und Verlust	§ 8 Gewinn und Verlust	
(1) Am Gewinn und Verlust sowie an der Ausschüttung eines Liquidationserlöses sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zueinander beteiligt. Eine Nachschusspflicht wird hierdurch nicht begründet.	(1)	
(2) Bilanzgewinne werden ausgeschüttet, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.	(2)	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Dauer der Gesellschaft, Ausscheiden aus der Gesellschaft</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Dauer der Gesellschaft, Ausscheiden aus der Gesellschaft</p>	
<p>(1) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit. Jeder Gesellschafter kann sie unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Jahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2032 und danach wieder zum Ablauf von weiteren 20 Jahren durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen. Für die Wahrung der Frist ist das Aufgabedatum des Poststempels maßgebend. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn der Gesellschafter zum gleichen Stichtag die Kündigung der KG erklärt.</p>	<p>(1) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit. Jede Gesellschafterin beziehungsweise jeder Gesellschafter kann sie unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Jahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2032 und danach wieder zum Ablauf von weiteren 20 Jahren durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen. Für die Wahrung der Frist ist das Aufgabedatum des Poststempels maßgebend. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn die Gesellschafterin beziehungsweise der Gesellschafter zum gleichen Stichtag die Kündigung der KG erklärt.</p>	<p>Vereinheitlichung der Vertragssprache</p>
<p>(2) Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der Gesellschafter</p>	<p>(2)</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
scheidet aus der Gesellschaft aus, die von den verbliebenen Gesellschaftern fortgesetzt wird, sofern die Gesellschafterversammlung nicht die Auflösung beschließt.		
(3) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil auf die Gesellschaft selbst, auf einen oder mehrere Gesellschafter oder auf einen Dritten zu übertragen.	(3)	
(4) Ausscheidende Gesellschafter erhalten eine Abfindung entsprechend den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.	(4)	
§ 10 Verfügung über Geschäftsanteile	§ 10 Verfügung über Geschäftsanteile	
(1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Abtretung, Verpfändung und Bestellung eines Nießbrauches,	(1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Abtretung, Verpfändung und Bestellung eines Nießbrauches,	Vereinheitlichung der Vertragssprache

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter.	bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung aller Gesellschafter.	
(2) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines solchen ist außerdem nur wirksam, wenn der übertragende Gesellschafter gleichzeitig seinen Geschäftsanteil an der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG oder einen entsprechenden Teil desselben auf den Erwerber überträgt. Der gleichzeitigen Übertragung des Geschäftsanteils bedarf es insoweit nicht, als die Übertragung des Geschäftsanteils zur Herstellung der verhältnismäßig gleichen Beteiligung des Erwerbers und/oder des Veräußerers an der Gesellschaft und der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG geschieht.	(2) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines solchen ist außerdem nur wirksam, wenn die übertragende Gesellschafterin beziehungsweise der übertragende Gesellschafter gleichzeitig ihren beziehungsweise seinen Geschäftsanteil an der KG oder einen entsprechenden Teil desselben auf die Erwerberin beziehungsweise auf den Erwerber überträgt. Der gleichzeitigen Übertragung des Geschäftsanteils bedarf es insoweit nicht, als die Übertragung des Geschäftsanteils zur Herstellung der verhältnismäßig gleichen Beteiligung der Erwerberin beziehungsweise des Erwerbers und/oder der Veräußerin beziehungsweise des Veräußerers an der Gesellschaft und der KG geschieht.	Vereinheitlichung der Vertrags-sprache
(3) Die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile ist zu erteilen, wenn an dem betreffenden	(3) Die Einwilligung zur Verfügung über Geschäftsanteile ist zu erteilen, wenn an dem betreffenden	Vereinheitlichung der Vertrags-sprache

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
<p>Rechtsgeschäft nur Gesellschafter oder ein Gesellschafter und ein mit diesem im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen beteiligt sind. Geschäftsanteile dürfen nur an im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (die entsprechend auch auf die Stadt angewendet werden) verbundene Unternehmen abgegeben werden, wenn es sich um ein in der Energie- oder Wasserverteilung tätiges Unternehmen handelt oder um ein Unternehmen, das Beteiligungen an Energie- und Wasserversorgungen hält und verwaltet oder um eine Eigengesellschaft der Stadt.</p>	<p>Rechtsgeschäft nur Gesellschafter oder eine Gesellschafterin beziehungsweise ein Gesellschafter und ein mit dieser beziehungsweise diesem im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen beteiligt sind. Geschäftsanteile dürfen nur an im Sinne der §§ 15 ff. AktG (die entsprechend auch auf die Stadt angewendet werden) verbundene Unternehmen abgegeben werden, wenn es sich um ein in der Energie- oder Wasserverteilung tätiges Unternehmen handelt oder um ein Unternehmen, das Beteiligungen an Energie- und Wasserversorgungen hält und verwaltet oder um eine Eigengesellschaft der Stadt Beckum.</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 11 Einziehung von Geschäftsanteilen</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Einziehung von Geschäftsanteilen</p>	
<p>(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters jederzeit zulässig.</p>	<p>(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Einwilligung der jeweiligen Gesellschafterin beziehungsweise des jeweiligen Gesellschafters jederzeit zulässig.</p>	<p>Vereinheitlichung der Vertrags- sprache</p>
<p>(2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn</p>	<p>(2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines/einer Gesellschafters/Gesellschafterin ohne dessen/deren Einwilligung ist zulässig, wenn</p>	<p>Vereinheitlichung der Vertrags- sprache</p>
<p>a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,</p>	<p>a)</p>	
<p>b) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die</p>	<p>b)</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 2 Monaten aufgehoben wird,		
c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt,	c)	
d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt,	d)	
e) und soweit der Geschäftsanteil von einem Gesellschafter gehalten wird, der nicht im gleichen Verhältnis am nominellen Kommanditkapital der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG beteiligt ist und der schriftlichen Aufforderung durch einen Gesellschafter, eine gleichmäßige Beteiligung an beiden Gesellschaften herbeizuführen, nicht binnen drei Monaten nach Empfang der Aufforderung	e) und soweit der Geschäftsanteil von einer Gesellschafterin beziehungsweise einem Gesellschafter gehalten wird, die beziehungsweise der nicht im gleichen Verhältnis am nominellen Kommanditkapital der KG beteiligt ist und der schriftlichen Aufforderung durch eine Gesellschafterin beziehungsweise einen Gesellschafter, eine gleichmäßige Beteiligung an beiden Gesellschaften herbeizuführen, nicht binnen 3 Monaten nach Empfang der	Vereinheitlichung der Vertragsprache

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
genügt, gleichgültig, ob er dieser Aufforderung nicht genügen kann oder will.	Aufforderung genügt, gleichgültig, ob sie beziehungsweise er dieser Aufforderung nicht genügen kann oder will.	
(3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines Mitgesellschafters vorliegt.	(3)	
(4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung aufgrund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung erklärt.	(4)	
§ 12 Vergütung der Geschäftsanteile	§ 12 Vergütung der Geschäftsanteile	
(1) Scheidet ein Gesellschafter aus, einschließlich im Fall der Einziehung, ist das Abfindungsguthaben aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz festzustellen,	(1)	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
in der alle Vermögensgegenstände und Schulden mit ihren tatsächlichen Werten einzusetzen sind.		
(2) Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit 2 Prozentpunkte p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Es ist 6 Monate nach dem Tage des Ausscheidens fällig.	(2)	
(3) Die Auszahlungsbeträge können jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise geleistet werden.	(3)	
(4) Bei der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz ist auf Verlangen eines Gesellschafters auf dessen Kosten ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Kann man sich über dessen Person nicht einigen, bestimmt diesen der Präsident der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer	(4)	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern</p>	
<p>(1) Alle Geschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft sowie zwischen der Gesellschaft und Unternehmen, die mit den Gesellschaftern im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbunden sind oder ihnen nahestehen oder in denen über ihre Leitung ein Gesellschafter die Aufsicht ausübt, werden wie zwischen fremden Dritten zu Wettbewerbskonditionen dargestellt abgewickelt, dass keiner Partei handelsunübliche, unangemessene, nicht genehmigte oder steuerlich nicht anerkannte Vorteile gewährt werden.</p>	<p>(1)</p>	
<p>(2) Verstoßen Geschäfte gegen Absatz 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist</p>	<p>(2)</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
<p>verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 14 Teilunwirksamkeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Teilunwirksamkeit</p>	
<p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Partner sind in diesem Falle verpflichtet, dahingehend zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung ggf. rückwirkend durch eine rechtswirksame ersetzt wird. Die</p>		

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß im Fall einer planwidrigen Lücke.		
§ 15 Gerichtsstand	§ 15 Gerichtsstand	
Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis der Sitz der Gesellschaft.		
	§ 16 Gender-Klausel	
	Im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Textes wurde auf eine alle Geschlechter (divers/weiblich/männlich) erfassende Darstellung geschlechtsspezifischer, personenbezogener Hauptwörter verzichtet. Alle Personen sind unabhängig von ihrem Geschlecht von den Inhalten dieses Gesellschaftsvertrages gleichermaßen angesprochen.	Genderkonformität

Zur Übersichtlichkeit werden in der Synopse Änderungen, die nur aufgrund einer geschlechterneutralen Sprachanpassung erfolgten, nicht dargestellt.

TOP Ö 7

Marktanalyse nach § 107 Absatz 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zur Erweiterung des Gegenstands des Unternehmens der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG

1. Marktumfeld und Ausgangslage

Die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG (evb) versorgt in der Stadt Beckum und der Region rund 25 000 Kundinnen und Kunden mit Strom und Gas. Bei den Strom- und Gasnetzen sorgt die evb für eine effiziente Bewirtschaftung der Netze und stellt die Versorgungssicherheit 24/7 sicher. Darüber hinaus erbringt die evb energienahe Dienstleistungen und Telekommunikationsdienstleistungen. Die evb versteht sich als Partner der Energiewende vor Ort und hat dies als Treiber für zahlreiche nachhaltige Maßnahmen unter Beweis gestellt.

Gesellschafter der evb sind die Stadt Beckum – über den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum – mit einem Anteil von 66 Prozent und die Westenergie AG mit einem Anteil von 34 Prozent.

Im Geschäftsjahr 2020 erwirtschaftete die evb bei einem Umsatz von rund 30 Mio. Euro einen Jahresüberschuss von rund 2,1 Mio. Euro und trägt damit auch regelmäßig signifikant zur Stärkung des städtischen Haushalts bei.

Die Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH (BWG) ist Eigentümerin von rund 220 Wohneinheiten im Beckumer Stadtgebiet, die einen wesentlichen Beitrag zum sozialverträglichen Wohnungsangebot in Beckum leisten. Die BWG trägt damit wesentlich dazu bei, preiswerten Wohnraum in Beckum anzubieten. Derzeit errichtet die BWG in Neubeckum 3 Wohngebäude mit insgesamt 26 Sozialwohnungen.

Gesellschafter der BWG sind zu 66 Prozent die Stadt Beckum und zu 34 Prozent – mittelbar – die LEG Immobilien SE (LEG). Die LEG ist börsennotiert (M-DAX) und verfügt über mehr als 140 000 Wohnungen.

Derzeit erbringt die LEG über eine Tochtergesellschaft auf Basis eines Geschäftsbesorgungsvertrages Dienstleistungen an die BWG, insbesondere im Bereich der Wohnungsverwaltung, des Mieterservice und der Handwerkerkoordination. Hierbei bedient sich die LEG den Dienstleisterinnen und Dienstleistern sowie den Strukturen ihres Konzerns mit Sitz in Düsseldorf. Bis auf im Rahmen von Minijobs beschäftigte Personen – insbesondere Hauswarte – verfügt die BWG über kein eigenes Personal.

Die evb beabsichtigt, in Abstimmung mit der Mehrheitsgesellschafterin der BWG, der Stadt Beckum, diese Dienstleistungen ab dem 01.01.2023 für die BWG zu erbringen. Der bisherige Dienstleistungsvertrag zwischen der BWG und der LEG soll hierfür beendet werden.

Zielsetzung der beabsichtigten Dienstleistungserbringung durch die evb ist insbesondere eine engere Verknüpfung der BWG und der evb mit dem Ziel, die lokale Wertschöpfung zu stärken und Synergieeffekte zu nutzen. Ferner ist denkbar, aber noch nicht konkret mit einer Absicht hinterlegt, vergleichbare Aufgaben auch für kommunale Gebäude durch die evb erledigen zu lassen.

2. Gegenstand des Unternehmens

Zum 01.01.2023 soll die evb Dienstleistungen im Bereich der Wohnungsverwaltungen, insbesondere für den sozialen Wohnungsbau, für die BWG erbringen.

Es ist daher beabsichtigt, im Gesellschaftsvertrag (GV-Entwurf [E]) der evb den Unternehmensgegenstand um das Gebäudemanagement für kommunale Gebäude und Gebäude von Gesellschaften, an denen die Stadt Beckum mehrheitlich beteiligt ist, sowie um die Aufgabe der Ressourcenschonung sowie nachhaltiges Wirtschaften zu erweitern.

Die Erweiterung des Unternehmensgegenstands um das Gebäudemanagement für kommunale Gebäude soll in § 2 Absatz 1 Nummer 3 GV-E abgebildet werden. Das ganzheitliche Ziel der evb, bei all ihren Aktivitäten ressourcenschonend und nachhaltig zu agieren, ist in § 2 Absatz 3 GV-E abgebildet.

Nachfolgend ist der aktuelle Stand der geplanten Veränderungen des GV abgebildet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich – ohne dass sich jedoch die Zielrichtung verändern wird – noch Änderungen an Formulierungen im weiteren Verfahren ergeben werden.

Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG

aktuelle Version	geplante Version
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die energiewirtschaftliche Betätigung und die Erbringung unmittelbar mit der Energieversorgung verbundener Dienstleistungen und von energienahen Dienstleistungen im Zuge der Steuerung und des Managements ganzheitlicher Haus- und Gebäudeautomatisierungssysteme sowie die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne der §§ 107 f. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. November 2016. Das Unternehmen ist zur Vornahme aller damit mittelbar</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist</p> <ol style="list-style-type: none">1. die energiewirtschaftliche Betätigung und die Erbringung unmittelbar mit der Energieversorgung verbundener Dienstleistungen,2. von energienahen Dienstleistungen im Zuge der Steuerung und des Managements ganzheitlicher Haus- und Gebäudeautomatisierungssysteme,3. das Gebäudemanagement für kommunale Gebäude und Gebäude von Gesellschaften, an denen die Stadt Beckum mehrheitlich beteiligt ist und die Durchführung der mit diesen Aufgaben verbundenen Dienstleistungen sowie4. die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen.

<p>oder unmittelbar in Zusammenhang stehender Geschäfte befugt.</p>	<p>Der Gegenstand des Unternehmens ist auf die nach §§ 107 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert mit Gesetz, zulässige wirtschaftliche Betätigung beschränkt.</p> <p>(2) Das Unternehmen ist zur Vornahme aller mit den Geschäftsbereichen unter Absatz 1 mittelbar oder unmittelbar in Zusammenhang stehender Geschäfte und Dienstleistungen befugt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks mittelbar oder unmittelbar zu dienen bestimmt sind.</p> <p>(3) Bei der Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 ist anzustreben, vorhandene Ressourcen, insbesondere die natürlichen Vorräte an Energieträgern, zu schonen und die Belastung der Umwelt durch Emissionen möglichst gering zu halten.</p>
---	--

3. Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft

Die Auswirkungen auf das örtliche Handwerk und die mittelständische Wirtschaft sind, insbesondere durch die Übernahme der Geschäftsbesorgung für die BWG, positiv. Bei Übernahme der Dienstleistungen wird es der evb möglich sein, Aufträge für Reparaturen, Wartung und Instandhaltung direkt an das Handwerk und Unternehmen vor Ort zu vergeben, anstelle diese von orts- beziehungsweise regionsfremden Dienstleisterinnen und Dienstleitern ausführen zu lassen. Der evb wird es im Rahmen des Dienstleistungsvertrages möglich sein, diese Wertschöpfung verstärkt vor Ort zu realisieren. Das Handwerk und die Wirtschaft vor Ort sollen durch diese zusätzlichen Aufträge gestärkt werden.

Eine Ausführung von handwerklichen Tätigkeiten durch die evb selbst ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Geschäftsbesorgung soll übernommen werden, dies hat folglich keine Auswirkungen in dem hier zu betrachtenden Sinne. Notwendiges Personal wird die evb schulen und vorhalten.

Für die Mieterinnen und Mieter der BWG liegen die Vorteile in einer Wohnungsverwaltung vor Ort, der Vorhaltung von persönlichen Ansprechpersonen bei der evb in Beckum und im Rahmen von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten bei der Beauftragung des örtlichen Handwerks und von örtlichen Unternehmen. Stichwort: kurze Wege, bekannte Ansprechpersonen.

4. Finanzielle Chancen und Risiken

Für die evb stellt diese Erweiterung der bisherigen Tätigkeiten auf die Wohnungswirtschaft Chancen und Risiken dar.

Chancen liegen im Bereich der dauerhaften Etablierung eines neuen Geschäftsfeldes, langfristiger Kundenbindungen und Möglichkeiten für Cross-Selling-Potentiale. Es ist geplant, die Dienstleistungen für die BWG zunächst mit den derzeitigen Beschäftigten der evb abzubilden.

Für Beckum und die Region bietet die engere Zusammenarbeit zwischen evb und BWG die Chance, die Energiewende vor Ort verstärkt umzusetzen. Es steht außer Frage, dass die Energiewende nur mit einer Wärmewende in Bestandsgebäuden funktionieren kann. Die evb kann mit der Erweiterung des Unternehmensgegenstands hierzu einen Beitrag leisten.

Die Risiken beschränken sich bei auf grundsätzliche Geschäftsrisiken im Rahmen üblicher Geschäftstätigkeit, die sich jedoch aufgrund der zunächst geplanten Übernahme der Geschäftsbesorgung der BWG beherrschbar gestalten sollten.

5. Zusammenfassung

Die geplante Anpassung des Gesellschaftsvertrages der evb durch die Änderung des § 2 – Gegenstand des Unternehmens – um im Wesentlichen das Gebäudemanagement für kommunale Gebäude und Gebäude von Gesellschaften, an denen die Stadt Beckum mehrheitlich beteiligt ist sowie ressourcenschonendes und nachhaltiges Agieren bei allen evb Aktivitäten ist positiv zu bewerten.

Es ergeben sich hieraus Chancen für das örtliche Handwerk (Zusatzaufträge), die Mieterinnen und Mieter der BWG (Kundenservice), die Stadt Beckum (Standortstärkung & Nachhaltigkeit) und für die evb (Zukunftssicherung, Energiewende & Nachhaltigkeit).

HWK Münster Bismarckallee 1 48151 Münster

 Stadt Beckum
 Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
 Herrn Thomas Wulf
 Postfach 18 63
 59248 Beckum

 Eingang FB 2
 31. März 2022

STADT BECKUM

31. März 2022

Unser Zeichen (bitte angeben):

B1.1 ht-bnw

Datum:

28.03.2022

Ihre Fragen beantwortet:

 Thomas Harten
 Telefon 0251 5203-304
 Telefax 0251 5203-235
 thomas.harten@
 hwk-muenster.de
 Zimmer 213

**Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der
 Energieversorgung Beckum GmbH & Co KG:
 Stellungnahme nach § 107 Absatz 5 GO NRW**

Sehr geehrter Herr Wulf,

herzlichen Dank für die Beteiligung der Handwerkskammer Münster an dem Verfahren, weitere Dienstleistungen zukünftig durch die Beckumer Wohnungsgesellschaft GmbH & Co. KG zu erbringen. Diese soll im Bereich der Wohnungsverwaltung, des Mieterservices und der Handwerkerkoordination erfolgen.

Nach telefonischer Rückfrage sollen damit keine Handwerkerleistungen abgewickelt werden. Dieses gilt insbesondere für die angesprochenen Mieterservices.

Unter dieser Maßgabe stimmen wir der Marktanalyse zu, regen jedoch an, im Gesellschaftervertrag der Energieversorgung Beckum GmbH & Co KG unter § 2 Gegenstand des Unternehmens eine Präzisierung vorzunehmen, die die Tätigkeit des Unternehmens so darstellt, dass direkte handwerkliche Tätigkeiten ausgeschlossen sind.

Sowohl unter energiewirtschaftlichen Betätigungen als auch unter energienahen Dienstleistungen, aber auch dem Gebäudemanagement können auch direkte Eingriffe in die Märkte des Handwerks ausgehen.

Wir begrüßen die Zielsetzung des Unternehmens, ortsnah insbesondere auch mit dem Handwerk der Region so stärker in Verbindung zu treten.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

 Handwerkskammer Münster
 Im Auftrag


 Thomas Harten
 Geschäftsführer
 Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung

 Handwerkskammer Münster
 Bismarckallee 1
 48151 Münster
 Telefon 0251 5203-0
 Telefax 0251 5203-106
 info@hwk-muenster.de
 www.hwk-muenster.de

 Postanschrift:
 Handwerkskammer Münster
 Postfach 3480
 48019 Münster

 Sie erreichen uns:
 Mo – Do 08:00-17:00 Uhr
 Fr 08:00-14:00 Uhr
 Zudem nach Vereinbarung

 Bankverbindung:
 Sparkasse Münsterland Ost
 BLZ 400 501 50
 Konto 25 092 826
 BIC WELADED1MST
 IBAN DE36 4005 0150 0025 0928 26

 Vereinigte Volksbank Münster eG
 BLZ 401 600 50
 Konto 400 607 100
 BIC GENODEM1MSC
 IBAN DE27 4016 0050 0400 6071 00

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Stadt Beckum
Fachbereich Finanzen
und Beteiligungen
Thomas Wulf
Postfach 18 63
59248 Beckum

Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner/in:
Fabian Banner

Telefon 0251 707-303
banner@ihk-nw.de

6. April 2022

Stellungnahme zur geplanten Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der
Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG

Sehr geehrter Herr Wulf,

vielen Dank für Ihr Schreiben und der uns eingeräumten Gelegenheit zur Stellungnahme
nach § 107 Absatz 5 GO NRW.

Grundsätzlich begrüßen wir Ihr Anliegen, Aufträge im Rahmen des Gebäudemanagements
(Wohnungsverwaltung, Mietservice und Handwerkerkoordination) im Zuge der Erweiterung
des Unternehmensgegenstandes der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG verstärkt
an lokale bzw. regionale Unternehmen zu vergeben und unterstützen dies gerne.

Wir weisen darauf hin, dass bestehenden Marktteilnehmern durch eine Erweiterung des
Unternehmensgegenstandes der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG keine
Wettbewerbsnachteile entstehen dürfen, die sich direkt oder indirekt aus finanziellen oder
fiskalischen Privilegien der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG ergeben und regen
an, dass dies im Vorfeld abgeprüft wird.

Aus unserer Sicht ist es außerdem wichtig, dass sich die Erweiterung des
Unternehmensgegenstandes der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG – wie in der
geplanten Version des Gesellschaftsvertrags vorgesehen – auf kommunale Gebäude und
Gebäude von Gesellschaften, an denen die Stadt Beckum mehrheitlich beteiligt ist,
beschränkt.

Freundliche Grüße

gez.
Fabian Banner



Beschaffungsmaßnahme zur Umstellung der Persönlichen Schutzausrüstung der Feuerwehr

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-415 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

25.08.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der beabsichtigten Beschaffungsmaßnahme zur Umstellung der Persönlichen Schutzausrüstung der Feuerwehr wird zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Die Gesamtkosten für die Lieferung der persönlichen Schutzausrüstung belaufen sich auf circa 350.000,00 Euro. Davon entfallen rund 170.000,00 Euro auf die Schutzkleidung für Einsätze der technischen Hilfeleistung und circa 180.000,00 Euro auf die Schutzkleidung für Brandeinsätze.

Finanzierung

Die Deckung des erheblichen überplanmäßigen Aufwandes/der erheblichen überplanmäßigen Auszahlung von 350.000,00 Euro erfolgt – vorbehaltlich der positiven Entscheidung des Rates über die Bereitstellung des erheblichen überplanmäßigen Aufwandes/der erheblichen überplanmäßigen Auszahlung für das Jahr 2022 – durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen aus dem Produktkonto 160101.401300/601300 – Gewerbesteuer (siehe Vorlage 2022/0260).

Erläuterungen:

Die Stadt Beckum hat für ihre Feuerwehrangehörigen die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind unter anderem in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (zum Beispiel Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit, Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen, Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstung bei der Arbeit), der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV-Vorschrift 1) und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) näher bestimmt. Insoweit sind die in den einschlägigen Regelwerken genannten Maßnahmen zu planen, zu organisieren, durchzuführen und erforderlichenfalls an veränderte Gegebenheiten anzupassen (§ 1 DGUV-Vorschrift 1).

Die Trägerin beziehungsweise der Träger der Feuerwehr ist gemäß § 3 Absatz 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (DGUV-Vorschrift 49) vom 01.10.2019 für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der im Feuerwehrdienst Tätigen verantwortlich. Sie oder er hat für eine geeignete Organisation zu sorgen und dabei die besonderen Strukturen und Anforderungen der Feuerwehr zu berücksichtigen.

Nach Maßgabe von § 14 Absatz 1 Satz 1 DGUV-Vorschrift 49 müssen zum Schutz vor Gefährdungen bei Ausbildung, Übung und Einsatz geeignete Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) ausgewählt und zur Verfügung gestellt werden. Für besondere Gefahren müssen gemäß Absatz 2 der vorgenannten Norm zusätzlich spezielle PSA in ausreichender Anzahl vorhanden sein, die in Art und Anzahl auf diese Gefahren abgestimmt sind.

§ 15 DGUV-Vorschrift 49 regelt in Absatz 2 und 3 weiterhin, dass Kontaminationen der Feuerwehrangehörigen durch geeignete Schutzmaßnahmen zu vermeiden sind und Feuerwehrangehörige, die am Einsatzort durch den Straßenverkehr gefährdet sind, durch geeignete Maßnahmen hiergegen geschützt werden müssen.

Die PSA stellt im Feuerwehrdienst einen bedeutenden Faktor dar, um den Schutz der Feuerwehrangehörigen vor Arbeitsunfällen, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und Berufskrankheiten sicherstellen und verbessern zu können. Aus dem Grunde fordern die eingangs beschriebenen DGUV-Vorschriften, dass die PSA der Feuerwehrangehörigen den zu erwartenden Gefährdungen entsprechen und in richtiger Art und Anzahl beschafft und zur Verfügung gestellt werden.

Die zu erwartenden Gefährdungen ergeben sich unter anderem aus dem gültigen Brandschutzbedarfsplan, der die Risikoschwerpunkte im Einsatzgebiet der Feuerwehr definiert. Neben der klassischen Brandbekämpfung ergeben sich für die Feuerwehrangehörigen der Stadt Beckum insbesondere Gefahren, die im Einsatz auf schnell zu befahrenden überörtlichen Straßenverkehrsflächen (Autobahn und Bundesstraßen) auftreten.

Bei Einsätzen der Brandbekämpfung kommt es nahezu unabhängig von den am Brand beteiligten Materialien immer zur Bildung einer Vielzahl von Gefahrenstoffen und toxischen Gasen, wie zum Beispiel Ammoniak, Blausäure, Schwefeloxide, Kohlenstoffmonoxid und vielen mehr. Die Feuerwehrangehörigen sind Brandrauch, anderen Verbrennungsprodukten, -rückständen und den beschriebenen Gefahrstoffen, Biostoffen und anderen gefährlichen Substanzen ausgesetzt, die durch Inkorporation (Einatmen, Verschlucken, Hautaufnahme) oder durch Kontamination, also Kontakt mit verunreinigten Oberflächen und Gegenständen, insbesondere der PSA, in den menschlichen Körper gelangen können. Auch andere Einsatzarten bergen die Gefahren der Kontamination mit gesundheitsschädlichen Stoffen, zum Beispiel technische Einsätze wie Verkehrsunfälle oder technische Einsätze in Verbindung mit Tieren, Abfall, Abwasser und Gefahrgut.

Darüber hinaus bergen insbesondere die Einsätze der technischen Hilfeleistung im Straßenverkehr weitere Risiken für die Angehörigen der Feuerwehr, wie beispielsweise das Arbeiten im fließenden Straßenverkehr, bei Dunkelheit oder anderweitig eingeschränkter Sicht sowie bei schlechten Witterungsverhältnissen.

Aufgrund der genannten Gefährdungspotenziale im Feuerwehrdienst müssen bei der Beschaffung der PSA Aspekte, wie die leichte Erkennbarkeit von Kontaminationen, zum Beispiel durch einen hellen Oberstoff, die fachgerechte Reinigung und Dekontamination, die Schutzwirkung und Haltbarkeit des Oberstoffes, der Wetter- und Temperaturschutz und die Sichtbarkeit im Straßenverkehr beachtet, bewertet und bestmöglich durch die Beschaffung von geeigneter PSA erfüllt werden.

Für die Brandbekämpfung in geschlossenen Räumen steht der Feuerwehr Beckum ein Feuerwehrschutzanzug, bestehend aus einer Überjacke und einer Überhose in der Farbe dunkelblau zur Verfügung. Dieser Schutzanzug entspricht grundsätzlich dem bisherigen Regelwerk. Ein großer Nachteil dieser Kleidung ist jedoch, dass die dunkle Farbgebung eine Verschmutzung schwerer erkennen lässt und sich der Stoff durch die dunkle Farbgebung deutlich erwärmt.

Für die Durchführung der technischen Hilfeleistung – die in der Regel im Freien stattfindet – wird eine Jacken-Hosen-Kombination (im Folgenden „Aachener Modell“ genannt) genutzt, ebenfalls in der Farbgebung dunkelblau. Das „Aachener Modell“ ist feuerwehrtypisch, wenngleich es nur unzureichenden Witterungsschutz bietet und aufgrund der dunklen Farbgebung im Straßenverkehr schlecht zu erkennen ist. Um bei schlechter Witterung besseren Schutz zu erlangen, wird oftmals die zuvor erwähnte Brandschutzjacke zusätzlich getragen. Bei Einsätzen im Straßenverkehr muss ergänzend eine Warnweste getragen werden, damit eine Mindestanforderung an Sichtbarkeit erfüllt wird.

Die DGUV-Information Nummer 205-035 „Hygiene und Kontaminationsvermeidung bei der Feuerwehr“ aus Mai 2020 und die darin getroffenen Anforderungen an die Einsatzstellenhygiene und den Gesundheitsschutz waren Anstoß für eine umfassende Beurteilung der aktuellen PSA der Feuerwehreinsatzkräfte der Stadt Beckum.

In der genannten Publikation und ergänzend in den Ausarbeitungen der gemeinnützigen Unternehmergeellschaft FeuerKrebs gUG wird unter anderem ein heller Oberstoff zur besseren Sichtbarkeit von Kontaminationen gefordert. Hintergrund ist die arbeitsbedingt starke Belastung von Feuerwehrangehörigen mit im Brandrauch vorkommenden karzinogenen (krebserregenden) Stoffen. Die aktuelle Monographie 132 der Internationalen Agentur für Krebsforschung (IARC), einer Einrichtung der Weltgesundheitsorganisation (WHO), verleiht der Thematik deutlichen Nachdruck. Mit Wirkung zum 15.06.2022 wurde darin die Arbeit von Feuerwehrangehörigen aus der bisherigen Einstufung in der Kategorie 2b („möglicherweise krebserregend“) in die höchste zu vergebende Kategorie 1a („bekanntermaßen krebserregend“) angehoben.

Darüber hinaus wurde auch das „Aachener Modell“ hinsichtlich Verbesserungsmöglichkeiten intensiv betrachtet. Die bereits genannte Vermischung der Brandschutzkleidung mit dem „Aachener Modell“ bei technischen Einsätzen beeinflusst das Schutzverhalten und die Nutzungsdauer der Brandschutzjacke nachhaltig. Entzündbare Stoffe wie Öle und Fette aus der technischen Hilfeleistung werden beispielsweise in die Brandschutzjacke hineingetragen und dort aufgenommen. Das kann im Brandeinsatz zu einer Entflammbarkeit der Schutzkleidung führen. Wird die Gefahr erkannt und die Brandschutzjacke entsprechend (häufig) gereinigt, beansprucht die Reinigung die Brandschutzkleidung zusätzlich zur einsatzbedingten Materialbelastung und trägt dadurch zum schnelleren Abtragen der Schutzwirkung des Oberstoffes bei. Wie beschrieben erfüllt das „Aachener Modell“ die Norm für die Warnkleidung im fließenden Straßenverkehr nicht und muss in der Praxis mit einer Warnweste mit reflektierender Eigenschaft kombiniert werden. Hierdurch wird nur ein Mindestschutz erreicht, der erhebliches Verbesserungspotenzial zulässt.

Beide Schutzanzüge (Brandschutzkleidung und „Aachener Modell“) führen bei hochsommerlicher Witterung aufgrund der dunklen Farbgebung zu einer erhöhten Wärmeaufnahme und damit zu einer Belastung des Feuerwehrangehörigen durch Überwärmung (Hyperthermie).

Zusammenfassend besteht in den Aspekten Hygiene (Dekontamination), Witterungsschutz, Sichtbarkeit und Hyperthermie sowohl bei der PSA für Brandeinsätze als auch bei der PSA für die technische Hilfeleistung Handlungsbedarf.

Vor diesem Hintergrund wurden eingehende Markterkundungen für Schutzkleidung bei Bränden und technischen Hilfeleistungen durchgeführt. Mit zur Verfügung gestellter Testkleidung und mit der vorhandenen Schutzkleidung wurden Eigenversuche in den Bereichen Temperaturentwicklung, Nässeschutz, Reinigung/Hygiene, Praktikabilität der Taschenkonfiguration, Tragekomfort und Sichtbarkeit in der Praxis durchgeführt und ausgewertet.

Hyperthermie

Die PSA wurde einem Selbsttest unterzogen. Sie wurde – auf einem Kleiderbügel hängend – über einen Zeitraum von 30 Minuten direkter Sonnenbestrahlung ausgesetzt und die Temperaturentwicklung gemessen. Hierbei zeigte sich, dass der Oberstoff der aktuellen PSA in dunkelblau im Vergleich zum hellen Vergleichsmodell schneller aufheizt und auch mehr Wärme durch den Stoff dringt. Die Temperatur am Innenstoff der aktuellen dunkelblauen PSA lag 5,5 Grad höher, als die Temperatur die am Innenstoff der Testkleidung gemessen wurde. Im Praxistest wurde auch ein Temperaturvergleich bei von einer Person vorschriftsmäßig getragenen Jacke durchgeführt. Nach 10 Minuten Tragzeit hat sich die derzeitige Jacke am Innenstoff um 5 Grad mehr aufgeheizt, als es bei dem Testmodell der Fall war.

Dekontamination und Reinigungserfolg

Verschmutzungen und Kontaminationen sowie der Reinigungserfolg können erwartungsgemäß bei hellem Oberstoff deutlich besser erkannt und festgestellt werden.

Sichtbarkeit

Die Reflektionsfähigkeit der PSA wurde in einem direkten Vergleich in unterschiedlichen Umgebungen (Wohnsiedlung und Außenbereich) und während unterschiedlichen Lichtbedingungen (Tages- und Nachtstunden) betrachtet. Die getestete Alternative zum „Aachener Modell“ weist die mehr als 3-fache reflektierende Fläche aus; Einsatzkräfte sind somit markant besser sichtbar und geschützt.

Zudem wurden bei den Vergleichsmodellen weitere vorteilhafte Eigenschaften festgestellt. Die wesentlich verbesserte Reißfestigkeit und Weiterreißfestigkeit führt zu einer längeren Regelnutzungsdauer der PSA für den Brandschutz. Während das „Aachener Modell“ keinen ausreichenden Nässe- und Kälteschutz bietet, ist bei dem Vergleichsmodell ein vollwertiger Nässeschutz vorhanden. Durch die adaptierbare Innenjacke ist das Vergleichsmodell ganzjährig auf die Witterung anpassbar.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die bisherige PSA bei der Feuerwehr Beckum zum Zeitpunkt der Beschaffung den Stand des Marktes entsprach. Neue Oberstoffe und neue Erkenntnisse in Bezug auf Sichtbarkeit (Kontamination und im Straßenverkehr) haben die Herstellerinnen und Hersteller veranlasst, ihre Schutzkleidung zu optimieren. Diese neue und wesentlich bessere Schutzkleidung soll nun kurzfristig allen Feuerwehrangehörigen der Feuerwehr Beckum zur Verfügung gestellt werden. Abgestellt auf die abzudeckenden Funktionen werden insgesamt 150 PSA-Garnituren für die Brandbekämpfung und insgesamt 202 PSA-Garnituren für die technische Hilfeleistung benötigt.

Ergänzend zu dieser Vorlage wird in der Sitzung eine ausführliche Präsentation erfolgen.

Hinsichtlich der Bereitstellung des erheblichen überplanmäßigen Aufwandes/der erheblichen überplanmäßigen Auszahlung wird auf die Vorlage 2022/0260 verwiesen, die dem Rat in seiner Sitzung vom 01.09.2022 zur Entscheidung vorgelegt wird.

Etwaige Entscheidungen im Rahmen der anschließenden Beschaffungsvorgänge – sofern eine positive Beschlussfassung zu dieser Vorlage erfolgt – werden entsprechend der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum herbeigeführt.

Anlage(n):

ohne

Kriterien zur Vergabe von städtischen Grundstücken für die Errichtung von Einfamilienhäusern, Doppel- und Reihenhäusern

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-170 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

25.08.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Kriterien zur Vergabe von städtischen Grundstücken für die Errichtung von Einfamilienhäusern, Doppel- und Reihenhäusern gemäß der Vorlage 2022/0250 werden beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung und Abwicklung des Grundstücksgeschäftes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Die Vergabe von Wohnbauland durch die Gemeinden erfolgt im Wege pflichtgemäßer Ermessensausübung unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG), der Transparenz, der Diskriminierungsfreiheit sowie der Bestimmtheit.

Bei der Vermarktung der städtischen Wohngebiete standen in der Vergangenheit regelmäßig ausreichend Wohnbaugrundstücke zur Verfügung, sodass diese bisher nach Reihenfolge der eingehenden Anfragen vergeben werden konnten (Windhund-Verfahren). Nach aktueller Lage des Wohnungs- und Immobilienmarktes ist davon auszugehen, dass bei der Ausweisung künftiger Wohnbaugrundstücke deutlich mehr Bewerbungen eingehen, als Grundstücke verfügbar sind. Zeitgleich sind die städtischen Zielsetzungen bei der Vergabe zu berücksichtigen. Das Windhund-Verfahren stellt daher kein geeignetes Mittel mehr da.

Durch die Aufstellung von transparenten Vergabekriterien legt die Stadt Beckum ihre ermessenslenkenden Vorschriften dar, die im Verhältnis zwischen Stadt und den Bewerbenden eine Außenwirkung entfalten. Damit kommt es zu einer Selbstbindung der Stadt mit der Folge, dass die betroffenen Grundstücke nur nach Maßgabe der Bauplatzvergabekriterien vergeben werden dürfen.

Weicht die Stadt Beckum von diesen ab, kann die hierdurch benachteiligte Person eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus Artikel 3 Absatz 1 GG geltend machen.

Verfahren

1. Vor der Veröffentlichung wird ein Stichtag festgelegt, bis zu welchem die Bewerbungen einzureichen sind. Die Bewerbung erfolgt über einen Bewerbungsbogen.
2. Die Vergabekriterien werden zusammen mit der Ausschreibung der Grundstücke veröffentlicht. Eine Veröffentlichung findet mindestens auf der Homepage der Stadt Beckum, im Amtsblatt sowie über den örtlichen Presseverteiler statt. Darüber hinaus führt die Stadt Beckum eine Liste mit unverbindlichen Interessensbekundungen für geplante Baugebiete –auch dieser Personenkreis wird über die Ausschreibung und die Vergabekriterien informiert.

Eventuell erforderliche Nachweise sind zeitgleich mit der Bewerbung einzureichen. Mögliche Nachteile einer unvollständig eingereichten Bewerbung gehen zulasten der Bewerbenden.

3. Nach Ablauf des Bewerbungstichtages werden alle Bewerbungen gesichtet, auf Vollständigkeit geprüft und ausgewertet. Ein Ranking der Bewerbungen wird erstellt.
4. Die Stadtverwaltung tritt nach Reihenfolge des erstellten Rankings mit den Bewerbenden in Kontakt. Eine Reservierung wird für 2 Monate ausgesprochen. Sollten keine weiteren Bewerbungen vorliegen, kann das Grundstück für weitere 2 Monate reserviert werden.
5. Kommt eine Beurkundung nicht zustande, wird das Grundstück neu vergeben. Hierbei gilt wieder die Reihenfolge des Rankings.
6. Gibt es mehr Grundstücke als Bewerbungen, kann die Stadt Beckum erneut frei über die Verwendung der verbleibenden Flächen entscheiden.

Zielsetzung

Die Stadt Beckum verfolgt mit der Ausweisung von Wohnbaugebieten mehrere Ziele, welche alle der Daseinsvorsorge dienen, zum Beispiel der Stärkung des sozialen Zusammenhalts der Bevölkerung, dem Entgegenwirken des demografischen Wandels, dem Vorbeugen sinkender Einwohnerzahlen, dem Ermöglichen von Eigentumsbildung und der Berücksichtigung der Bedürfnisse von Familien sowie von behinderten oder pflegebedürftigen Personen (§ 1 Absatz 6 Nummer 1 bis 3 Baugesetzbuch).

Die Bauplatzvergabekriterien sollen diese Ziele aufgreifen und die Umsetzung unterstützen.

Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen sollen Fehlentwicklungen entgegenwirken. So soll verhindert werden, dass Grundstücke gekauft und aufgrund mangelnder finanzieller Mittel oder fehlendem Interesse nicht bebaut werden. Ebenso soll die Spekulation mit unbebauten Grundstücken so unterbunden werden. Die Zugangsvoraussetzungen sind Bestandteil der Vergabekriterien und werden ebenso veröffentlicht. Weiterhin wird ein Rückkaufrecht im Kaufvertrag verankert.

Wer sich bewirbt,

- muss das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- darf kein baureifes Wohnbauland besitzen (Hiervon ausgenommen sind Grundstücke, die nicht zu 100 Prozent der Erwerberin/dem Erwerber oder den Erwerbenden gehören. Auch Grundstücke, die einer Unternehmung gehören, an der die jeweilige Privatperson beteiligt ist, sind hiervon ausgeschlossen.),
- verpflichtet sich, den Bau des Wohnhauses innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages abzuschließen,
- plant, das Gebäude mindestens für 5 Jahre selbst zu bewohnen,
- darf das Grundstück innerhalb von 10 Jahren nicht ohne triftige Gründe in unbebautem oder bebautem Zustand veräußern (Triftige Gründe sind beispielsweise Scheidungen, Unglücksfälle, Jobverluste, Wohnortwechsel oder Ähnliches. Die triftigen Gründe sind schriftlich vorzubringen, die Stadt Beckum entscheidet über die Ausnahme.).

Kriterien

Die nachstehenden Vergabekriterien und das damit verbundene Punktesystem dienen dazu, die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern zu erleichtern und die Zielsetzungen der Stadt Beckum zu erreichen. Durch das Festsetzen von Kriterien wird Transparenz geschaffen.

Liegen mehrere Bewerbungen vor, entscheidet bei Punktegleichheit das Los. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Grundstückes besteht nicht. Personen mit 0 Punkten haben auch dann keinen Anspruch auf Zuteilung eines Grundstückes, wenn es weniger Bewerbungen als zu vergebende Grundstücke gibt. Die Stadt Beckum hat in diesem Fall zu beschließen, ob eine Zuteilung an diese Personen erfolgen soll oder die Grundstücke erneut ausgeschrieben oder zurückgehalten werden.

Folgende Kriterien wurden ausgewählt:

- A) Soziale Kriterien
 - Familienstand
 - Kinder
 - Pflegebedürftigkeit oder Behinderung
- B) Ortsbezogene Kriterien
 - Wohnort
 - Arbeitsort
 - Ehrenamt
- C) Abzug von Punkten
 - Vorhandenes Wohneigentum

Begründung der Kriterien

Die ausgewählten Kriterien sind geeignet, die Zielsetzung der Stadt Beckum zu unterstützen.

Familien mit Kindern und/oder Kinderwunsch

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist es für die Stadt besonders wichtig, junge Menschen an den Standort zu binden oder durch Zuzug für die Stadt zu gewinnen. Die gesamte Gesellschaftsstruktur inklusive aller öffentlichen Einrichtungen, der Vereine, der Kultur sowie die Wirtschaft sind von einer ausgewogenen und stabilen Bevölkerungsstruktur abhängig. Eine Überalterung der Gesellschaft führt zu Wohlstandseinbußen und beeinträchtigt auch gesellschaftliche Strukturen wie das Vereinsleben, Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sowie letztendlich auch durch einen Fachkräftemangel die ansässigen Unternehmen. Eine ausgewogene Altersstruktur zu schaffen und zu erhalten ist damit Kernthema der heutigen Daseinsvorsorge.

Die Wohnbedarfsanalyse aus Oktober 2017 zeigte bereits auf, dass ausschließlich auf hohe Einkommen abzielende Wohnungsmarktaktivitäten bestimmte Personengruppen „durch's Raster fallen“ lassen. Als Konsequenz steht oftmals für Haushalte mit mittlerem oder geringem Einkommen kein adäquater Wohnraum zur Verfügung. Eine Steuerung durch die Stadt Beckum wurde empfohlen. Eine dieser Gruppen stellen Familien mit Kindern da. Kinderreiche Familien finden im Wohnungsmarkt nur wenig Würdigung. Trotz der vermehrten Aktivitäten im Geschosswohnungsbau ist der Wohnungsmarkt für Familien stark eingeschränkt. Häufig werden kleine bis mittlere Wohneinheiten geschaffen, die nicht auf kinderreiche Familien zugeschnitten sind. Kleinere und mittlere Wohneinheiten sind für die jeweiligen Investorinnen und Investoren gut vermarktbare und oft pflegeleicht. Für Investorinnen und Investoren steht dabei die Gewinnmaximierung im Vordergrund.

Familien mit Kindern oder mit Kinderwunsch können jedoch dazu beitragen, diesen Effekten und Entwicklungen entgegen zu wirken.

Haushaltsangehörige mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung

Eine stabile und ausgewogene Bevölkerungsstruktur und ein starker sozialer Zusammenhalt sind für den Standort Beckum von großer Bedeutung. Dieser Zusammenhalt lässt sich unter anderem durch Inklusion und Teilhabe stärken, beispielsweise indem eine häusliche Pflege ermöglicht wird oder ausreichend Platz für Hilfsmittel verfügbar ist. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird ebenfalls gestärkt.

Durch eine Behinderung oder einen bestehenden Pflegegrad wird meist ein erhöhter Wohnflächenbedarf ausgelöst, beispielsweise durch Pflegebetten, Rollstühle oder Therapiegegenstände. Ferner werden oft weitere Kriterien wie die Barrierefreiheit (nicht barrierearm) in den Mittelpunkt der Wohnraumsuche gestellt. Diese Anforderungen können oftmals im Mietraum nicht erfüllt werden. Oftmals ist eine maßgeschneiderte Lösung notwendig. Auch für diese Zielgruppe findet sich aufgrund des Platzbedarfes im Wohnungsmarkt nur ein geringes Angebot.

Ortsbezug

Durch eine starke Verbundenheit zum Standort werden soziale Komponenten des gesellschaftlichen Lebens gestützt und oftmals ergeben sich positive Effekte für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Des Weiteren wird einer negativen Bevölkerungsentwicklung entgegengewirkt.

Wer seinen Wohnsitz oder seinen Arbeitsort in Beckum hat, stärkt durch die alltäglichen Besorgungen die Kaufkraft und die Wirtschaft der Stadt. Die sozialen Strukturen wie das Vereinsleben oder das Brauchtum werden maßgeblich von den ortsansässigen Personen gestaltet und von diesen aufrecht erhalten. Durch die Teilnahme an dem gesellschaftlichen Leben wird ein Ortsbezug aufgebaut, welcher Wegzüge verhindert und somit den sinkenden Einwohnerzahlen entgegenwirkt.

Auch Bürgerinnen und Bürger, die bereits in Beckum gelebt haben, trugen bereits zu einer ausgewogenen Gesellschaftsstruktur bei und können auf bestehende gesellschaftliche Gefüge (Familien/Freundeskreise) zurückgreifen, was wiederum der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Integration in die Stadtgesellschaft zu Gute kommt.

Ehrenamt

Das Kriterium wird herangezogen in der Erwartung, dass sich die Personen, die sich bereits ehrenamtlich engagieren, dies auch nach Erwerb eines Bauplatzes weiterhin tun. Die örtliche Gemeinschaft wird geprägt von Menschen, die sich in zahlreichen Bereichen ehrenamtlich engagieren. Ohne Ehrenamt würde das gesellschaftliche Leben in vielen Bereichen zum Erliegen kommen und eine Versorgungslücke entstehen. Insbesondere Initiativen und Vereine in sozialen, pädagogischen, politischen und kulturellen Lebensbereichen profitieren von bürgerschaftlichem Engagement. Es stärkt soziale Strukturen und den Zusammenhalt der Gesellschaft. Daher ist es wichtig, Personen aus dem Ehrenamt in Beckum halten zu können oder für Beckum gewinnen zu können.

Vorhandenes Wohneigentum

Möglichst vielen Personen soll die Bildung von Wohneigentum ermöglicht werden. Insofern müssen Personengruppen mit vorhandenem Wohneigentum gegenüber Personengruppen ohne vorhandenem Wohneigentum zurückstehen.

Punktevergabe

Bei der Punktevergabe wird berücksichtigt, wie stark die einzelnen Kriterien zur Zielerreichung beitragen. Die Definitionen zur Erfüllung der Kriterien sind nachfolgend dargelegt.

Familienstand

Es soll sich hier nicht alleine auf den rechtlich geschützten Begriff der „Ehe“ aus Artikel 6 GG bezogen werden. In den heutigen Gesellschaftsstrukturen wäre dieser Begriff nicht weitgreifend genug. Unterstützt werden sollen daher Ehepaare, verpartnerte Paare, alleinerziehende Personen oder eheähnliche Gemeinschaften. Hier wird daher eine auf Dauer angelegte, auf freiem Entschluss beruhende, gleichberechtigte Lebensgemeinschaft gefördert. Der Wille zur Familienbildung wird dieser Personengruppe unterstellt. Bei der eheähnlichen Lebensgemeinschaft sollte ein gemeinsamer Hauptwohnsitz bestehen und der Grundstückskauf soll gemeinsam erfolgen. Liegt eine Abweichung hievon vor, ist eine Begründung beizufügen.

Dieser Wille zur Familienbildung ist Grundstein für den Erhalt einer stabilen Bevölkerungsstruktur und damit Kern unseres gesellschaftlichen Lebens. Für dieses Kriterium können 10 Punkte vergeben werden.

Kinder

Jedes Kind trägt zur Verjüngung der Stadtgesellschaft und zum Erhalt einer stabilen und ausgewogenen Bevölkerungsstruktur bei. Anerkannt werden auch Schwangerschaften ab der 12. Woche mit Vorlage eines ärztlichen Nachweises sowie die dauerhaft im Haushalt lebenden Pflegekinder.

Bei der Punktevergabe wird eine Staffelung eingeführt, welche berücksichtigen soll, wie lange das jeweilige Kind voraussichtlich noch im gemeinsamen Haushalt leben wird und damit ebenfalls an den Wohnort gebunden ist. Es wird unterstellt, dass mit Vollendung des 18. Lebensjahres keine Bindung an den Haushalt der Eltern mehr besteht, da diese Person nun volljährig ist und gänzlich frei entschieden kann, ohne auf die Eltern angewiesen zu sein. Je Kind sind so 2 bis 6 Punkte zu vergeben.

Es gibt keine Maximalpunktzahl, weil diese den Sinn des Kriteriums untergraben würde.

Pflegebedürftigkeit oder Behinderung

Berücksichtigung finden Behinderung oder Pflegegrad einer der Erwerbenden oder eines zum Haushalt zugehörigen Familienmitglieds. Ein Nachweis erfolgt durch Bescheinigung der Pflegeversicherung oder durch Vorlage einer Kopie des Schwerbehindertenausweises. Es erfolgt eine Stärkung des familiären Zusammenhaltes sowie Stärkung der Diversität in den Gesellschaftsstrukturen.

Zur Punktevergabe wird eine Staffelung eingeführt, die die Schwere der Beeinträchtigung berücksichtigen soll. Die Staffelung soll zum einen den voraussichtlichen Flächenmehrbedarf berücksichtigen, wie auch das mutmaßlich zur Verfügung stehende Einkommen der Familien (erhöhter Pflegeaufwand zeitlich/finanziell).

Um die Gewichtung aller Kriterien abzuwägen, werden für dieses Kriterium je Bewerbung nur 1-mal Punkte vergeben. Es sind 5 beziehungsweise 10 Punkte zu vergeben.

Wohnort

Es wird angenommen, dass gefestigte soziale Strukturen bereits ab 2 Jahren Aufenthalt am Hauptwohnsitz bestehen. Ferner sollen solche Personen unterstützt werden, die zum Beispiel für ein Studium wegziehen mussten und bereits vorher in Beckum gelebt haben, nun aber zurück zur Familie und zum Freundeskreis ziehen wollen. Daher werden Personen besonders berücksichtigt, wenn Sie mindestens seit 2 Jahren ununterbrochen in Beckum ihren Hauptwohnsitz gemeldet haben oder hatten. Der maßgebliche Meldezeitraum ist in der Bewerbung anzugeben und wird über das Melderegister überprüft.

Um die Gewichtung aller Kriterien abzuwägen, werden für dieses Kriterium je Bewerbung nur 1-mal 5 Punkte vergeben.

Arbeitsort

Personen, die bereits aufgrund ihrer Arbeitsgeberin/ihrer Arbeitgebers einen Bezug zu Beckum haben, sollen die gleiche Berücksichtigung finden. Wie erläutert tragen diese Personen zur Kaufkraft bei und nutzen Dinge des täglichen Lebens ähnlich wie ortsansässige Personen. Hier sollen insbesondere Personen berücksichtigt werden, welche mindestens 51 Prozent ihres jeweiligen Beschäftigungsumfanges bei einer ortsansässigen Unternehmung leisten. Hierunter werden auch selbstständig tätige Personen erfasst, die ihr Gewerbe in Beckum gemeldet haben.

Bei Unternehmen, die ihren Hauptsitz nicht in Beckum haben, können die Punkte dennoch vergeben werden, wenn nachgewiesen wird, dass der regelmäßige Arbeitsort Beckum ist. Der Nachweis erfolgt über den Arbeitsvertrag, den Bescheid zur Gewerbeanmeldung oder eine Bestätigung des Arbeitgebers.

Um die Gewichtung aller Kriterien abzuwägen, werden für dieses Kriterium je Bewerbung nur 1-mal 5 Punkte vergeben.

Ehrenamt

Personen, welche sich in einer arbeitsintensiven Funktion, beispielsweise in einem eingetragenen Verein oder einer sozial oder karitativen Organisation, wie zum Beispiel im Deutschen Roten Kreuz oder der Freiwilligen Feuerwehr, in den vergangenen 5 Jahren engagiert haben, sollen besonders berücksichtigt werden.

Gemeint sind beispielsweise Tätigkeiten in der Jugendhilfe, der Flüchtlingshilfe, im Hospiz, im Technischen Hilfswerk oder dem Deutschen Roten Kreuz als Übungsleiterin/ Übungsleiter oder Vorstand und weitere vergleichbare Tätigkeiten, die dem Allgemeinwohl dienen. Der Nachweis ist über eine Bescheinigung der Organisation einzureichen. Für jedes volle ununterbrochene Kalenderjahr der Tätigkeit wird jeweils 1 Punkt vergeben. Es sind maximal 6 Punkte zu erreichen. Das Engagement von allen Bewerbenden wird hierbei kumuliert berücksichtigt (Beispiel: 4+2 Jahre = 7 Jahre = 6 Punkte).

Auch hier erfolgt die Deckelung der Punktzahl, um in der Gesamtbetrachtung eine ausgewogene Gewichtung zu gewährleisten.

Abzug von Punkten bei vorhandenem Wohneigentum

Ziel ist es, möglichst vielen Personen die Bildung von Wohneigentum zu ermöglichen. Insofern müssen Personengruppen mit bestehendem Wohneigentum gegenüber Personengruppen ohne vorhandenes Wohneigentum zurückstehen.

Hiervon sollen folgende Ausnahmen gelten:

- Das Eigentum an einer Eigentumswohnung.
- Das Eigentum oder Miteigentum an einer Immobilie, die nicht selbst bewohnt werden kann beziehungsweise nicht selbst bewohnt wird (beispielsweise durch Erbengemeinschaft, Wohnrecht, Platzbedarf).
- Das Eigentum wird für die Finanzierung des Neubauprojektes eingesetzt.

Bei der Bewerbung sind hierzu Angaben zu machen. Ein Abgleich mit den zur Verfügung stehenden Eigentümerdaten erfolgt. Ein Abzug von 10 Punkten erfolgt, wenn bereits Wohneigentum besteht, welches nicht unter die Aufnahmen fällt. Die Gewichtung soll die Bedeutung der städtischen Zielsetzung hervorheben.

Übersicht zur Punktevergabe:

A	Soziale Kriterien	Punktzahl
1.	Familienstand (1-mal zu berücksichtigen) Ehepaare, verpartnerte Paare, alleinerziehende Personen oder eheähnliche Gemeinschaften.	10
2.	Kinder von 0 bis 18 Jahren (je Kind zu berücksichtigen) Je Kind im Alter bis 12 Jahren Je Kind im Alter ab 13 Jahren, bis 18 Jahre	6 2
3.	Pflegestufen oder Behinderungen (1-mal zu berücksichtigen) Grad der Behinderung mindestens 50 Prozent oder Pflegegrad 1, 2 oder 3 Grad der Behinderung mindestens 80 Prozent oder Pflegegrad 4 oder 5	5 10
B	Ortsbezogene Kriterien	Punktzahl
1.	Wohnort (1-mal zu berücksichtigen)	5
2.	Arbeitsort (1-mal zu berücksichtigen)	5
3.	Ehrenamt (kumuliert maximal 5 Punkte)	1 bis 5
C	Abzug von Punkten	Punktzahl
	Vorhandenes Wohneigentum	-10

Ausnahmen

Die Vergabekriterien gelten nicht für Grundstücke, die für die Erreichung anderer Stadtentwicklungsziele getauscht werden sollen. Städtische Grundstücke, die für den Geschosswohnungsbau vorgesehen sind, sind ebenfalls ausgenommen. .

Anlage(n):

ohne



**Umsetzung der Wirtschaftsförderungsstrategie der Stadt Beckum
– Zukünftige Nutzung des Entwicklungs- und Gründungszentrums der Stadt Beckum**

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-170 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
25.08.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Das Entwicklungs- und Gründungszentrum der Stadt Beckum wird nach Ablauf der Förderzweckbindung nicht mehr als Projekt der Wirtschaftsförderung, sondern ausschließlich als zu bewirtschaftendes Vermietungsobjekt fortgeführt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, wie die städtische Liegenschaft des bisherigen Entwicklungs- und Gründungszentrums der Stadt Beckum perspektivisch genutzt beziehungsweise gegebenenfalls auch vermarktet werden kann.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen unmittelbar keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss hat in seiner Sitzung am 02.03.2021 die Wirtschaftsförderungsstrategie für die Stadt Beckum beschlossen (siehe Vorlage 2020/0323 und Niederschrift zur Sitzung).

Wesentliche Schwerpunkte der Wirtschaftsförderungsstrategie sind die Themenfelder Fachkräfte, Unternehmensservice und Netzwerke, Innenstadt, Gewerbeflächen sowie Standortmarketing

Für die Umsetzung der Wirtschaftsförderungsstrategie wurde bisher 1 zusätzliche Stelle im Stellenplan berücksichtigt. Gemäß dem Beschluss des Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss vom 02.03.2021 wurde die Verwaltung darüber hinaus beauftragt, die weitere Umsetzung vorzubereiten. Zur Identifizierung möglicher Einsparpotenziale im Bereich der Wirtschaftsförderung wurde eine interne Aufgabenkritik durchgeführt. Hierbei ist die bisherige Bewirtschaftungspraxis des Entwicklungs- und Gründungszentrums durch die Wirtschaftsförderung in den Fokus gerückt worden.

Mit Zuwendungsbescheid vom 10.10.1989 ist der Stadt Beckum eine Zuwendung aus Landesmitteln in Höhe von 9.792.000 Deutsche Mark für die „Errichtung des Gewerbe- und Seeparks „Grüner Weg“ in Beckum“ zugesichert worden. Mit Schreiben vom 05.02.1997 gestattete die Bezirksregierung Münster auf Antrag der Stadt Beckum, von dieser Fördersumme statt der ursprünglich geplanten 1.000.000 Deutsche Mark insgesamt 2.900.000 Deutsche Mark für die Errichtung einer Gemeinschaftsinfrastruktur (gemeint ist das Entwicklungs- und Gründungszentrum) zu verwenden. Gedeckt werden sollte der erhöhte Förderbedarf aus Minderausgaben bei anderen Positionen des Zuwendungsbescheids. Laut der Bezirksregierung Münster gilt für investive Maßnahmen (um eine solche handelt es sich hier) grundsätzlich eine 25-jährige Zweckbindung. Somit endet die Zweckbindung im Jahr 2022.

Das Entwicklungs- und Gründungszentrum sollte insbesondere der Förderung von Existenzgründungen und Stabilisierung von Unternehmensentwicklungen durch Bereitstellung eines kompetenten Beratungs- und Veranstaltungsangebotes sowie eines entsprechenden Raumangebotes dienen. Allerdings wird das Objekt bereits seit vielen Jahren – nach Auslauf der geförderten Stelle der Zentrumsleitung – als reines Vermietungsangebot für Gründungen geführt. Existenzberatung et cetera übernimmt bereits seit jeher die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf. Seit 1999 gab es 54 Nutzungen aus unterschiedlichsten Bereichen, von Dienstleistungen bis Handwerk. Ausgerichtet ist die Mietdauer auf eine Laufzeit von 3 Jahren mit der Option, nochmals um 2 Jahre zu verlängern. Bisher konnte jede Nutzerin beziehungsweise jeder Nutzer aber auch auf Wunsch über die 5 Jahre hinaus bleiben, da es für mögliche neue Anfragen immer Kapazitäten gab. Ein Unternehmen hat davon bisher Gebrauch gemacht und ist seit 1999 vor Ort.

Einige der Unternehmen, die vor Ort eine Fläche angemietet hatten, existieren an anderen Standorten weiter. Ein Beispiel ist etwa die PHT Partner für Hygiene und Technologie GmbH, die zwischenzeitlich ihren Sitz im Gewerbegebiet „Auf dem Tigge“ hatte.

Aktuell ist das Entwicklungs- und Gründungszentrum fast vollständig vermietet. Zu Ende August 2022 verlassen 2 Unternehmen das Objekt, zum 01.09.2022 kommt ein neues Unternehmen hinzu. Dann sind 11 der vorhandenen 14 Flächeneinheiten vermietet, verteilt auf 7 Unternehmen. Die aktuell längste Mietlaufzeit endet derzeit am 28.02.2026.

Zur Vermietung der Büro-/Handwerksflächen kommt noch die Vermietung des Seminarraumes. Hier ist die Nutzung – auch aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie – eher zurückgegangen. Der Aufwand für die Bewirtschaftung des Raumes ist relativ hoch und kann nicht kostendeckend auf die Nutzerinnen und Nutzer umgelegt werden.

Ergebnis der verwaltungsinternen Zielüberprüfung im Zusammenhang mit dem Entwicklungs- und Gründungszentrums ist es, dass diese Aufgabe in der aktuellen Praxis keine unmittelbare Maßnahme der Wirtschaftsförderung darstellt. Vielmehr handelt sich um ein reines Vermietungsobjekt, das sich wirtschaftlich nicht vollständig trägt. In der Wirtschaftsförderungsstrategie der Stadt Beckum wurde das Vorhalten eines Existenz- und Gründungszentrums, das von der Kommune betrieben wird, nicht als Zielsetzung aufgenommen.

Die Verwaltung beabsichtigt daher eine Überführung des Entwicklungs- und Gründungszentrums aus dem Aufgabenbereich der Wirtschaftsförderung in die ausschließliche Zuständigkeit des städtischen Gebäudemanagements, wodurch bei der Bewirtschaftung und Unterhaltung Synergien geschaffen werden können.

Der im Bereich der Wirtschaftsförderung freiwerdende Stellenanteil von bis zu 0,25 soll genutzt werden, um insbesondere den in der Wirtschaftsförderungsstrategie aufgeführten Themenbereich „Innenstadt“ zu stärken beziehungsweise eingeplante Maßnahmen umzusetzen.

Die Verwaltung schlägt vor, im Rahmen eines Prüfauftrags zu eruieren, wie die städtische Liegenschaft des bisherigen Entwicklungs- und Gründungszentrums perspektivisch genutzt beziehungsweise gegebenenfalls auch vermarktet werden kann und über das Ergebnis im zuständigen Gremium zu berichten.

Anlage(n):

ohne



Antrag zum Städtebauförderprogramm 2023 – Lebendige Zentren – des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die Innenstadt Neubeckum

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-170 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
25.08.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Beantragung einer Zuwendung im Rahmen des Städtebauförderprogramms 2023 – Lebendige Zentren – des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von insgesamt 602.277 Euro wird zugestimmt. Die Zuwendung soll in voller Höhe für die Maßnahme „Umgestaltung Eichendorffstraße“ beantragt werden.

Kosten/Folgekosten

Die Gesamtkosten für die Umgestaltung der Eichendorffstraße belaufen sich auf rund 2.267.418 Euro. Es wird aktuell mit Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Höhe von rund 1.171.285 Euro gerechnet. Bei einer Zuwendung in Höhe von rund 602.277 Euro beträgt der städtische Eigenanteil rund 493.856 Euro.

Parkflächen sind im Rahmen der Städtebauförderung nicht zuwendungsfähig, aber im Rahmen des KAG NRW abrechnungsfähig.

Es ist beabsichtigt, für diese Maßnahme einen Förderantrag nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge) zu stellen. Danach kann der volle Anteil des von den Beitragspflichtigen insgesamt zu zahlenden umlagefähigen Aufwandes gefördert werden.

Finanzierung

Die Kosten für die Baumaßnahme, die Städtebauförderung, die Anliegerbeiträge und die Förderung dieser Anliegerbeiträge sind im Entwurf des Haushaltsplanes 2023 bei den entsprechenden Produktkonten und Investitionsmaßnahmen aktualisiert zu veranschlagen.

Erläuterungen:

Der Rat der Stadt Beckum hat am 25.06.2020 das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept für die Innenstadt Neubeckum (ISEK Neubeckum) beschlossen. Ziel des ISEK Neubeckum ist eine nachhaltige zukunftsfähige Entwicklung und Stärkung der Neubeckumer Innenstadt.

Die „Umgestaltung Eichendorffstraße“ (Projekt B11) ist als Maßnahme im ISEK aufgeführt. Für dieses Projekt gilt ein Fördersatz in Höhe von 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Antragsfrist für das Städtebauförderprogramm 2023 endet am 30.09.2022.

Mit der Maßnahme „Umgestaltung Eichendorffstraße“ sind folgende Ziele verbunden:

- Verbesserung des innerstädtischen Erscheinungsbilds,
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität,
- Stärkung von Rad-, Fuß- und Öffentlichem Personennahverkehr,
- Reduzierung von Verkehrskonflikten,
- Verbesserung der Verbindung zwischen Zentrum und Hellbachtal,
- Verbesserung des örtlichen Klimaschutzes,
- Verbesserung der touristischen Infrastruktur.

Zur Erreichung dieser Ziele sind geplant:

- Vollständige Neugestaltung der Eichendorffstraße mit breiteren Gehwegen,
- Einrichtung von barrierefreien Zugängen und taktilen Elementen,
- Erhalt des Baumbestands im nördlichen Abschnitt und Neupflanzung einer Allee mit klimafesten Bäumen im südlichen Abschnitt,
- Zusätzliche Entsiegelung von Flächen.

Der Entwurfsplan für die Umgestaltung der Eichendorffstraße wurde in der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben am 11.08.2021 für die Beantragung von Städtebaufördermitteln beschlossen (siehe Vorlagen 2021/0272 und 2022/0121).

Aufgrund der Priorisierungsliste des Regionalrats Münster 2022 zur Verteilung des vorhandenen Budgets konnte die Maßnahme im vergangenen Jahr in der Städtebauförderung nicht berücksichtigt werden. Es ist somit ein erneuter Städtebauförderantrag zu stellen. Die Umsetzung der Maßnahme soll im 4. Quartal 2023 beginnen.

Anlage(n):

ohne

Erlass der Richtlinie zur Förderung von steckerfertigen Stromerzeugungsanlagen

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Illbruck | 02521 29-370 | illbruck@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

25.08.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

01.09.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung von steckerfertigen Stromerzeugungsanlagen wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zu diesem Zweck verfügbaren Haushaltsmittel. Zunächst sollen 15.000 Euro zur Verfügung gestellt werden. Durch die Bearbeitung des Förderprogramms entstehen zusätzlich Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die entsprechenden Mittel sollen im Haushaltsplanentwurf unter dem Produktkonto 140101.531850/781814 – Förderung von steckerfertigen Stromerzeugungsanlagen (aktivierbare Zuwendung) – veranschlagt werden. Die Mittel sind entsprechend der Zweckbindungsdauer abzugrenzen.

Erläuterungen:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit Schreiben vom 10.02.2022 (siehe Anlage 1 zur Vorlage) die Bezuschussung von Balkon-Fotovoltaik-Anlagen für Mieterinnen und Mieter sowie Eigentümerinnen und Eigentümer beantragt. Dafür sollen im Haushaltsplanentwurf 2023 15.000 Euro eingestellt und ein Förderprogramm erarbeitet werden. Das Förderprogramm soll sich ausschließlich an Privatpersonen richten. Die Höhe der Förderung soll maximal 200 Euro je Haushalt betragen.

In der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 15.06.2022 wurde die Verwaltung einstimmig beauftragt, eine Förderrichtlinie und ein Antragsformular zur Förderung von steckerfertigen Stromerzeugungsanlagen zu erarbeiten und im Entwurf des Haushaltplanes 2023 Haushaltsmittel in Höhe von 15.000 Euro zu berücksichtigen (siehe Vorlage 2022/0185 und Niederschrift zur Sitzung).

Steckerfertige Stromerzeugungsanlagen, auch bekannt unter den Namen Mini-Solaranlage, Plug-and-Play-Anlage, Balkon-Fotovoltaik-Anlage oder Mieter-Fotovoltaik-Anlagen, bieten vor allem für Mieterinnen und Mieter die Chance, eigenen Strom zu produzieren. Die Geräte bestehen in der Regel aus 2 Standard-Solarmodulen mit einer Größe von je 1,00 Meter Breite und 1,70 Meter Höhe, einem Gewicht pro Modul von circa 20 Kilogramm und einer Leistung von circa 200 bis 300 Watt sowie einem Wechselrichter. Dieser ist erforderlich, um den erzeugten Gleichstrom für den Haushalt nutzbar zu machen. Die Anschlussleistung des Wechselrichters darf in der Regel 600 Watt nicht überschreiten.

Die Anlage wird direkt über eine Steckverbindung mit dem Stromkreis der Wohnung verbunden. Der erzeugte Strom wird im Hausnetz von den angeschlossenen Geräten verbraucht und es wird weniger Strom aus dem Netz benötigt. Eine durchschnittliche steckerfertige Stromerzeugungsanlage erzeugt pro Jahr rund 400 Kilowattstunden Strom und kann somit 20 Prozent des jährlichen Strombedarfes eines 2-Personen-Haushalts decken. Die Anschaffungskosten liegen bei circa 600 bis 1.000 Euro. Bei einem Strompreis von aktuell 40 Cent pro Kilowattstunde amortisiert sich die Anlage nach rund 4 bis 6 Jahren.

Mit der im Mai 2018 veröffentlichten Vornorm DIN VDE V 0100-551-1 wurde in Deutschland die Möglichkeit geschaffen, Fotovoltaik-Anlagen an einen vorhandenen Endstromkreis anzuschließen. Eine normgerechte Anwendung kann nur mit einer speziellen Energiesteckdose, der sogenannten Wieland Einspeisesteckdose und passendem Stecker, sichergestellt werden.

Anlagen mit dem typischen Schutzkontaktstecker (Schuko-Stecker) sind in Deutschland nicht zulässig.

Eine Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz ist zulässig, solange ein Zweirichtungszähler vorhanden und die steckerfertige Stromerzeugungsanlage bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen im Marktstammdatenregister sowie bei der örtlichen Netzbetreiberin angemeldet ist.

Laut Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG entstehen durch die Installation von steckerfertigen Stromerzeugungsanlagen keine netzseitigen Probleme. Die Nachfrage nach den Anlagen ist aktuell hoch, obwohl die Anlagen-Preise steigen.

Mit der Richtlinie wird die Anschaffung von steckerfertigen Stromerzeugungsanlagen gefördert. Förderfähig sind dabei Kosten für die Anschaffung einer Anlage bestehend aus Solarmodulen, Wechselrichter und Energiesteckvorrichtung.

Nicht förderfähig sind bereits vor der Förderzusage erworbene oder gebrauchte steckerfertige Stromerzeugungsanlagen, Anlagen mit einem Schutzkontaktstecker sowie Insel-Fotovoltaik- oder Off-Grid-Anlagen mit Akkubetrieb. Ferner führt der Erwerb durch Ratenkauf oder Leasing zum Förderausschluss.

Die Förderhöhe beträgt 30 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 200 Euro. Pro Wohneinheit ist eine steckerfertige Stromerzeugungsanlage förderfähig. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt, der, sollten die Fördervoraussetzungen nicht vorliegen, zurückgefordert werden kann. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Haus oder eine Wohnung in Beckum besitzen oder Mieterinnen und Mieter, die in der Stadt Beckum gemeldet sind. Vor Maßnahmenbeginn sind mit dem Antrag entsprechende Anlagen einzureichen. Nach Prüfung der Unterlagen wird die Förderung vorläufig bewilligt.

Nach Erhalt der vorläufigen Bewilligung darf die steckerfertige Stromerzeugungsanlage erworben werden. Eine Rechnung, ein Zahlungsnachweis und Nachweise über die Anmeldung bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen und der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG müssen für die Auszahlung der Förderung eingereicht werden.

Mit der Bewilligung übernimmt die Stadt Beckum keine Verantwortung für die technische Richtigkeit des Anschlusses der Anlage oder für den Betrieb.

Die Richtlinie soll am 01.01.2023 in Kraft treten.

Anlage(n):

- 1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 2 Richtlinie zur Förderung von steckerfertigen Stromerzeugungsanlagen

TOP Ö 12
#BEgreen
 f @ GrueneBeckum



BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Bündnis90/Die Grünen
 Ratsfraktion der Stadt Beckum

Nadhira de Silva
 Peter Dennin
 Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37
 59269 Beckum

E-Mails:
peter.dennin@gruene-beckum.de
nadhira.de-silva@gruene-beckum.de

Herrn

BM Michael Gerdhenrich

Weststraße 46

59269 Beckum

Beckum, 10.02.2022

Förderprogramm für „Mieter-PV-Anlagen“

Sehr geehrter Herr Gerdhenrich,

der Kreis Warendorf fördert gemeinsam mit den Städten und Gemeinden insgesamt 1000 neue Photovoltaikanlagen für private Hausdächer mit einem Zuschuss von jeweils 500 Euro. In Beckum können damit 73 Solardächer bezuschusst werden. Das begrüßen wir sehr.

Nicht jede Bürger*in der Stadt Beckum hat aber ein eigenes Haus. Mieter einer Mietwohnung oder Eigentümer einer Wohnung ohne eigenes Dach sollten aber dennoch die Möglichkeit erhalten, Solarstrom zu erzeugen. Der auf diese Weise erzeugte Strom lässt sich direkt nutzen, um den Eigenverbrauch senken.

Antrag

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt die Bezuschussung von Balkon-PV-Anlagen für Mieter und Eigentümer einer Wohnung, um die CO₂-Emissionen in Beckum weiter zu senken. Dafür sollen 15.000 Euro im Haushalt 2023 bereitgestellt und ein Förderprogramm erarbeitet werden. Die Höhe der Förderung soll maximal 200 Euro pro Haushalt betragen.

Begründung

Die kleinen Photovoltaiksysteme werden auch Mini-Solaranlagen, Balkon-Solaranlage, Mieter-Photovoltaik oder Stecker-Module genannt, weil sie sich einfach an die Balkonbrüstung montieren lassen und der erzeugte Strom über die Steckdose direkt für den Eigenverbrauch nutzbar ist. Die Mini-Solaranlagen lassen sich einfach entfernen und an anderer Stelle weiterbetreiben. Nach Anschaffung und Installation kann ein nicht unerheblicher Teil des Stromverbrauches durch das „Balkonkraftwerk“ abgedeckt werden.

Die seit geraumer Zeit steigenden Energiepreise und nicht zuletzt der drastische Preisanstieg durch den Krieg in der Ukraine, der unsere energetische Abhängigkeit schonungslos aufzeigt, unterstreichen die Bedeutsamkeit auch solch kleiner Schritte auf dem Weg zu mehr Autarkie – und dies obendrein ökologisch sinnvoll und nachhaltig.

Das Förderprogramm soll sich ausschließlich an Privatpersonen richten.

Mit freundlichen Grüßen



(Nadhira de Silva)
Fraktionsvorsitzende



(Peter Dennin)
Fraktionsvorsitzender

**Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung von steckerfertigen
Stromerzeugungsanlagen**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Gegenstand der Förderung	2
§ 2 Art, Umfang und Höhe der Förderung	3
§ 3 Anschluss und Betrieb	3
§ 4 Antragsberechtigte	3
§ 5 Antrags- und Bewilligungsverfahren.....	3
§ 6 Haftung	4
§ 7 Rückforderung	4
§ 8 Datenschutz	5
§ 9 Inkrafttreten.....	5

Präambel

Steckerfertige Stromerzeugungsanlagen, auch bekannt unter den Namen Mini-Solaranlage, Plug-and-Play-Anlage, Balkon-Fotovoltaik-Anlage oder Mieter-Fotovoltaik-Anlagen, bieten vor allem für Mieterinnen und Mieter die Chance, eigenen Strom zu produzieren. Die Geräte bestehen in der Regel aus 2 Standard-Solarmodulen sowie einem Wechselrichter. Dieser ist erforderlich, um den erzeugten Gleichstrom für den Haushalt nutzbar zu machen. Die Anschlussleistung des Wechselrichters darf in der Regel 600 Watt nicht überschreiten.

Die Anlage wird direkt über eine Steckverbindung mit dem Stromkreis der Wohnung verbunden. Der erzeugte Strom wird im Hausnetz von den angeschlossenen Geräten verbraucht und es wird weniger Strom aus dem Netz benötigt.

Die Stadt Beckum fördert die Anschaffung von steckerfertigen Stromerzeugungsanlagen, um den Anteil an regenerativ erzeugtem Strom im Stadtgebiet zu erhöhen.

Der Rat der Stadt Beckum hat am XX. September 2022 folgende Richtlinie erlassen:

§ 1

Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert werden steckerfertige Stromerzeugungsanlagen bestehend aus Solarmodul oder -modulen, Wechselrichter und Energiesteckvorrichtung („Wieland-Stecker“) unter folgenden Bedingungen:
 - a) der Fördergegenstand muss fabrikneu sein und bei einem Fachhändler erworben werden,
 - b) der Wechselrichter darf dabei 600 Watt (Voltampere) Einspeiseleistung nicht überschreiten,
 - c) der Fördergegenstand wird ausschließlich zum privaten Gebrauch erworben.
- (2) Nicht förderfähig sind:
 - a) bereits vor der Förderzusage erworbene steckerfertige Stromerzeugungsanlagen,
 - b) gebrauchte steckerfertige Stromerzeugungsanlagen,
 - c) Insel Fotovoltaik- oder Off-Grid-Anlagen mit Akkubetrieb,
 - d) der Erwerb der steckerfertigen Stromerzeugungsanlage mittels Ratenkauf oder Leasing,
 - e) steckerfertige Stromerzeugungsanlagen mit einem Schutzkontaktstecker.
- (3) Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt 5 Jahre ab Förderbewilligung. In diesem Zeitraum ist der Betrieb der steckerfertigen Stromerzeugungsanlage sicherzustellen. Die Stadt Beckum behält sich vor, den Betrieb der Anlage stichprobenartig zu kontrollieren.

§ 2

Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Die Förderhöhe beträgt 30 Prozent der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 200 Euro. Pro Wohneinheit ist eine steckerfertige Stromerzeugungsanlage förderfähig.
- (2) Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Sie erfolgt im Rahmen der zu diesem Zweck verfügbaren städtischen Haushaltsmittel. Unter www.beckum.de erfolgt eine Veröffentlichung der für das jeweilige Haushaltsjahr verfügbaren Haushaltsmittel sowie der aktuell noch verfügbaren Haushaltsmittel. Die Bewilligung und die Auszahlung der Mittel erfolgt erst nach Rechtskraft der Haushaltssatzung.
- (3) Der Fördergegenstand nach § 1 darf nicht mit anderen öffentlichen Mitteln finanziert worden sein und auch in Zukunft darf kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung für die gleiche Maßnahme während der Zweckbindungsfrist gestellt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 3

Anschluss und Betrieb

- (1) Der Anschluss einer steckerfertigen Stromerzeugungsanlage an einen separaten Endstromkreis kann entweder fest oder über eine spezielle berührungs- und verwechslungssichere Energiesteckvorrichtung („Wieland-Stecker“) unter Berücksichtigung der Anforderungen nach DIN VDE 0100-551/551-1 erfolgen.
- (2) Der Anschluss und Betrieb der steckerfertigen Stromerzeugungsanlage über einen Schutzkontaktstecker ist nicht zulässig.
- (3) Beim Betrieb von Stromerzeugungsanlagen sind im Netzgebiet der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG Zwei-Richtungsähler einzusetzen. Falls dieser nicht vorhanden ist, muss ein Elektrofachbetrieb mit dem Tausch beauftragt werden.
- (4) Die steckerfertige Stromerzeugungsanlage muss bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Marktstammdatenregister) sowie bei der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG (Netzbetreiberin) registriert werden.

§ 4

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Haus oder eine Wohnung in Beckum besitzen oder Mieterinnen beziehungsweise Mieter, die in der Stadt Beckum gemeldet sind.

§ 5

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Die Förderung ist mit dem unter www.beckum.de eingestellten Antrag vor dem Kauf zu beantragen. Der Antrag wird bearbeitet, wenn alle Anlagen nach Absatz 2 vorliegen. Anträge, die 3 Monate nach Antragstellung nicht vollständig vorliegen, werden nicht bearbeitet.

- (2) Mit dem Antrag ist eine Beschreibung oder ein Angebot einer Fachhändlerin beziehungsweise eines Fachhändlers zum Fördergegenstand, aus dem Modell, Modulleistung, Leistung des Wechselrichters, Art des Anschlusses und Anschaffungspreis hervorgehen, einzureichen.
- (3) Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach Eingangsdatum. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig vorliegt.
- (5) Spätestens 6 Monate nach Förderzusage sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) Rechnung mit technischem Datenblatt. Wenn kein technisches Datenblatt vorliegt, ist eine genaue Beschreibung des Kaufgegenstandes beizufügen. Die Rechnung muss auf die antragstellende Person ausgestellt sein,
 - b) Zahlungsnachweis,
 - c) Nachweis über die Anmeldung bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Marktstammdatenregister),
 - d) Nachweis über die Anmeldung bei der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG (Netzbetreiberin).
- (6) Die Bewilligung des Antrages erfolgt in Form eines schriftlichen vorläufigen Bewilligungsbescheides. Die vorläufige Bewilligung gilt für 6 Monate ab Zugang, eine Fristverlängerung kann schriftlich beantragt werden. Der Förderbetrag wird an die im Antrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt.
- (7) Die Bewilligung der Förderung ist möglich, solange Haushaltsmittel in ausreichender Höhe vorhanden sind. Liegen für die verbleibenden Haushaltsmittel des Jahres mehrere mit gleichem Datum eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los.

§ 6

Haftung

- (1) Mit der Bewilligung übernimmt die Stadt keine Verantwortung für die technische Richtigkeit des Anschlusses und den Betrieb der steckerfertigen Stromerzeugungsanlage.
- (2) Die Bewilligung ersetzt nicht gegebenenfalls notwendige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beurteilungen, Einwilligungen oder Genehmigungen

§ 7

Rückforderung

- (1) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Bewilligung aus den in § 1 Absatz 2 Buchstaben a bis d genannten Gründen nicht rechtmäßig war, ist der Förderbetrag vollständig zuzüglich 3 Prozent Zinsen zurückzuzahlen.
- (2) Ein Rückbau der steckerfertigen Stromerzeugungsanlage während der Zweckbindungsfrist ist nicht zulässig und zieht eine Rückzahlung nach Absatz 1 nach sich.

§ 8

Datenschutz

- (1) Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.
- (2) Die antragstellende Person erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

§ 9

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.